Deutsche Rundschau

in Polen

früher Ostdeutsche Rundschau

Bromberger Tageblatt

Bezugspreis: In Bromberg mit Bestellgeld monatlich 110 000 Mark. In den Ausgabestellen monatl. 100 000 Mk. Bei Postbezug monatl. 110 500 Mk. Unter Streifband in Polen monatlich 200 000 Mk., Ausland nach Tageskurs umgerechnet. Einzelnummer 8000 M., Sonntagsnummer 10 000 M. Bei höherer Gewalt, Betriebsstörg., Arbeitsniederlegung od. Aussperrung hat der Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferg. der Zeitg. od. Rückzahlg. des Bezugspreises.
Fernruf Nr. 594 und 595.

Anzeigenpreis: Die 30 mm breite Kolonelzeile 4000 Mark, die 90 mm breite Reklamezeile 20000 Mk. Deutschland u. Freistaat Danzig ohne Aufschlag, übriges Ausland 100 % Aufschlag. — Bei Platzvorschrift und schwierigem Satz 50 % Aufschlag. — Abbestellung von Anzeigen nur schriftlich erbeten. — Offertengebühr 10 000 Mk. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen.
Postscheckkonten: Stettin 1847, Posen 202 157.

Nr. 244. Bromberg, Donnerstag den 25. Oktober 1923. 47. Jahrg.

Für die Rechtsstellung der Deutschen in Polen und für die Entwicklung des Minderheitenrechts in der ganzen Welt haben

die Haager Gutachten

des Ständigen Internationalen Gerichtshofes über die Ansiedlerfrage und die Staatsangehörigkeit der „Geburtspolen" eine solche Bedeutung gewonnen, daß wir unseren Lesern in einer

Sonderbeilage,

die wir der heutigen Ausgabe der „Deutschen Rundschau" beifügen, den Wortlaut dieser historischen Dokumente mitteilen. Wir empfehlen die Beilage, auf deren dauernden Wert wir nicht erst hinzuweisen brauchen, zu falzen und aufzubewahren.

Das Konitzer Urteil.

Von Eugen Naumann.
Vorsitzender der Deutschen Vereinigung im Sejm und Senat.

Am 6. Oktober, morgens um 2 Uhr, verurteilte das Bezirksgericht in Konitz den früheren Magistratssekretär Scherf zu 4 Jahren 7 Monaten Zuchthaus, den Maschinenbaumeister Schulz zu 2 Jahren Gefängnis, den Stadtrat a. D. Rhode zu 1½ Jahren Gefängnis, den Photographen Graeve zu 1½ Jahren Gefängnis, Frau Bayer u 6 Monaten Gefängnis, Pfarrer Natter und Wodege zu je 2 Wochen Gefängnis. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; selbst der Abg. Karau, den die Deutsche Vereinigung im Sejm und Senat entsandt hatte, wurde nicht zugelassen.

Was vorauszusehen war, ist eingetreten: obwohl die in Konitz zu schweren Freiheitsstrafen verurteilten deutschen Männer sofort gegen das Urteil Revision eingelegt haben, sieht die polnische Presse in dem noch nicht rechtskräftigen Urteilsspruch eine causa finita; und auf diesem „Fundament" wird dann der Galgen für den verhaßten Deutschtumsbund errichtet! Seht Ihr's — so schallt es aus dem polnischen Blätterwalde und von den Bänken der Rechten — vor der Welt versichern die Deutschen ihre Loyalität, beteuern die Harmlosigkeit der Bestrebungen ihrer völkischen Organisation, und in Wahrheit treiben sie Spionage und Geheimbündelei!

Angesichts solcher Anwürfe und Verdächtigungen glaube ich nicht schweigen zu dürfen. Denn als langjähriger Vorsitzender des nunmehr aufgelösten Deutschtumsbundes trage ich die Verantwortung für sein Verhalten und für die von ihm verfolgten Ziele.

Was besagen die Aufsehen erregenden Verurteilungen unserer lieben Konitzer Brüder? Es ist schwer, sich heute schon ein klares Bild über den Urteilsspruch zu machen. Denn die Gerichtsverhandlung hat hinter verschlossenen Türen stattgefunden. Nicht einmal einem unserer Abgeordneten wurde verstattet, der Verhandlung beizuwohnen. Eine Begründung des Spruches wurde vom Vorsitzenden nicht gegeben, und eine Urteilsausfertigung befindet sich bislang nicht in den Händen der Verurteilten. Eine Wertung des Spruches ist daher einstweilen nur möglich an Hand der Anklageschriften und an der Hand der Mitteilungen der Angeklagten und ihrer Verteidiger über die Verhandlung, insbesondere über die Plaidoyers der Prokuratur.

Danach wurde wohl als Hauptbelastungsmaterial ein vom 14. September 1922 datierter Brief angesehen, den Herr Scherf von Herrn Winkler, einem früheren Redakteur der „Konitzer Nachrichten", erhalten hatte. Winkler war im August 1922 nach Deutschland abgewandert, und gab nun, wie aus dem Briefe zu entnehmen ist, seinem alten Bekannten Scherf das erste Lebenszeichen von drüben. Er verbreitet sich in dem Briefe zunächst über die unerfreulichen Zustände in Deutschland, klagt über Parteilichkeit und Schwerfälligkeit bei Betreuung der Flüchtlinge, schildert, auf das Persönliche übergehend das Erniedrigende der vergeblichen Bettelgänge. Weiter berichtet er voller Freude darüber, daß er sehr bald eine ihm zusagende Beschäftigung gefunden habe, und erzählt, daß sich nach und nach alle seine Habseligkeiten bei der Sammelstelle in Deutschland einfänden. Dann kommt eine Musterkarte zum Nachweise der in Deutschland spürbaren Preishausse; es folgen Betrachtungen über die Wahlaussichten des Minoritätenblocks, und schließlich nochmals bewegliche Klagen über die traurigen Zustände in Deutschland. Und nach alle dem drei Schreibmaschinenseiten füllenden Geplauder in wenigen Schlußzeilen die Bitte: „Nun teilen Sie mir auch einmal etwas über die dortigen Verhältnisse mit." Nichts natürlicher, als daß Winkler hierbei als Journalist und alter Verfechter unserer Rechte im besonderen Nachrichten über neuere behördliche Übergriffe erbat, um in der Presse auch weiterhin für die Besserung unserer Lage eintreten zu können. — Das ist alles.

Beantwortet hat Scherf den Brief nicht.

Gleichwohl mußte der Brief dazu herhalten, um Scherf der Spionage zu bezichtigen. Es ist ein absolutes Novum, daß jemand für irgendwelche einzelnen Briefe verantwortlich gemacht wird, die er von irgendwem erhält, es sei denn, daß sie sich als charakteristischer Ausschnitt aus einem im übrigen unbekannt gebliebenen Schriftwechsel kennzeichnen. Gerade ein solcher Schriftwechsel hat aber nicht stattgefunden. Und selbst wenn der Brief durch Scherf beantwortet worden wäre: — was hat die Bitte des Winkler um Material für die Presse mit „Spionage" zu tun?

Spionage! Ein böses Wort! Der Spionage macht sich schuldig, wer militärische Geheimnisse verrät. Es ist auch nicht einmal angedeutet, von welchem militärischen Geheimnis Scherf Kenntnis gehabt haben soll; erst recht ist nicht zu erkennen, wem Scherf dieses sagenhafte Geheimnis anvertraut hätte.

Aber der Winklersche Brief war es nicht allein, der den Staatsanwalt um die Sicherheit des Staates besorgt gemacht hat: ein deutscher Fürsorgekommissar in Düsseldorf hatte anläßlich einer Entschädigungsforderung eines früheren Konitzer Bürgers, des Gastwirts X., einen Fragebogen nach Konitz gesandt, und dieser Fragebogen ist von Scherf ausführlich beantwortet worden. Offenbar hatte X., um einen Verdrängungsschaden zu erhalten, vor dem Fürsorgekommissar angegeben, daß der Rückgang des Deutschtums in Konitz und Umgegend und die wirtschaftliche und politische Lage des zurückgebliebenen Deutschtums die Aufrechterhaltung seines Gastwirtschaftsbetriebes unmöglich gemacht hätte, daß er also zur Abwanderung gezwungen, — daß er verdrängt worden wäre. Daher eine ganze Anzahl von Fragen, die darauf abzielen, festzustellen, ob und inwieweit der Wirtschaftsbetrieb des X. durch den Wechsel der Verhältnisse beeinträchtigt worden war: prozentuales Verhältnis der deutschen zur polnischen Bevölkerung gegenüber der Vorkriegszeit; wirtschaftliche Lage der ortsansässigen deutschen Bevölkerung, auf die der X.sche Betrieb eingestellt war; Umfang des Reiseverkehrs, Vereinsfestlichkeiten usw. Diese Fragen sind nun von Scherf beantwortet worden, und zwar bezüglich der Kardinalfrage, ob X. zur Abwanderung gezwungen gewesen wäre, dahin, daß X. ebensowenig wie drei andere namentlich aufgeführte Persönlichkeiten zur Abwanderung gezwungen gewesen wäre, daß die deutschen Gastwirte in Konitz tadellos existieren könnten, und daß X. die Umstände, die ihn zur Abwanderung genötigt hätten, selbst verschuldet habe.

Auch hier bleibt es das Geheimnis der Prokuratur, was die von Scherf erteilte Auskunft mit Spionage zu tun hat. Eigentlich verdiente Scherf für sein Verhalten eine Auszeichnung; denn er ist Verunglimpfungen des polnischen Staates im Auslande, zu denen sich Abgewanderte aus persönlichem Interesse hinreißen ließen, unter Darlegung der wirklichen Verhältnisse entgegengetreten.

Unter den Daten, die Scherf dafür beibrachte, daß X. noch auf genügenden deutschen Besuch seiner Gastwirtschaft hätte rechnen können, figurierte auch die Feststellung, daß sich auch die Klotzschen Mühlen noch in deutscher Hand befänden. Diese Mitteilung scheint als ganz besonders bedenklich gewertet worden zu sein. Denn sie hat in dem bekannten Interview, das der Außenminister Seyda kürzlich dem Warschauer „Temps"-Korrespondenten gewährte, eine Rolle gespielt. Wenn es für die Beteiligten nicht so bitter ernst wäre, müßte man laut auflachen. Täglich wurden so und so viele Deutsche aus dem Lande gewiesen. Hätten deutsche Amtsstellen die Absicht gehabt, Böses gegen den polnischen Staat vorzubereiten, sie hätten, weiß Gott, Gelegenheit genug gehabt, sich bei jenen Vertriebenen über die Lage in Polen ausgiebig zu informieren. Alle die täglich in Deutschland eingetroffenen Flüchtlinge hätten mit der Sicherheit des Wetterglases — den Druck anzeigen können, der auf unserem wirtschaftlichen und politischen Leben lastete. Zu solcher Information bedurfte es nicht unserer Gutachten zu den Anträgen auf Verdrängungsentschädigung, die drüben zu den Akten der Fürsorgestellen und der Sonderspruchgerichte wanderten.

Und doch ist gerade die Tatsache, daß solche Gutachten durch den Deutschtumsbund geliefert wurden, für die Prokuratur bestimmend gewesen, gegen eine Anzahl von Persönlichkeiten wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit zum Deutschtumsbunde Anklage zu erheben und für ihre Verurteilung zu plaidieren. Worin liegt das Strafbare der Abgabe solcher Gutachten an deutsche — also ausländische — Amtsstellen? Daß es sich dabei nicht um Spionage handeln kann, sollte für jeden Juristen eine Selbstverständlichkeit sein.

Oder haben wir es mit Geheimbündelei zu tun? In der Tat sind von der Prokuratur die beiden Paragraphen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, die von Geheimbündelei handeln — 128 und 129 —, zur Begründung der Anklage herangezogen worden. § 128 scheidet von vornherein aus: er spricht von Verbindungen, deren Dasein oder Zweck vor der Staatsgewalt geheim gehalten werden soll, oder in denen gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird. Nun, wir haben niemals ein Hehl daraus gemacht, daß unsere Betreuung auch dem abwandernden Deutschtum gilt, und daß wir Hilfe auch jenseits der Landesgrenze erbitten. Angefangen von den Vorstellungen, die wir in Gegenwart unserer Lagervorgesetzten im Interniertenlager von Szczypiorno an ausländische Kontrollkommissionen gerichtet haben, um eine menschenwürdigere Unterbringung und Behandlung zu erreichen; dann die Bittgesuche an die deutschen Stellen vom Roten Kreuz, die wilde Abwanderung durch Klassifizierung der Abwandernden und durch Einstellung von Auswandererzügen in geordnete Bahnen zu lenken, bis zur Erbittung einer gesetzlich geregelten Betreuung aller der Tausende, die hier nach und nach um ihre wirtschaftliche Existenz gebracht wurden. Liegt in alle dem etwas Straffälliges?

Wer hat uns denn zu dieser Einstellung gezwungen?

Als im Januar 1920 der Friedensvertrag und der Minderheitenschutzvertrag in Kraft traten, da glaubten wir, daß das Gros unserer Stammesgenossen im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte würde im Lande bleiben können, und daß vor allem auch alle die Deutschen, die nicht ipso facto das polnische Staatsbürgerrecht erworben hatten, der Heimat würden erhalten bleiben, insoweit sie einen Einbürgerungsantrag stellten. Es ist ganz anders gekommen. Bis zum heutigen Tage weiß kaum einer unter uns, ob er endgültig das polnische Staatsbürgerrecht für sich beanspruchen darf. **Eine auf rücksichtslose Entdeutschung des Landes eingestellte Innenpolitik hat sich zu Maßnahmen verstiegen, die nach dem Spruche des höchsten Welttribunals den von Polen eingegangenen internationalen Verpflichtungen stracks zuwiderlaufen.** Daraus eben erklärt sich unsere Zwitterstellung im Staate, der uns nicht als seine

Mark und Dollar am 24. Oktober

(Vorbörslicher Stand um 10 Uhr vormittags.)

Danziger Börse

100 p. M. = loko 7 000 000 d. M.
1 Dollar = 100 000 000 000 d. M.

Warschauer Börse

1 000 000 d. M. — 10 p. M. 1 Dollar 1 400 000 p. M.

Vollbürger betrachtet. Was Wunder, daß unsere Organisation, die zunächst als eine Organisation polnischer Staatsbürger deutscher Stammeszugehörigkeit gedacht war — im Lande selbst ein weites Betätigungsfeld vor Augen —, nebenher auch darauf bedacht sein mußte, den aus dem Lande Gewiesenen jenseits der Grenze den Neuaufbau einer Existenz zu sichern. Haben wir dabei gegen die Interessen des polnischen Staates gehandelt? Sicher nicht! Denn unser Bestreben ging ja gerade dahin, dem Unwesen zu steuern, das vielfach mit der Behauptung angeblicher Verdrängung drüben getrieben wurde. Mögen Tausende und Abertausende in der Tat im wahrsten Sinne des Wortes verdrängt worden sein: viele sind ohne direkten Zwang abgewandert, und gerade wir haben uns dafür eingesetzt, daß nicht jeder Abgewanderte drüben wahllos unterstützt wurde, daß sich nicht jeder als Verdrängter aufspielen durfte. Anfragen über die Umstände, die den und jenen zur Abwanderung veranlaßt hatten, sind auch an polnische Behörden ergangen. Oft genug kam dann der polnische Beamte zu uns, und bat, wir möchten die Antwort geben; unsere Versicherung, daß die Abwanderung keine erzwungene gewesen, würde mehr Gewicht haben, als eine gleichlautende von ihm selbst abgegebene Erklärung. Als ich es seinerzeit von der Sejmtribüne aus beklagte, daß polnische Staatsangehörige deutschen Stammes durch die eigenen Landesbehörden von ihrer Scholle gewiesen wurden, antwortete mir der Abgeordnete Korfanty von derselben Stelle: die Tatsache der Vertreibung sei zwar zu bedauern, die Geschädigten könnten sich ja aber an die deutschen Behörden wenden, die seien zu ihrer Schadloshaltung verpflichtet! Und nun soll es mit einem Mal strafbar sein, wenn wir für die ungezählten Unglücklichen, die buchstäblich aus ihrem Eigentum herausgeworfen wurden, finanzielle Unterstützung, Unterkommen und neue Existenzmöglichkeiten in Deutschland sicher zu stellen suchten? **Wer will uns nach allem, was vorgefallen, solche selbstverständliche Einstellung auf die Nöte des Tages zum Vorwurf machen?**

Ich bitte den Herrn Prokurator davon Akt zu nehmen, daß sich unsere deutschvölkische Organisation zum Ziele gesetzt hatte, die Rechte der deutschen Minderheit zu wahren. Wie der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag in einem seiner beiden bekannten Urteile ausführt, ist die deutsche Minderheit in Polen nicht auf den Kreis der polnischen Staatsbürger beschränkt. Vielmehr wird die deutsche Minderheit unabhängig von der Staatszugehörigkeit durch alle Einwohner Polens gebildet, die deutschen Stammes sind. Es verfängt also wenig, daß unsere Organisation zunächst als eine Vereinigung polnischer Staatsbürger deutschen Stammes gedacht war. Name und Satzung bringen als Zweckbestimmung deutlich zum Ausdruck, daß durch die Organisation die Rechte der gesamten deutschen Minderheit vertreten werden sollten. Wenn sich die Linie, in der wir uns betätigen wollten, verschoben hat, so deshalb, weil wir nicht auf festem Rechtsboden, sondern im Chaos stehen. Hier der Minderheitenschutzvertrag mit seinem zweifelsfreien Inhalt, dort eine Interpretation seitens der heimischen Behörden, die den Inhalt des Vertrages in sein Gegenteil verkehrt. Hier Willensäußerungen, Gutachten und Entscheide der höchsten, zu unserem Schutze berufenen internationalen Instanzen, dort eine Praxis der heimischen Amtsstellen, die sich über alle jene maßgeblichen Verlautbarungen hinwegsetzt. Hier über die wichtigsten der uns berührenden Fragen (Option) die Auffassung Polens, dort die diametral entgegengesetzte Auffassung Deutschlands!

Ist es dem Herrn Prokurator unbekannt geblieben, daß uns von den leitenden Staatsmännern zugesichert war, bei den unter Zwang abgegebenen Optionserklärungen sollte Widerruf gestattet sein, daß daraufhin hunderte von Optanten ihre Option widerriefen, und von Monat zu Monat darauf harrten, wieder als polnische Staatsbürger anerkannt zu werden? Weiß der Herr Prokurator nichts davon, daß uns der Herr Ministerpräsident Sikorski in Wiederholung der von ihm im Sejm gemachten Mitteilung die beruhigende Erklärung abgab, die Frage der Option wie der gesamte das Staatsbürgerrecht berührende Fragenkomplex würde bei den deutsch-polnischen Verhandlungen in Dresden erledigt werden? Weiß der Herr Prokurator nicht, daß tatsächlich die beiderseitigen Unterhändler in Dresden zu einer Verständigung gelangt sind, und daß wiederholt von den polnischen Delegierten im Haag und in Genf die direkte Verständigung zwischen Deutschland und Polen gerade über die uns berührenden Staatsangehörigkeitsfragen als wahrscheinlich, wenn nicht gar als nahe bevorstehend bezeichnet wurde. Und nebenherlaufend wiederum eine Verwaltungspraxis, die alle jene Zusagen, Versprechungen und Vertröstungen Lügen zu strafen schien. Bei solchem tollen Durcheinander ist das Moment des Staatsbürgerrechtes — so bitter es klingt — ein so zweifelhafter Faktor geworden, daß es ein müßiges Beginnen wäre, feststellen zu wollen, ob unsere Mitglieder das polnische Staatsbürgerrecht besitzen, ob sie es noch oder ob sie es wieder besitzen. Wenn der Ansiedler, der Domänenpächter, der das polnische Staatsbürgerrecht besaß, mit der gleichen Selbstverständlichkeit herauskomplimentiert wurde, wie sein reichsdeutscher Berufs- und Standesgenosse, wenn Männer, die sich nach dem Friedensvertrage und dem Minderheitenschutzvertrage als polnische Staatsbürger fühlen durften, und denen obendrein ihre polnische Staatszugehörigkeit von den heimischen Behörden bescheinigt war, eines schönen Tages ausgewiesen oder liquidiert werden konnten, wenn

Lehrer, die das polnische Staatsbürgerrecht besaßen, und die lebenslänglich angestellt waren, über Nacht außer Tätigkeit gesetzt werden konnten, wenn heute noch immer nicht zwischen Polen und Deutschland ein Übereinkommen bezüglich der Option getroffen ist, so hat sich das, was die polnischen Staatsbürger deutschen Stammes aus der Gesamtheit der deutschen Minderheit rechtlich herauszuheben schien, vollständig verflüchtigt. Der Vorwurf der Prokuratur im Konitzer Prozeß, daß der Deutschtumsbund entgegen seinen Satzungen auch nichtpolnische Staatsbürger zu seinen Mitgliedern gezählt habe, entbehrt somit jeder inneren Begründung. Soll etwa in dieser Tatsache gar das Moment gefunden werden, das die Anwendung des § 128 St.-G.-B. rechtfertigt? Wir haben gar nicht daran gedacht, „vor der Staatsregierung geheim zu halten", daß unser Mitgliederkreis über diejenigen hinausreicht, denen bisher ihr polnisches Staatsbürgerrecht noch nicht angezweifelt wurde, und die des vollen staatlichen Schutzes teilhaftig geworden sind. Gerade darum geht ja seit Jahr und Tag unser Hauptbemühen, den Tausenden unter uns, denen ihr polnisches Staatsbürgerrecht abgestritten wird, seine Anerkennung zu erwirken.

Auf all' und jede Bekrittelung des Deutschtumsbundes durch die Prokuratur will ich an dieser Stelle nicht eingehen. Nur noch einige wenige Bemerkungen seien mir gestattet. Unter anderem wurde seitens der Prokuratur bemängelt, daß der Deutschtumsbund ohne besondere behördliche Genehmigung Beiträge erhoben habe. Mir ist bisher noch keine gesetzliche Bestimmung bekannt geworden, nach der es zur Erhebung von Vereinsbeiträgen einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfte.

Der Hauptvorwurf des Staatsanwaltes scheint der gewesen zu sein, der Deutschtumsbund habe dahin gearbeitet, daß die Annullierung der Domänenpächter und Ansiedler nicht anerkannt werde, sowie dagegen, daß Polen einseitig die Option regele, und daß wir uns zur Durchsetzung unserer Anschauungen an den Völkerbund gewandt hätten.

Ja! und dreimal ja! Das haben wir getan, in aller Öffentlichkeit.

Damit aber haben wir uns bei aller „Bekämpfung von Maßregeln der Verwaltung" und trotz der „Opposition gegen die Vollziehung von Gesetzen" keiner ungesetzlichen Mittel bedient. Und das ist gerade das Kriterium für die Anwendbarkeit des § 129 R.-St.-G.-B. **Der Weg zum Völkerbundrat, dem hohen Garanten und Beschützer unserer Minderheitenrechte, ist uns feierlich zugestanden in dem von Polen unterzeichneten, und in der polnischen Gesetzsammlung veröffentlichten Minderheitenschutzverträge.** Daß wir es bei Beschreitung dieses Weges nicht an der schuldigen Achtung vor der Staatsautorität haben fehlen lassen, bezeugt die Tatsache, daß der Völkerbundrat unsere Eingaben angenommen, daß er sie mit aller Sorgfalt geprüft, und daß er in den beiden Streitfragen, deren beschleunigte Beantwortung uns besonders wichtig war, Entscheidungen getroffen hat, die unserer Rechtsauffassung voll entsprechen. Es ist unverständlich, wie angesichts dieser beiden, in der Sitzung des Völkerbundrates vom 27. September getroffenen Entscheidungen, die sich auf die Haager Gutachten vom 10. und 15. September gründen, in der am 4. Oktober verhandelten Konitzer Strafsache Vorwürfe gegen unsere völkische Organisation erhoben werden konnten, die das Gericht dazu bestimmten, achtbarste Männer wegen der bloßen Zugehörigkeit zu dieser Organisation mit hohen Freiheitsstrafen zu belegen.

Es ist das Charakteristische aller politischen Prozesse, daß die Justiz in ihnen einen schweren Stand hat. — In seinem Schlußplaidoyer soll der Prokurator auf ein Bild, das Polen in Ketten darstellt, hingewiesen und an die Richter die eindringliche Mahnung gerichtet haben: „Wenn Ihr nicht wollt, daß Polen wieder in solche Fesseln geschlagen wird, dann verurteilt diese Angeklagten!"

Wer kann sich solcher Argumentation verschließen?!!

Die Nationale Arbeiterpartei gegen die Regierung.

Der parlamentarische Klub der Nationalen Arbeiterpartei hielt, wie aus Warschau gemeldet wird, am Montag eine Sitzung ab, in der beschlossen wurde, in der scharfen Opposition gegen die Regierung auszuharren.

Nach dem „Kurj. Pozn." ist die Stellungnahme gegen die Regierung erfolgt wegen ihrer Wirtschaftspolitik. Weiter werfe man der Regierung vor, daß sie eine offene und geheime Agitation gegen das republikanische und demokratische System des Staates dulde. — Im Endergebnis habe sich, wie der „Kurj. Pozn." schreibt, die Politik des N. P. R. nach der Seite der Linken verschoben. In der verflossenen Woche ging das Gerücht, dem der N. P. R. nicht entgegentrat, über gewisse in den Kreisen dieser Partei herrschende Tendenzen, wonach beabsichtigt sei, die polnischen Berufsorganisaitonen mit denen der P. P. S. zu vereinigen. Wenn es soweit kommen sollte, dann würde diese Fusion die vollständige Unterordnung der N. P. R. unter die Sozialistische Partei (P. P. S.) bedeuten.

Das französisch-polnische Naphtha-Abkommen.

Das Warschauer Ministerium des Auswärtigen veröffentlicht jetzt den Wortlaut des am 6. Februar 1922 in Paris unterzeichneten französisch-polnischen Naphthaabkommens. Das Abkommen enthält die Bestimmungen, unter denen die französischen Unternehmen in Polen arbeiten können. Den französischen Gesellschaften wird freie Ausfuhr von Naphtha und Naphthaprodukten zugesichert. Die Feststellung der für den polnischen Bedarf erforderlichen Naphtha- und Naphthaproduktenmenge behält sich die polnische Regierung vor. Die Ausfuhrzölle sind in polnischer Währung zu entrichten. Von der Kapitalsteuer ist das in der Naphthaindustrie arbeitende französische Kapital befreit, ebenso von der Beteiligung an etwaigen Zwangsanleihen.

Zwei Presseprozesse.

Der verantwortliche Redakteur der „Kattowitzer Zeitung", Ernst Bechstein, hatte sich am 16. Oktober vor dem Schöffengericht zu verantworten wegen eines am 22. August veröffentlichten Artikels, welcher sich unter dem Titel: „Der deutsch-polnische Ausweisungskonflikt" mit den Ausweisungen von Deutschen aus Polen und von Polen aus Deutschland und dem darüber ergangenen Notenwechsel beschäftigt und sich nach der Anklage gegen das Ansehen und die Autorität des Staates richten sollte. In diesem Artikel war u. a. gesagt worden, daß die Polenausweisungen aus Deutschland sämtlich auf amtlichem Wege erfolgt seien, während aus Polen, ohne mit solchen Lappalien erst die Behörden zu belästigen, 600 000 Deutsche durch die bekannte „Nebenregierung" über die Grenze gejagt worden seien, ferner daß sich die Warschauer Regierung darüber kaltblütig hinwegsetzte.

Der Angeklagte erklärte, diesem Artikel seien die Ausführungen polnischer und deutscher Zeitungen zugrunde gelegt worden. Und seines Wissens sei keine von diesen Zeitungen, welche die in dem inkriminierten Artikel kurz angeführten Umstände über die Ausweisungen in ausführlichen Details gebracht hätten, deshalb vom Staatsanwalt belangt worden. Auf das Verlangen des Richters, dieses Pressematerial, auf welches er sich zu seiner Verteidigung beruft, vorzulegen, führte der Angeklagte aus: Die Eigenart der Tätigkeit eines Journalisten bei einer Tageszeitung bringe es mit sich, daß dieser noch nach Wochen auf Ereignisse und Daten zurückgreifen müsse, die er in seinem Gedächtnis aufgespeichert, im Bedarfsfalle sofort, oft in einer Zeit von wenigen Minuten zu Papier bringen müsse, ohne daß es möglich wäre, bei der jagenden Hast, mit der der Redakteur arbeiten müsse, die betreffenden Zeitungen, aus welchen er sein Gedächtnismaterial geschöpft habe, nochmals heranzuziehen, die er übrigens nicht wochenlang aufbewahren könne.

Übrigens gebe der Artikel zu, daß der Ausweisungskonflikt noch nicht geklärt sei, was in dem Satze zum Ausdruck komme: „Hoffentlich wird die Deutsche Regierung den Widerspruch, der in den beiden Noten enthalten ist, baldmöglichst aufklären." Die ganzen Ausführungen seien daher nur als bedingt anzusehen und stellten nur den Stand der Dinge dar, wie er sich dem Verfasser des Artikels s. Zt. geboten habe.

Der Staatsanwalt beantragte wegen absichtlicher und bewußter Beleidigung der polnischen Regierung sechs Monate Gefängnis bei sofortiger Verhaftung. Der Verteidiger nahm energisch gegen diesen Strafantrag Stellung, indem er anführte, eine solche harte Strafe sei wohl verständlich für einen Verbrecher, der seinen Mitmenschen mit dem Messer niedergestoßen habe, aber der Angeklagte sei ein anständiger, bisher nicht vorbestrafter Mensch, ein deutscher Redakteur in Polen, der in Minderheitenfragen naturgemäß auf einem anderen Standpunkt stehe, wie ein Pole. Es dürfte die Ansicht nicht Platz greifen, daß ein deutscher Redakteur wegen seines Berufes vor den Gerichten für vogelfrei angesehen würde. Der Verteidiger streifte dann kurz die eigenartige heikle politische Lage Oberschlesiens, die einem deutschen Redakteur mehr als anderswo gefährlich werden könne. Gewiß sei dieser zur Vorsicht verpflichtet, aber es könne nicht bewiesen werden, daß der Angeklagte mit Absicht und Bewußtsein den polnischen Staat habe beleidigen wollen. — Im Gegenteil drückte er (durch den oben wörtlich zitierten Passus) den Wunsch aus, daß der zwischen den beiden Regierungen bestehende Konflikt geklärt und beseitigt werden möchte.

Nach etwa ½stündiger Beratung des Gerichtshofes wurde der Angeklagte zu zwei Millionen Mkp. Geldstrafe verurteilt. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

*

Vor dem Bromberger Kreisgericht hatte sich am 22. d. M. der Hauptschriftleiter der „Posener Neuest. Nachrichten" Alfred Loake wieder einmal zu verantworten. Zur Anklage standen zwei Artikel der „Deutschen Nachrichten", für die Loake seinerzeit verantwortlich zeichnete, in Nr. 27 vom 16. 5. 22 unter den Überschriften „Der offene Brief wirbt" und „Auf Schritt und Tritt freundlicher menschlicher Behandlung sicher". Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sollen diese Artikel eine Beleidigung der Polizei enthalten und geeignet sein, das Ansehen der Behörden, namentlich im Auslande, herabzusetzen. (Vergehen aus §§ 185, 186, 192 und 196 St.-G.-B.) Wegen des Artikels „Der offene Brief wirbt" war Loake bereits am 16. 6. d. J. zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden.

In der gestrigen Verhandlung wies der Angeklagte darauf hin, daß die Aufnahme der Artikel lediglich zu dem Zweck erfolgt war, um ein Eingreifen bzw. eine Klarstellung des Sachverhalts durch die zuständigen Behörden zu veranlassen. Falls in den Artikeln tatsächliche Unrichtigkeiten enthalten waren, so wäre der übliche Weg der gewesen, dem verantwortlichen Redakteur der „Deutschen Nachrichten" auf Grund des § 11 des Pressegesetzes eine Berichtigung zuzusenden, deren Abdruck zweifellos erfolgt wäre. Dies sei jedoch nicht geschehen. Eine beleidigende Absicht habe dem Angeklagten völlig fern gelegen. Im übrigen müsse er den Schutz des § 193 des St.-G.-B. in Anspruch nehmen, da die „Deutschen Nachrichten" berufen gewesen seien, die Interessen der deutschen Minderheit in Polen zu vertreten.

Da einer der Hauptbelastungszeugen nicht zur Stelle war, beschloß das Gericht nach kurzer Beratung die Vertagung. Gleichzeitig wurde der Beschluß gefaßt, den Angeklagten von dem abermaligen Erscheinen vor Gericht in dieser Angelegenheit zu entbinden.

Der Streik der Eisenbahnmaschinisten in Galizien.

Warschau, 23. Oktober. (PAT.) Im Allgemeinen ist die Streiklage unverändert. Im Bezirk der Krakauer und Lemberger Direktion streiken auch weiterhin die Maschinisten, im Bezirk der Krakauer auch die Heizer. In Lemberg haben sich die Heizer nicht nur nicht dem Streik angeschlossen, sondern diejenigen von ihnen, die die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, haben den Dienst der Maschinisten übernommen. Im Bezirk der Direktion Stanislau brach der Streik nur im Stanislauer Lokomotivschuppen aus. In den anderen Eisenbahndirektionen im Staate herrscht Ruhe. Der Streik der Maschinisten in Skalmierzyce wurde rasch und friedlich nach einstündiger Dauer beigelegt.

Auf dem vom Maschinistenstreik betroffenen Gebiet wurden nur einige Personen- und Güterzüge in Betrieb gesetzt. Der Eisenbahnminister hat die Direktionen beauftragt, eher den Personenverkehr zugunsten des Güterverkehrs einzuschränken. Trotz dieser Anordnung übt der Streik auf die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung einen ungünstigen Einfluß aus. Die in Betrieb gesetzten Züge werden an Stelle der Maschinisten von Eisenbahningenieuren, Maschinenmeistern und im Bezirk Lemberg von geprüften Heizern geführt. Das Kriegsministerium hat den Eisenbahnbehörden drei Kompanien des Eisenbahnregiments zur Verfügung gestellt. Zwei Kompanien blieben in Krakau, die dritte wurde nach Lemberg geschickt. Die Ruhe wurde bis jetzt nicht gestört. Es besteht die Hoffnung, daß der Streik in allernächster Zeit liquidiert werden wird. Es ist hervorzuheben, daß zwischen den streikenden Maschinisten und ihren Berufsorganisationen in bezug auf die Verantwortlichkeit für die Inszenierung des Streiks eine Spaltung besteht. Diese Verantwortung sucht eine Organisation auf die Schultern anderer abzuwälzen.

Vor der Gründung des Baltischen Dreibundes.

Kowno, 16. Oktober. Wie die Korrespondenz „Wupo" von unterrichteter Seite erfährt, ist der litauische Ministerpräsident Galvanauskas von seiner Lettland-Estland-Reise höchst befriedigt zurückgekehrt. Er hat in Reval und Riga Beifall für die Gründung eines Baltischen Dreibundes gefunden. Einzelheiten sollen bei einer Außenminister-Konferenz der drei Staaten, spätestens am 10. Dezember beraten werden. Außerdem soll diese Konferenz Grundlagen finden für die Aufhebung der Auslandspässe im Verkehr der baltischen Staaten untereinander, über gegenseitige Wirtschaftsverträge und über eine gleichmäßige Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland und zu Rußland.

Die Eintagsfliege.

Ernüchterung in Paris.

Die französische Freude über die Vorgänge im Rheinland hat bereits etwas nachgelassen. Der edle Hervé jauchzt zwar in der „Victoire": „Hoch die freien Rheinländer!", aber die Kommentare der Mittagszeitungen klingen bereits etwas weniger begeistert. Die Meldung, daß auch in Mainz die unabhängige Republik ausgerufen worden sei, hat sich nicht bestätigt, obwohl sie vom „Echo de Paris" in Fettdruck verkündet worden ist. Einige Zeitungen empfinden das Blamable der Lage für Frankreich und raten dringend davon ab, diesen lokalen Putsch zweifelhafter Gesellen auch nur durch duldendes Wohlwollen zu unterstützen. „Wir müssen jedes Urteil über die Zweckmäßigkeit und die Gerechtigkeit dieser Erhebung vermeiden", schreibt der „Gaulois". „Ehe wir uns darüber freuen, wollen wir fragen, was wir dabei gewinnen können." Noch schärfer urteilt Philippe Millet im „Paris Midi", der schon früher einmal mit deutlicher Verachtung vor jeder Begünstigung der Verräter warnte. Heute prophezeit er, daß diese Eintagsrepublik, die zur Befriedigung des lokalen Egoismus geschaffen worden sei, sehr bald verschwinden werde, und daß Frankreich dann die Zeche für den Freudenrausch einiger Übernationalisten bezahlen könnte: Die „Stoßtrupps" und die „Rheinische Armee" des Herrn Deckers erscheinen Millet und auch einigen anderen Franzosen als ziemlich verdächtig. „Wer hat diese Menschen bewaffnet? Wie können sie im besetzten Gebiet mit Maschinengewehren Politik treiben, wenn Belgier und Franzosen es nicht dulden wollen?" fragt der „Quotidien". Die Abendzeitungen sind in ihren Berichten ersichtlich zurückhaltend. Der „Temps" hat offenbar die Überzeugung gewonnen, daß Vorsicht der beste Teil auch der diplomatischen Tapferkeit ist. Das heutige Bulletin klingt ziemlich kleinlaut. Die Methode der ruhigen Entwicklung sei zu empfehlen. Aber leider stehe nicht die ganze Bevölkerung hinter der Bewegung.

*

Das französische Portemonnaie.

Englische Kritik.

Die Entwickelung der rheinischen Bewegung wird in London mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Über ihren Ausgang wagt man noch kein Urteil zu fällen. Fast allgemein ist die Auffassung, daß die ganze Rheinlandbewegung ein künstliches Gebilde sei, **das seine Wurzeln nicht im rheinischen Volk, sondern im französischen Portemonnaie habe.** Von den Kreisen abgesehen, die französischer als die Franzosen sind, gibt man sich hierüber trotz aller französischer Ableugnungsversuche keinerlei Täuschung hin. So schreibt „Manchester Guardian", daß niemals eine Unabhängigkeitsbewegung mit geringerer Unterstützung der öffentlichen Meinung ins Werk gesetzt worden sei. **Keine verantwortliche Persönlichkeit habe gefunden werden können, die sich zu ihrem Führer hingeben oder sich auch nur zu ihr gesellen wolle.** Es sei möglich, daß in separatistischen Kreisen die Hoffnung gehegt werde, durch eine Trennung vom Reich die rheinischen Reparationsverpflichtungen zu vermindern. Da aber Frankreich immer mehr zu der Ansicht neigt, daß Reparationen nur aus dem besetzten Teil des Reiches herausgezogen werden könnten, so dürften die Separatisten in dieser Hinsicht eine Enttäuschung erleben. Die „Pall Mall Gazetta" sagt rund heraus, daß das rheinische Volk wohl kurzen Prozeß mit den rheinischen Separatisten machen würde, **wenn sie nicht durch die Franzosen geschützt würden.** Die ganze Sache erinnere an das westfälische Königreich Napoleons, das zusammengestürzt sei, sobald die französischen Bajonette verschwanden. Ein Zerfall des Reichs würde nur die Ideale der deutschen Einheit aufs neue heiligen und außerdem Deutschland einen großen Teil der Sympathie der Welt gewinnen. Auch Lloyd George, dem in Cincinnati ein Telegramm über die Ausrufung der Rheinischen Republik vorgelegt wurde, hat mit seiner Ansicht nicht zurückgehalten; er sagte, er zweifle nicht daran, daß französisches Geld hinter der Bewegung stehe. Ebenso sei er vom ersten Augenblick, da Poincaré das Ruhrgebiet besetzt habe, der Meinung gewesen, daß dieser hiermit die Zerstückelung Deutschlands beabsichtige. Dagegen zweifelt „Manchester Guardian", ob Poincaré die Verbreitung der Aachener Bewegung gerade im jetzigen Augenblick wünsche, denn die Loslösung des Rheinlandes sei eine „heikle Operation" und Poincaré habe zurzeit andere Aufgaben. Er müsse zunächst die Welt von Frankreichs Unschuld und Deutschlands Schuld in der zu erwartenden Tragödie im besetzten Gebiet überzeugen. Wie aber sei dies möglich, wenn Deutschland nicht einmal die formelle Souveränität im Rheinland behalte?

*

Parallele.

Zur heutigen Spannung zwischen Deutschland und Frankreich finden die „Basler Nachrichten" eine Parallele in der Situation von Brest-Litowsk. Keine genaue Parallele selbstverständlich! Die Weltgeschichte ist phantasievoll genug, um sich nicht zu wiederholen. Aber

es ist doch sehr interessant zu beobachten, wie damals und jetzt ein Siegerstaat ähnlich denkt und ähnlich handelt.

„Rußland war im Spätherbst 1917 wehrlos geworden. Es hatte der Gewalt des Siegers nichts mehr entgegenzusetzen. Dieser nützte die Lage aus und belud sich mit allem, was er vorläufig tragen konnte. Er halste sich die Sorge um den ganzen Nordwesten des ehemaligen europäischen Rußland vom Schwarzen Meer bis zum finnischen Meerbusen auf, obwohl im Rücken die formidable Macht der Weststaaten unbesiegt dastand. Alle Zweifel an der Richtigkeit dieser Politik wurden niedergeschlagen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Volksernährung der Zentralmächte zu sichern.

Heute ist Deutschland wehrlos geworden. Es hat nach dem Weltkrieg auch noch den Ruhrkrieg verloren. Sein Gegner nützt die Lage aus und belädt sich mit allem, was er vorläufig tragen kann. Er halst sich die Sorge um ganz Westdeutschland von Baden bis zur holländischen Grenze auf, obwohl im Rücken England und Amerika stehen. Alle Zweifel an der Richtigkeit dieser Politik werden niedergeschlagen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Reparationen zu sichern."

*

Eine portugiesische Stimme über deutsche Disziplin.

„Journal do commercio" in Lissabon schreibt: Wir denken daran, daß Deutschland, besiegt durch die Welt, die, auf Grund der kommerziellen Rivalität ihrer großen Mitbewerberin, sich gegen sie verband, seine enormen Fähigkeiten, den Widerstand durchzuführen, der Disziplin verdankte, der das ganze Land unterworfen war, daß sich ferner in den Schulen einer der mächtigsten Herde dieser außerordentlichen Kraft befand, die in der weltlichen Macht dasselbe vermag wie die des Glaubens in der seelischen, nämlich sie versetzt Berge.

Und wenn Deutschland, blutend vom Kriege her und erzitternd unter inneren Unruhen, es noch heute erreicht, dem Wind des Wahnsinns und des Todes zu widerstehen, der von Rußland her weht, sich erhebend wie eine Barrikade der übrigen Nationen Europas, verdankt es dies nur dem Rest seines methodischen und disziplinierten Geistes.

Der Kampf am Rhein.

Über den Fortgang der rheinischen Separationsbewegung wird aus Berlin berichtet:

In **Düsseldorf** hat die Bewegung an Umfang zugenommen. Bewaffnete Separatisten durchziehen die Straßen und drohen jeden Widerstand mit Gewalt zu ersticken. In **Trier** ist die Polizei entwaffnet. Ein Versuch der Separatisten, dort die öffentlichen Gebäude zu besetzen, wurde verhindert. In **Düren** sind Rathaus und Reichsbank von den Rheinbündlern besetzt. In **Erkelenz** wurde auf dem Bürgermeister- und Landratsamt die Fahne der sogenannten rheinischen Republik durch eine etwa 20 Mann starke schwer bewaffnete sonderbündlerische Truppe gehißt, die auch die Verwaltung übernahm. In **Eschweiler** erschienen Abgesandte der Separatisten bei der Stadtverwaltung, um über Ausrufung der Rheinlandrepublik zu verhandeln. Die Verwaltung befindet sich noch in den bisherigen Händen. Allerdings steht an der Polizeiwache ein sonderbündlerischer Posten. In **Bad Ems** ist die Republik gleichfalls ausgerufen. Die Bewegung soll sich auf **Limburg** ausgedehnt haben. Von **München-Gladbach** zogen separatistische Stoßtrupps nach **Viersen**, wo die Rheinlandfahne gehißt wurde, von dort ging der Zug weiter nach Krefeld. In **Jülich** setzte sich die Bevölkerung zur Wehr, worauf die Sonderbündler unterrichteter Sache wieder abzogen. In **Rheydt** wurde die Republik ausgerufen. Das gleiche soll in **Wiesbaden** der Fall gewesen sein, wo Rathaus und Regierungsgebäude durch die Bündler besetzt sind. In **Mainz** wurden anrückende Separatisten mit Schüssen empfangen, worauf sie sich zurückzogen. In erster Linie war das 5. Polizeirevier das Angriffsziel der Separatisten. Zwei Polizeibeamte wurden verletzt. In Lastautomobilen verließen die Bündler die Stadt. In **Koblenz** zogen etwa hundert bewaffnete Separatisten vor das Rathaus. Französische Kavallerie verdrängte die Bevölkerung, wobei drei Personen verletzt wurden. Ein Separatist, der auf einen Deutschen geschossen hatte, wurde von der Menge schwer verprügelt.

Im Laufe der Nacht ist es den Separatisten gelungen, sich der öffentlichen Gebäude in **Bonn**, darunter des Rathauses, zu bemächtigen, die jetzt in ihrer Hand sind. Es finden zurzeit Verhandlungen zwischen den Separatisten und der Stadtverwaltung statt.

*

Zur Ergänzung seien noch folgende Mitteilungen der Polnischen Telegraphen-Agentur wiedergegeben:

Trier, 23. Oktober. PAT. Die Separatisten haben heute nacht die öffentlichen Gebäude besetzt und die Rheinische Republik proklamiert. Die Stadtverwaltung versieht auch weiterhin ihre Geschäfte.

München-Gladbach, 23. Oktober. PAT. Die Bevölkerung trieb die Separatisten aus der Stadt hinaus.

Aachen, 23. Oktober. PAT. Die republikanische Bewegung hat sich auf die Städte **Mainz, Düren, Bernkastel** und **Godesberg** ausgedehnt. In Kanne (?) kam es zu **Kämpfen zwischen den Separatisten und den Kommunisten.** Zwei Separatisten wurden getötet, sechs Kommunisten wurden verwundet.

Düsseldorf, 23. Oktober. PAT. Der Separatistenführer Matthes richtete an den interalliierten Oberkommissar ein Schreiben, in dem er von der **Bildung der provisorischen Regierung** Mitteilung machte. Die neue Regierung wird Verhandlungen mit den Okkupationsbehörden einleiten. Die Stadt Düsseldorf wurde um 3 Uhr nachmittags eingenommen. Die Polizei verbarg sich, der Bürgermeister und die städtischen Beamten arbeiten weiter.

Aachen wieder in deutscher Hand?

Ernste Kämpfe.

Berlin, 23. Oktober. Nach hier aus Aachen eingegangenen amtlichen Mitteilungen hat dort gestern nachmittag um 6 Uhr die Gegenbewegung gegen die separatistischen Banden eingesetzt, und zwar mit dem besten Erfolg. Um 1 Uhr nachts waren sämtliche Regierungsgebäude von den hoch- und landesverräterischen separatistischen Banden gesäubert. Auch in anderen rheinischen Städten haben die Separatisten wieder das Feld räumen müssen.

Brüssel, 23. Oktober. Die Belgische Telegraphen-Agentur meldet, daß in Aachen **ernste Kämpfe** ausgebrochen seien. Die Schupo habe von der Waffe Gebrauch gemacht. **Der Stadtteil Busbach steht in Flammen.**

Paris, 23. Oktober. PAT. Nach einer Meldung des „Matin" aus Aachen, versuchte die dortige deutsche Polizei, die republikanische Standarte herunterzureißen. Die Polizei gab auf die in Automobilen fahrenden Republikaner Schüsse ab, die das Feuer erwiderten. Es soll auch Tote gegeben haben. Das Ergebnis des Kampfes, der in Aachen im Gange ist, ist nicht bekannt. Die Schießerei dauert weiter an. Nach einer Meldung des „Journal" aus Aachen überfielen gestern abend aufständische Banden das Sekretariat der rheinischen Separatisten. (Das ist köstlich: Frankreich bezeichnet die Deutschen, die sich gegen die hochverräterischen Separatisten wehren, als „aufständische Banden".) Die Republikaner zerstreuten die Angreifer, wobei es viele Verwundete gab.

Aachen, 23. Oktober. PAT. Im Laufe des heutigen Nachmittag wurden den Separatisten die von ihnen besetzten öffentlichen Gebäude wieder entrissen. Die Standarte der Rheinischen Republik, die über dem Rathause wehte, wurde vernichtet. Lediglich das Regierungsgebäude befindet sich noch in den Händen der Separatisten. Die belgischen Behörden, die sich vollständig neutral verhielten, haben den verschärften Belagerungszustand angeordnet.

Kommunistische Unruhen in Hamburg.

Hamburg, 23. Oktober. (PAT.) Wie das amtliche Presse-Bureau mitteilt, versuchten die Kommunisten, die gegenwärtige Situation **auszunutzen**. Zu diesem Zwecke unternahmen sie eine Umsturzaktion. Auf der Linie Lübeck—Büchen zerstörten sie die Eisenbahnschienen. **Heute früh drangen kommunistische Kampfabteilungen in das Polizeigebäude**, wobei es zu Kämpfen kam. Viele Personen wurden verletzt.

Wien, 23. Oktober. (PAT.) Die Wiener „Allgemeine Zeitung" meldet aus Hamburg, daß die Stadt seit 3 Uhr früh der **Schauplatz von Straßenkämpfen** ist. Die Kommunisten machten sich die Unzufriedenheit der Bevölkerung infolge der Teuerung zunutze und riefen Unruhen hervor. In der Nacht nahmen sie im Sturm die Polizeiwachen ein, wobei ein Teil der Polizisten entwaffnet wurde. Nach einem längeren Kampfe, der zahlreiche Opfer zur Folge hatte, gelang es den Behörden, den größten Teil der besetzten Polizeiwachen zurückzuerobern.

Der Einmarsch in Sachsen.

Die zur Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in Sachsen bestimmten Truppen der Reichswehr haben sich planmäßig am 21. Oktober unter Führung des Generals Felsch im Raume Königsbrück—Bischofswerder—Dresden, unter Führung des Generals von Ledebour um Leipzig und Eilenburg und unter Führung von Oberst Föhrenbach um Hof versammelt. Bei den Truppen [illegible] Hof handelt es sich um württembergische Verbände.

Am 22. 10. haben die Truppen den Vormarsch angetreten und die Gegend von Lohmen, die Gegend nördlich von Dresden und Meißen, Naunhof—Wurzen, Oelsnitz—Plauen erreicht. Auf Kavallerie, die in Meißen einrückte, wurde geschossen. Die Truppen erwiderten das Feuer. Es gab mehrere Verletzte. Ein Kommunistenführer wurde verhaftet.

*

Zusammenarbeit der Sozialisten mit den Kommunisten in Deutschland.

Berlin, 23. Oktober. Der Einmarsch der Reichswehr in Sachsen hat die politische Lage ungemein verschärft. Der Kongreß der Arbeiterräte, der in Chemnitz unter dem Einfluß der Kommunisten tagte, wählte eine Kommission, die die Einzelheiten eines Generalstreiks ausarbeiten soll. Die Proklamierung des Streiks wurde bis zur Klärung der Situation vertagt. Die Zusammenarbeit der deutschen Sozialdemokratie mit den Kommunisten tritt, wie die Ost-Agentur meldet, immer mehr in die Erscheinung. In einer sozialistischen Versammlung in Leipzig gelangte ein Antrag zur Annahme, den Reichspräsidenten aus der Partei auszuschließen. Allgemein wird angenommen, daß die Anwesenheit der Reichswehr in Sachsen nicht zur Beruhigung der Bevölkerung beitragen, sondern daß es zu blutigen Unruhen kommen werde. Die Situation wird durch die Arbeitslosigkeit kompliziert.

Die Richter des Welttribunals.

Der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag, dessen Gutachten über die Rechtslage der deutschen Minderheit in Polen heute in einer Sonderbeilage der „Deutschen Rundschau" zum erstenmal in deutschem Druck erscheinen, setzt sich aus 15 Mitgliedern, 11 aktiven und 4 Vertretern zusammen, die gewählt wurden von der Versammlung des Völkerbundes und dem Völkerbundrat, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, „aus der Zahl von Personen, die sich des höchsten moralischen Ansehens erfreuen" und die zur Ausübung der höchsten richterlichen Tätigkeit in ihrer Heimat fähig sind, oder unstreitig hervorragende Kenntnisse des internationalen Rechtes besitzen.

Aktive Richter der „cour permanente" sind:

A. Weiß (Frankreich), Mitglied des Instituts, Professor der Rechte in Paris, Rechtsbeirat im französischen Außenministerium.

Vicomte **Robert Finlay** (England), früherer Lordkanzler, Rektor der Universität in Edinburgh.

John Basset Moore (Vereinigte Staaten), früherer Unterstaatssekretär, Professor an der Universität in Columbia.

R. Altamira (Spanien), Senator, Universitätsprofessor in Madrid.

D. Anzilotti (Italien), Rechtsbeirat im italienischen Außenministerium, Professor an der Universität in Rom.

Rey Barbosa (Brasilien), früherer Minister, brasilianischer Senator.

A. S. de Bustamente (Cuba), Universitätsprofessor in Havanna, Senator auf Cuba.

Max Huber (Schweiz), Rechtsbeirat der politischen Abteilung in der Schweiz.

B. C. J. Loder (Niederlande), Mitglied des höchsten Gerichts in Holland, Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Didzik Nyholm (Dänemark), Ehrenstaatsrat in Dänemark, Vizepräsident des Gemischten Internationalen Gerichtshofes in Cairo.

Jorozu Oda (Japan), Rektor der Universität in Tokio.

Als Vertreter waren berufen:

Frederik Beichmann (Norwegen), Präsident des Appellationsgerichts in Trondhjem (Norwegen).

D. Negulesco (Rumänien), Universitätsprofessor in Bukarest.

Wang Chung Hui (China), chinesischer Delegierter beim Völkerbund.

Jowanowicz (Jugoslawien), Präsident des Kassationshofes in Belgrad.

Republik Polen.

Dmowski und Seyda.

In einem Interview mit der „Rzeczposp." erklärte Roman Dmowski, er halte Herrn Seyda für den geeignetsten Mann auf dem Posten des Außenministers. Das bedeutet, so bemerkt der „Dziennik Bydg." dazu, daß er sich nicht danach reißt, die Erbschaft nach ihm zu übernehmen, aber auch, daß er nicht ausdrücklich ablehnt.

Um die deutschen Liquidationsgüter.

Warschau, 23. Oktober. (PAT.) Der Ministerrat nahm in seiner gestrigen Sitzung einen Antrag des Ministers für Agrarreform an, nach welchem die deutschen Liquidationsgüter in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen in Zukunft parzelliert und nicht im Ganzen verkauft werden sollen, wie dies bisher der Fall war.

*

Auf Grund der Sparsamkeitsaktion, die vom Eisenbahnministerium angeordnet wurde, sollen mit Ende dieses Jahres etwa 7000 Eisenbahnangestellte aus dem Dienst entlassen werden.

Aus Stadt und Land.

Bromberg, 24. Oktober.

§ **„Blinde Passagiere".** Neuen Vorschriften des Eisenbahnministeriums zufolge sind Reisende, die entweder gar keine oder eine falsche Fahrkarte besitzen, wenn sie die sofortige Bezahlung der Strafe ablehnen, gleich auf der nächsten Station aus dem Abteil zu entfernen und zur Verantwortung zu ziehen.

* * *

* **Posen** (Poznań), 22. Oktober. Wegen Fälschung von Beamtenlohnlisten, Öffnens von Einschreibe- und Wertbriefen wurde die Postbeamtin Stanisława Mytkowska in Gondek zu 2½ Jahren Zuchthaus verurteilt. — Der Arbeiter Valentin Woźniak in Mały Piaski, Kr. Samter, verließ Frau und Kinder und begab sich auf die Wanderschaft. In Opalenitza hörte er von einer Heiratspartie, wo ihm reiche Aussteuer und Heiratsgut winkten. Er begab sich zu dem Landwirt Koza in Bukowice, wo sich W. als Witwer und Freier um die Hand der Franziska Hoza vorstellte. Man einigte sich auch recht bald und das Paar ging zum Probst und bestellte das Aufgebot. Dann ließ sich W. einige Tage später eine größere Summe Geldes geben und verschwand unter Mitnahme einer goldenen Uhrkette, welche W. dem Bruder seiner Braut stahl. Die Familie benachrichtigte die Polizei, welche feststellte, daß W. bereits verheiratet und Vater von zwei Kindern sei. Als W. wieder bei seiner Verlobten erschien, ereilte ihn sein Schicksal. Er wurde festgenommen und dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Die 4. Strafkammer des Landgerichts verurteilte W. zu einer Strafe von 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis.

* **Wirsitz** (Wyrzysk), 23. Oktober. Auf dem Wege von Wirsitz nach Nieżuchowo wurde ein Kaufmannslehrling, der auf seinem Rade in geschäftlichem Auftrage fuhr, von zwei Wegelagerern überfallen und seiner Barschaft in Höhe von 835 000 M. und des Rades beraubt. Die Täter konnten bisher noch nicht ermittelt werden.

*

Aus Kongreßpolen und Galizien.

* **Warschau** (Warszawa), 20. Oktober. Die „Gazeta Policji Państwowej" veröffentlicht das Ergebnis der bisherigen Maßnahmen gegen die „schwarze Börse". Danach sind in der Zeit vom 19. März bis 17. Oktober d. J. 369 Personen, die unerlaubten Handel mit Fremdvaluten getrieben haben, zur Bestrafung gemeldet sowie nachstehende Beträge beschlagnahmt worden: 32 069 Dollar, 4961 Pfund Sterling, 803 Schweizer und 29 120 franz. Franken. Infolge der energischen Bekämpfung der „schwarzen Börse" durch die Regierung sollen sich etwa 25 Prozent der Valutaspekulanten von diesem gewinnbringenden Unternehmen zurückgezogen haben.

Kleine Rundschau.

* **Die Königin, das kleine Mädchen und die Handschuhe.** Wie man weiß, erfreut sich die Königin Wilhelmine von Holland, die vor kurzem ihr Regierungsjubiläum feierte, einer großen Popularität. Vor einiger Zeit spazierte die Königin in der Umgebung von La Haye, als sie ein kleines Mädchen von großer Schönheit bemerkte, das einer bescheidenen Arbeiterfamilie angehörte. Die Königin blieb stehen, sprach freundlich mit dem Kind und umarmte es. Die Kleine wollte hierauf ihrer Königin ein Zeichen des Dankes geben, strickte aus eigenem Antrieb zwei Handschuhe für sie, und trug sie ins königliche Schloß. Die Königin, gerührt von dieser liebevollen Aufmerksamkeit. schickte ihrerseits dem Kinde zwei Handschuhe: derjenige für die rechte Hand war mit Zuckerwaren gefüllt, derjenige für die linke Hand mit Goldstücken. Ein Brief der Königin begleitete das Geschenk und hatte folgenden Wortlaut: „Sage mir, liebes kleines Kind, welcher von den beiden Handschuhen hat dir am meisten Vergnügen bereitet?" Kurz darauf erhielt die Königin folgende Antwort: „Liebe Frau Königin, das schöne Geschenk Eurer Majestät bringt mich in Verlegenheit, da ich nicht weiß, welchen Handschuh ich vorziehe. Sehen Sie: Mein Vater hat den linken Handschuh für sich genommen und mein Bruder den rechten." Die Königin amüsierte sich sehr über diesen Brief. Sie wiederholte darauf das Geschenk, aber indem sie sich vergewisserte, daß es nicht die Beute der habgierigen Angehörigen wurde.

* **Der Vergeßliche.** In Grünberg in Schlesien erschien dieser Tage in einem Bäckerladen ein Herr, kaufte einige Kleinigkeiten und entfernte sich wieder. Nach ungefähr 10 Minuten wurde die Ladentür aufgerissen und derselbe Herr stürzte aufgeregt in einem unbeschreiblichen Zustand in den Laden. Die eine Gesichtsseite war eingeseift, die andere frisch rasiert. Als er den Ladentisch sah, entrang sich ein „Gott sei Dank" seiner Brust. Dort lag noch immer seine mit Geldscheinen gefüllte Brieftasche, die er beim Einkauf hatte liegen lassen. Die Erklärung für sein Aussehen lag nunmehr auf der Hand: er hatte beim Rasieren in einem in der Nähe liegenden Barbiergeschäft seinen Verlust gemerkt und war dem sicherlich sehr verdutzt dreinschauenden Friseur unter dem Rasiermesser davongelaufen.

Hauptschriftleiter: Gotthold Starke; verantwortlich für den gesamten redaktionellen Inhalt: Johannes Kruse; für Anzeigen und Reklamen: E. Przygodzki, Druck und Verlag von A. Dittmann G. m. b. H., sämtlich in Bromberg.

Die heutige Nummer umfaßt 14 Seiten.
Hierzu: „Der Hausfreund" Nr. 85.

Habe mich niedergelassen
in Mrocza
als prakt. Arzt.
Dr. W. Raczyński
wohne am Markt 11949
im Hause Kaiser's Kaffee-Geschäft.

Wilh. Matern
Dentist 9631
Sprechstunden v. 9–1 u. 3–6 Uhr
Bydgoszcz, Gdańska 21.

Billige und — Grab-Umfassungen, Grab-Denkmäler,

— doch gute Waschtisch-Garnituren aus Marmor und Kunststein
liefert 10371
G. Wodsack, Steinmetzmeister
Dworcowa 79. Telefon 651.

Kauft **Hufeisenstollen**
der Ersten Poln. Hufeisenstollenfabrik
„Podkowa" in Sosnowice. 9963

Teilhaber

gesucht für **chemisches Unternehmen** mit Kapital und Fabrikationsartikeln. Räumlichkeiten sind reichlich vorhanden. Offerten unt **E. 11912** an die Geschäftsstelle dieser Zeitg

Heirat

Zwei Damen
denen es an passender Herrenbekanntschaft mangelt, suchen solide, gut situierte Herren zwecks später. **Heirat** kennen zu lernen. Off. unter **Z. 11955** an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Jung. geb. Mädel
vom Lande sucht nett. Freund in mittleren Jahren und besserer Lebensstellng. zwecks später. **Heirat.** Offert. unter **G. 11973** an d. Geschäftsst. d. Z.

Für m. Schwester, stattl., wirtschaftl. hervorrag., evg., gebild., suche **Lebensgefährt.** Offert. unter **F. 11971** an d. Geschäftsst. d. Z.

Einheirat
wünschen mehrere jg. u. ältere Gutsbesitzerstöchter nebst Geschäftswitwen mit eigenem Geschäft u. Heim. Herren jed. Alters u. Stand. mit u. ohne Verm., die in einem Gut od. Gesch. einheir. woll. od. sonst. Verkehr wünsch., ist jetzt die günst. Gelegh. geb., ihren Wunsch zu erfüll. u. wollen sich bitte vertrauensvoll an **Institut Hochheim, Mühlhausen i. Thür., Dtschld.,** wend. (Rückport. erw. i. dort. Währung.) 10373

Stellengesuche

Für erf. Landwirt
seit 23 Jahren ununterbrochen als Beamter in Wirtschaften v. 1500 bis 10 000 Mrg. in der Mark Ost- u. Westpr. als **Oberinspektor** tätig gewes., worüb. prima lückenlose Zeugn. vorhanden, suche per sof. od. 1. 1. 24 verheiratete Stelle a. Oberinspektor oder Administrator od. Pachtadministration; kann den Herrn warm empfehlen, er spricht deutsch u. polnisch.
Klattner, Małe Swiecka, p. Nicwald, 10372 pow. Grudziądz.

Ein jg. **Kontorist** der die Buchführ. erl. hat, s. z. weiter. Ausb. **Stellung.** Offert. unt. **D. 11795** a. d. Geschäftsst. d. Zeitg.

Herrschaftsdiener
verh., m. besten Zgn., sucht Stellg. v. sof. od. v. 1. 1. 24. Off. unter **G. 11914** a. d. Gst. d. Z.

Obersekundaner
möchte zum 1. Dezember evtl. 1. Januar in eine Drogerie eintreten. Angebote und Näheres erbittet 10394
Clemens Schreiber, Abb. Ostrowite, p. Chojnice.

Einjähriger sucht
Elevenstelle.
H. Menzel, 11975 ulica Warmińskiego 2.

Suche für bald 10377
Lehrstelle
als **Mechaniker** mit Schlafstelle und Kost. Angebote vermittelt
Otto Brewing,
Buchdruckerei, **Nakło.**

Perf. Schneiderin
sucht Beschäftig. Off. unter **V. 11946** an die Geschäftsst. d. Ztg.

Perf. Schneiderin
sucht Kunden außer d. Hause. Offerten unter **E. 11960** a. d. Gst. d. Z.

Besseres
Mädchen
das Kochen und alle häusl. Arbeiten versteht, mit einem Kinde v. 3 Jahren, sucht entsprech. Stellung vom 1. 1. 1924 oder früher. Offert. unter **T. 10339** an d. Geschäftsst. d. Z.

Besseres junges
Mädel
sucht Stellung bei Familien-Anschluß zur **Unterstützung der Hausfrau** oder zur **Hilfe im Geschäft.** Angeb. unt. **U. 10355** an d. Geschäftsst. d. Z.

Frl., über 20, möchte auf großem Gut die **Wirtschaft erlernen.** Taschengeld erw. 11948
Ristau, Annowo, Kreis Szubin.

Landwirtstochter
sucht ab 1. 11. od. später Stellung als Hilfe der Hausfr. zw. **Erlerng. d. Kochens,** am liebst. auf einem Gute. Off. unter **D. 11959** a. d. Gst. d. Ztg.

Offene Stellen

Gesucht vom 15. November d. J. ein zuverlässiger 10347
Rechnungsführer oder Sekretärin.
Bewerbungen mit guten Zeugnissen nimmt entgegen
Majorat Latkowo, bei Inowrocław.

Zuschneider
beste Kraft, per sofort oder 1. November für Dauerstellung gesucht. 10367
Meldungen an
Pomorska Fabryka Bielizny
Bydgoszcz, Pomorska 22-23.
Telefon 1821.

Vertrauensstellung.
Für die Kasse eines lebhaften Betriebes suchen eine Dame aus gutem Hause, möglichst beide Landessprachen beherrschend. Gefl. Off. unter **B. 10369** an die Geschäftsstelle d. Ztg.

200 Wäsche-näherinnen
für Herrenwäsche, per sofort oder 1. November gesucht. 10363
Meldungen nimmt entgegen
Pomorska Fabryka Bielizny
Bydgoszcz, Pomorska 22-23.
Telefon 1821.

Haarnetzstrickerinnen
stellt für dauernd ein 10370
L. & H. Modrakowski, Pomorska 17.

Zum 1. Januar gesucht unverheir. 10348
Gärtner
tüchtig in Gemüsebau, Obstzucht, Blumenzucht Fertigkeit im Servieren erwünscht.
Hasbach, Hermanowo, pow. Starogard.

Erstklassige Schneidergesellen
auf Großst., stellt sof. ein **J. Sypniewski,** 11970 Św. Trójcy 1a, Berlinst.

Gesucht vom 1. 12. oder später ein **tücht. Maschinen- u. Hufbeschlag-Schmied**
für eine deutsche Gemeinde. **Steinbart.** in **Szpital,** Krs. Inowrocław, p. Parchanie.

Tischler
für furnierte Möbel stellt ein 10386
G. Habermann, Unji lubelskiej 9/11.

Einen Kuhfütterer
zum 1. 1. 24 sucht 11907
L. Körnig, Kołaszkowo (Bahnstr.).

Einen zuverl. 11983
Viehfütterer
stellt ein **R. Fredrich, Białobłota,** pw. Bydg.

Tüchtige
Stapler
werden sofort eingestellt. Meldungen mit Papieren an 10388
Dampfsägewerk Sierniczek, Lloyd Bydgoski.

Lehrling
mit guter Schulbildung findet sofortige Aufnahme
Landw. Ein- u. Verk.-Verein
Bydgoszcz, Dworcowa 30.
Tel. 100. 10344

Arbeitsburschen
unter 16 Jahren stellt sofort ein 10320
Kurt Gabriel, ulica Naruszewicza 2.

Laufbursche
per sofort gesucht. 10382
Fr. Hege, Möbelfabr., Podgórna 26.

1 Laufburschen
sucht per sofort 10390
Hurtownia kapeluszy Leo Kamnitzer, Dworcowa 92.

Suche eine ältere selbständige
Verkäuferin
für Manufakturwaren.
Bazar Polski, Długa 59. 10385

Gesucht für sofort oder bald einfaches
Lehrmädchen
auf Landgut. 10378
Frau M. Blümel
Rittergut Stanislawie, Korritowo p., Swiecie

Suche für sofort od. später nicht zu junge,
tüchtige Stütze
der deutschen u. poln. Sprache mächtig, die perf. schneidert, nähen u. stopfen kann u. zur Beaufsichtig. der Hausmädchen i. Hause. Bewerberinnen, die schon in ähnl. Stellung in guten Häusern waren, senden Zeugn.-Abschr. mit Bild an 10349
Baronin Rosen, Szubin wieś, pow. Szubin.

Kindermädchen
sofort gesucht. 11972
Jackowskiego 31, II, l.

1 jg. **Dienstmädchen,** welch. etw. kochen kann, kann sich melden bei **Hiller, Okole,** Berlińska (Berlinerstr.) 20. 11951

Jg. Mdch. o. ält. Frau ges. 11963 **Becker,** Dworcow. 7

Saub. tücht. Waschfrau kann sich meld. **Rutkowski,** Gdańska 44, II. 11947

An- und Verkäufe

Dampfpflug
Kemna
fast neu, fertig zum pflügen, zu verkaufen unter günstigen Zahlungsbedingungen
Centrala Pługów Parowych, T. z o. p.
Maschinenfabrik 10190
Poznań 3. 3. Telegr.-Adr.: „**Centroplug**".

Wollen Sie verkaufen?
Wend. Sie s. vertrauensvoll an **S. Ruszkowski, Dom Osadniczy, Poln.-Amerikanisch. Büro für Grundstückhdl, Herm.-Frankest. 1a. Tel. 885** 9755

Geschäfts-Grundstück
mit Bäckerei u. Konditorei, flott. Betrieb, in Kreisstadt Pommerell., sofort zu verkaufen od. gegen eine **kleinere Bäckerei** zu vertausch. Off. unt. **E. 10201** an die Gschst. d. Ztg. erb.

Wer tauscht
gegen ein **in Berlin** befindliches **Wohn- u. Geschäftshaus** ebensol. oder **Landwirtschaft** in **Polen.** Zu erfr. **Menzel,** Warminskiego 2. 10870

Feldschmiede z. verkaufn. 11031 **Schöpper, Zduny 5.**

Eine frischmilchende
Kuh
zu kaufen gesucht. 10389
Julius Roß,
Gärtnerei-Besitzer, Św. Trójcy 15.

Hofhund 11900
zu verk. **Lubelska 12, I.**

Rasse-reine **Jagdhündin** (1 J. alt) zu verk. 11954
Neumann, Gdańska 62.

Gut erhaltenes
Klavier
sofort geg. Barzahlung oder gute Aktien zu kaufen gesucht. Off. u. **H. 11977** a. d. Gschst. erb.

Ein eis. Bettstell
mit a. oh. Matr. zu kauf. ges. Off. m. Prsang. u. **U. 11945** a. d. Gst. d. Ztg.

Modernes neues
Schlafzimmer,
weiß lackiert, vrk. 11905
Okole, Kraszewskiego 1.

Möb., Rot., Gask., Bett- od. Jahrmrktsst. u. a. S. zu verkf. **Sienkiewicza (Mittelstr.) 29, I, r.** 11879

Ein eis. Bettstell
zu verkf. **Hombach,** Garbary 35–40. 11953

Gut erh. mahag. Rohrstühle zu verkauf. 11962
Jagiellońska 29, II, l.

Achtung!
1 fast neues **Bettgestell** m. gut. Matr., 1 sehr guter **Tisch,** eine moderne neue **Küche** billig zu verkauf. 11982
ulica Toruńska 178. I

Gut erhaltene
Tonbank
ca. 3 m lang, zu kaufen gesucht.
Landw. Ein- und Verk.-Verein
Bydgoszcz, Dworcowa 30.
Tel. 100. 10343

Gut nähende
Singer-Nähmasch.
billig zu verkf. 11984
Chocimska (Sedanstr.) Nr. 10, II, linke Mittelt.

1 Satz gute Betten
zu kauf. ges. Off. unt. **C. 11958** a. d. Gesch. d. Z.

Gute Sachen u. Schuhe zu verkf. Zu erfr. 11939
Artura Grottgera 4, I.

Kahn
zum Verladen von Getreide, evtl. auch ein Schleppdampfer, zu kaufen gesucht.
Offerten unter „P. B. Z." an „**Reklama Polska**", ul. Gdańska 164. 10358

Ankauf von:
Pelzsachen
Möbel
Teppichen und Antiquitäten.
H. Pawłowski,
Wełniany Rynek 10 (Wollmarkt). 11713

1 **Herrenpelz,** wenig getragen, Nerzfutter u. Nerzkragen, zu verk. Anfr. a. d. Geschäftsst. d. Ztg. zu richten. 11900

Herren- und Damenpelze
zu kauf. ges. Off. unt. **B. 11957** a. d. Gesch. d. Z.

Glockenhut, neu, schw., **Lackstiefel,** Gr. 38, Petroleumkocher, zu verk. **Dworcowa 1a, I.** 11986

Jede Art **Alt-** Gold Silber kaufe f. eigene Verarbeitg. zu höchst. Tagespreisen.
St. Knyciński,
dawn. Fa. 9763
„CHRONOS",
Stary Rynek 21. Tel. 856
Trauringe u. Uhren engros

Gold Silber Brillanten, 9767 kauft **B. Grawunder** Bahnhofstr. 20.

Selbstfahrer 11974
gut erhalten, zu kauf. gesucht. Offerten mit Preisangabe erbittet
Hotel Pomorski,
Chełmża (Culmsee).

Achtung!
Ein neuer leichter **Geschäfts-Wagen** steht z. Verkauf 11966
Okole, Berlińska 61.

Feuerfester eiserner
Geldschrank
2 m hoch, 1,30 m breit, div. Safes, sehr massiv, doppeltürig, geeignet speziell für Banken od. größ. Unternehmung., sofort billig zu verkfn.
ul. Sobieskiego 13, 2 Tr., links. 11976

Schreib-maschine 11988
Adler, vollständ. intakt, mit polnisch. Tastatur, sehr preiswert zu verk. **Chrobrego 2, p. l. Tel. 660**

Z. verk. gr. Waschzober, neue Wringmasch. 11965
Urocza (Parkstr.) 2, pt., r.

Weiße 11978
Marmorplatte
2,50 m lg., 54 cm breit sofort zu verkaufen. Näheres zu erfragen **ul. Zduny 3.** — Tel. 899.

Motorrad
zu kaufen gesucht.
Schulz, W. Bartodzieje Polanka 8. 11969

Oeffentl. Ankauf!
In einer Streitsache kaufe ich vom Mindestfordernden in meinem Büro, ul. Dworcowa 95
300 Ztr. Kohl u. 2000 „ Eßkartoff.
am **Sonnabend** um 12 Uhr mittags. 10384
W. Junk,
zaprzysiężony senzal handlowy przy Izbie Przemysłowo-Handlowej w Bydgoszczy.

30 Ztr. Roggen
30 Ztr. Gerste
für eigenen Bedarf vom Erzeuger zum Tagespreis zu kaufen gesucht. 10387
G. Habermann, Unji lubelskiej 9/11.

Lokomobile
zu kaufen ges., 28–40 P. S., Nationale, Preis. **E. Klomp,** Sägewerk, **Strzelno.** 10365

180 cbm 16 mm kieferne angeblaute
Kistenbretter
D.-Lg. ca. 3,8 m
D.-Br. ca. 17 cm
preiswert abzugeben
Heinrich Engelmann, 11906 **Fordon.**

1 Stufen-drehbank
mit Vorgelege, gekröpft. Bett, Spitzenhöhe 300-350 mm, Max.-Drehlänge ca. 3500 mm, zu kaufen gesucht. Angeb. unt. **W. 10380** an d. Geschäftsst. d. Z.

Gebr. Gas- und Rippenrohre
sucht zu kauf. **C. Bugiel,** Grudziądzka 2. Tel. 387. 11964

Frauenhaar
kauft 9795
Haargeschäft Puppenklinik
Bydgoszcz, Dworc. 15.

1/1 u. 1/2 Liter-Flaschen
werden gekauft b. 10319
Kalitowski & Pietsch, Król. Jadwigi 15.

Kaufe Rotguß, Kupfer, Messing u. Zinn zu den höchsten Preisen. 10393
Nowacki, ulica Rycerska 6.

Kaufe jeden Posten
Rotw.-, Kognak- u. Ungarw.-Flaschen.
Weinhandlung Luckwald. 10391
Jagiellońska 9. Tel. 173.

Kaufe sämtliche
Flaschen
und zahle die höchsten Preise. 10314
Handel butelek,
Królowej Jadwigi 6.
Telefon 1443.

Alteisen
kaufen laufend zu höchsten Tagespreisen.
Bcia. Schmidt, 10864
Bydgoszcz, ul. Toruńska Nr. 1.

Zu kaufen gesucht: 11961
300 kg blanke Kupferleitung,
auch gebr., aber gut erhalt., Stärke gleichgült.
Richter, Techn. Büro, Gamma 8.

Wohnungen

Suche
2—5-Zimmer-Wohnung
im Zentrum der Stadt.
Preis nach Vereinbarung.
Offerten unter **K. 10120** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Suche 4—5-Zimmer-Wohnung
im Zentr. der Stadt, Pr. n. Vereinb. Off. unter **O. 11938** a. d. Gst. d. Ztg.

Wohnungstausch!
Hamburg-Bydgoszcz.
Suche
3-Zimmer-Wohnung
mit sämtlich. Komfort und Fabrik-Lagerräumen gegen solche oder größere in Bydgoszcz zu tauschen. Nähere Auskunft erteilt zwischen 3—4 Uhr
Fr. Beger,
Marcinkowskiego 8 a
11932 (Fischerstraße).

Alleinsteh. Person sucht **Stube u. Küche.** Z. erf. **Schulz,** Volksheim, Bahnhofstr. 11967

3-Zimm.-Wohng.
sucht ein jg. Ehepaar. Mietspreis n. Vereinb. Gefl. Angebote unter **P. 11941** a. d. Gst. d. Ztg.

Achtung. Achtung.
Suche 3-Zim.-Whng. u. Küche i. d. Nähe vom Gr.- od. Kl.-Bhf. Pr. n. Vereinb. Offert. unter **R. 11942** a. d. Gst. d. Ztg.

Suche per sofort ein **leeres Zim. m. Küche** evtl. **auch ohne** i. Zentr. d. Stadt. Off. s. einzur. u. **H. 11915** a. d. Gst. d. Z.

Suche im Zentrum der Stadt einen
Laden oder Part.-Wohnung
die sich zum Einrichten eines techn. Büros eignen. Telefon wäre erwünscht. Offert. unter **W. 11952** a. d. Gst. d. Ztg.

Möbl. Zimmer

Geschäftsmann sucht
2—3 möblierte Zimmer
ohne Wäsche, im Zentrum der Stadt. Preis nach Vereinbarung. Offerten unter **J. 10119** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

2 **solide Herren** suchen vom 1. 11. ein
möbl. Zimmer
mit od. ohne Pens. Pr. n. Vereinb. Off. unter **B. 11896** a. Gst. d. Z. erb.

Möblte. Zimm.
sofort gesucht. 9240
C. B. „Expreß",
Jagiellońska 70.

Intellig. Fräulein sucht
möbl. Zimmer
p. sof. od. 1. 11. Anm. unt. **T. 11914** a. d. Gst. d. Ztg.

Möbl. Zimmer
möglichst Zentrum per 1. 11. 23 gesucht. Offert. unter **S. 10335** an die Geschäftsst. d. Z. erbet.

Solide jge. Dame sucht **1 Zimmer** m. auch oh. Pension. Offert. unter **A. 11956** a. d. Gst. d. Z.

Berufsdame sucht von sofort oder später
2 möbl. Zimmer
evtl. auch leere, i. Zentr. der Stadt. Elektr. Licht Bedingung. Off. unter **S. 11943** a. d. Gst. d. Ztg.

Möbliertes Zimmer
per 1. 11. evtl. paar Tage später gesucht. Offerten u. **K. 11981** an die Geschäftsst. d. Z.

Solider jung. Mann (Hdlsgeh.) sucht v. 1. 11.
möbl. Zimmer.
Gefl. Off. erbet. unter **J. 11980** a. d. Gst. d. Z.

Zimmer m. Klavier u. voll. Pens. z. verm. 11903
Ossolinskich 9, 1 Tr., r.

Zimmer m. voll. Pens. nur an Herrn z. vrm. **Król. Jadwigi 13,** 2 Tr., links. 11970

Pommerellen.

24. Oktober.

Graudenz (Grudziądz).

* **Richtpreise.** Das Komitee zur Bekämpfung der Teuerung hat folgende Fleischpreise bestätigt: Rindfleisch 76 000—96 000 M., Kalbfleisch mit Knochen 76 000, Schnitzel 100 000, Hammel mit Knochen 76 000, Schweinefleisch 100 000 bis 120 000, roher Speck 136 000, gesalzener Speck 155 000, geräucherter 160 000, Wurst 60 000—140 000, Schinken 160 000 bis 180 000, Schmalz 200 000 M. *

e. **Die Beschaffung der Brennmaterialien** macht für Häuser mit Zentralheizung außerordentlich hohe Kosten. Die Summen, welche die Mieter aufbringen sollen, sind in manchen Fällen ganz unerschwinglich. So fordert ein Hauswirt z. B. für eine mittlere Wohnung 25 Millionen Mark, ein anderer Hauswirt für eine kleinere Wohnung sogar 70 Millionen Mark. Man ist daher in manchen Fällen gezwungen, auf die Dampfheizung zu verzichten und sich durch Aufstellen eines Eisenofens zu behelfen. *

□ **Baggerarbeiten im Schulzschen Hafen.** Vor einer Reihe von Jahren baute die Firma Schulz, Inhaberin eines Dampfsägewerkes, hart an der Weichsel einen eigenen Hafen, der besonders zum Lagern des Holzes, das auf dem Strom herabgeflößt wird, benutzt wird. Das früher im Sommer und Herbst im Hafen geborgene Holz wurde über Winter geschnitten. Neben dem Schulzschen Privatdampfer finden in dem Hafen auch andere Fahrzeuge Winteraufenthalt. Dampfer und Schiffe der Strombauverwaltung nehmen auch in dem Schulzschen Hafen Quartier. In den letzten Jahren, als die verschiedenen Tourendampfer noch auf der Weichsel verkehrten, legten diese auch ständig zu Lösch- und Ladezwecken dort an. Die Güterschuppen waren daher auch hart am Ufer erbaut. In letzter Zeit war der Hafen stark verschlickt, so daß eine gründliche Vertiefung notwendig war. Da hier solche Flußbagger nicht vorhanden sind, die derartige Arbeiten ausführen können, wendete sich die Firma Schulz an die Strombauverwaltung, die auch beim Hafenausschuß Danzig Überlassung eines Baggers beantragte. Vor etwa 14 Tagen mußte der Schulzsche Schleppdampfer den Bagger „Beckmesser" von der Werft in Plehnendorf abholen. Zu dem Bagger gehört noch ein Wohnschiff, zwei Schlickprähme, ein weiterer Prahm und mehrere Beiboote. Der Transport des ganzen Schleppzuges nahm mehrere Tage in Anspruch. — Es wurde nun zuerst die Hafeneinfahrt vertieft. Die Arbeiten sind ziemlich schwierig, da der Untergrund recht fest ist. Der Bagger wird durch das feste Erdreich sogar beschädigt. Falls die günstige Witterung anhält, könnte in etwa vier Wochen die Arbeit beendet sein. Vom Bagger wird der Schlick sogleich in die Schlickprähme geschafft. Sind diese gefüllt, so werden sie vom Dampfer in den Strom geschleppt. Dort werden die Bodenklappen geöffnet und der Schlick sinkt ins Wasser. Der Bagger „Beckmesser" gehört zu den kleinen; seine Besatzung ist nur acht Mann stark. Der Kohlenverbrauch beträgt nur einige Zentner täglich. Er hebt den Schlick durch an einem Paternosterwerk befindliche Becher. Die frühere Weichselstrombauverwaltung hatte bedeutend größere Bagger dieses Systems. Der größte war wohl der Bagger „Tafner", den man in früheren Jahren hier in der Nähe bei der Arbeit zu beobachten Gelegenheit hatte. Verwendung fanden auch noch Kreisel- und Saugbagger, sowie Spülschiffe. Bei diesen wurde der Schlick nicht durch Prähme fortgeschafft, sondern durch lange eiserne Rohrleitungen wurden die stark mit Wasser vermischten Stoffe dorthin geleitet, wo sie abgelagert werden sollten. Die Arbeit wurde durch diese Vorrichtung wesentlich erleichtert. *

* **Deutsche Bühne Graudenz.** Der Spielplan ist folgender: Sonntag, 28. Oktober: „Die versunkene Glocke", Mittwoch, 31. Oktober: „Die javanische Puppe", Sonntag, 4. November: „Die versunkene Glocke". *

Thorn (Toruń).

Deutsche Bühne.

Die zweite Spielzeit der „Deutschen Bühne in Toruń" T. z. (e. V.) wurde am vergangenen Sonntag durch das fünfaktige Lustspiel „Dr. Klaus" von Adolph L'Arronge eingeleitet. Auf das Stück näher einzugehen, das sich trotz seines Alters immer noch auf den Spielplänen der Bühnen behauptet und in früheren Jahren auch des öfteren in Thorn gegeben wurde, erübrigt sich, da der Inhalt allgemein bekannt sein dürfte. Die Darstellung, der noch einige Mängel anhafteten und bei der manche Feinheiten noch besser hätten herausgearbeitet werden können — nach der langen Sommerpause und bei dem erstmaligen Auftreten einer Reihe neuer Schauspielkräfte nimmt dies nicht weiter Wunder — fand bei dem den Saal füllenden Publikum herzliche und freundliche Aufnahme, was sich nicht nur bei dem Applaus bei den Aktschlüssen, sondern selbst bei offener Szene zeigte. Zu den Damen und Herren, von denen wir in dieser Spielzeit hoffentlich noch eine größere Reihe ebenso gut ausgearbeiteter Partien erwarten dürfen, rechnen wir Frl. Liesbeth Petschulat (Julie), Frl. Rita Maciejewski (Emma), Frl. Elsbeth Krienke (Frau von Schlingen) und ferner die Herren Bruno Alexander (Griesinger), Alfred Streller (in der Titelrolle) und Paul Thober (Kutscher Lubowski). Damit soll nicht gesagt sein, daß nun die übrigen Kräfte nicht richtig ihren Mann standen; im Gegenteil, ihre Rollen gaben einem Teil von ihnen gar nicht einmal die Gelegenheit, ihr Können zu entfalten. Ganz besonders lobenswert war der Baron von Boden des Herrn Albert Schultz. Erst zehn Tage vor der Aufführung hatte er die Partie übernommen, und spielte die ziemlich schwierige Rolle mit anerkennenswertem Geschick und (im fünften Akt) mit ungekünstelter Natürlichkeit. Ein wahres Kabinettsstück war die Szene des dritten Aktes, in der sich Dr. Klaus von der Gesellschaft abgesondert hatte und seiner Tochter ein Erlebnis aus früheren Jahren erzählte. Die dazu hinter der Bühne gespielte Musik eines Streichtrios mit Flöte paßte sich dem gesprochenen Wort sehr gut an, so daß die Szene einen ergreifenden Eindruck hinterließ.

Leider waren die Pausen zwischen allen Akten von sehr langer Dauer, ein Umstand, der bei den jedesmal erforderlichen Bühnenumbauten und dem Mangel eines Schnürbodens und anderer technischer Hilfsmittel mit in den Kauf genommen werden mußte. Die Orchesterabteilung der Bühne, diesmal durch einen ausgezeichneten Pistonbläser unterstützt, sorgte in anerkennenswerter Weise für musikalische Unterhaltung, hatte aber das Pech, daß infolge der herrschenden Hitze nicht weniger als drei Violin-, eine Cello- und eine Baßsaite sprangen. Der entstandene Schaden beträgt über eine Million Mark — Anerkennenswert war das Bestreben der Theaterleitung, pünktlich mit der Aufführung zu beginnen und man hätte annehmen sollen, daß es vom Publikum hierin auch unterstützt werden würde. Leider war dies nicht allgemein der Fall. Man sollte hier aber wirklich mehr Rücksicht auf die Zuschauer und Darsteller nehmen und nicht durch verspätetes Erscheinen und rücksichtsloses Platzaufsuchen störende Unruhe verbreiten. ‡

‡ **Von der Weichsel bei Thorn.** Dienstag früh hatte das Wasser eine Höhe von 2,44 Meter über Null erreicht; mit weiterem wenn auch geringem Anwachsen muß wohl noch gerechnet werden. — Aus Danzig kehrte Dampfer „Baltyk" ohne Ladung zurück. Von oberhalb kommend passierte ein Dampfer mit zwei Traften im Schlepp die Stadt. Das hiesige Motorboot „Irena" holte aus Kaschorek (Kaszczorek) (oberhalb Thorn) vier Traften ab, die vor dem jenseitigen Ufer festgemacht haben. **

‡ **Thorner Marktbericht.** Der Dienstag-Wochenmarkt zeichnete sich durch gänzliches Fehlen von Eiern und Kartoffeln aus. Butter war auch nur in ganz geringen Mengen zu haben. Während am „schwarzen Brett" der Butter-Höchstpreis mit 150 000 M. angegeben war, wurden von den Verkäufern bereits 180 000 und 200 000 M. gefordert. Für Eier und Kartoffeln galten 120 000—130 000 bzw. 200 000 M. als Höchstpreise. Nach den bisher gemachten Erfahrungen darf man wohl nicht mehr darauf rechnen, daß vom Lande irgend etwas zu diesen Preisen hereingebracht wird. Die Unruhe der Hausfrauen, die schon die schlimmste Kartoffelnot für den Winter befürchten, ist groß. — Gut beschickt war der Gemüsemarkt, wo die Preise gegen früher nur teilweise kleinen Schwankungen unterworfen waren. Es gab ferner sehr viel Pilze zu kaufen. Reizker und Steinpilze kamen auf 25 000—30 000 M. die Mandel, Grünlinge auf 3000 und Rehfüßchen auf 4000 M. das Maß. Bei den wahnsinnig gestiegenen Fleischpreisen machten die Pilzenverkäuferinnen gute Geschäfte. Äpfel wurden mit 12 000—20 000 M., Birnen mit 8000—20 000 M. und Nüsse mit 60 000 M. das Pfund verkauft. Fische waren wenig vorhanden. Hechte stellten sich auf 60 000 M. je Pfund. Zu erwähnen wären noch die Höchstpreise am „schwarzen Brett" für Quark (15 000—20 000 Mark) und für Milch (14 000 M. der Liter). Der Brotpreis war noch mit 12 000 M. pro Pfund angegeben, obwohl es bereits seit Montag mit 15 000 M. in den Bäckereien verkauft wurde. **

—* **Krammarkt.** Am 29. Oktober findet hierselbst ein zweitägiger Krammarkt statt. **

—* **Landkreis Thorn,** 23. Oktober. In diesen Tagen gelangt die Zwangsanleihe für Elektrifizierung des Landkreises zur Einziehung. Besitzern mit einer Grundsteuer von über 10 Mark wird die Anleihe nach dieser sowie auch nach der Gebäudesteuer berechnet, bei den übrigen Besitzern nur nach der Gebäudesteuer. Wer alle vier Raten auf einmal bezahlt, spart hierbei, da die Anleihe in Złotys erhoben wird und dieser wohl bald wieder höher notiert werden wird.

* **Dirschau (Tczew),** 23. Oktober. In der gestrigen Stadtverordnetensitzung wurde über den Verkauf eines an der Weichsel gelegenen städtischen Geländes in Größe von fast 15 000 Quadratmetern an die hiesige Holzfirma Nossowicz Beschluß gefaßt, welche diese Landparzelle zurzeit in Pacht hat. Der Magistrat schlägt diesen Verkauf vor und hat mit der Firma dieserhalb bereits Verhandlungen gepflogen. Verlangt wurde für die Fläche, die vor Jahren mit 70 Pfg. pro Quadratmeter gekauft wurde, 1000 Pfund Sterling, was aber von der Firma als zu hoch bezeichnet wurde, worauf man sich schließlich nach längeren Verhandlungen auf 900 Pfund Sterling geeinigt hat. Wie vorauszusehen war, schloß sich an diesen Magistratsvorschlag eine sehr ausgedehnte Diskussion, da anfangs viele Stadtverordnete sich gegen diesen Verkauf geäußert hatten. Nach beendeter Aussprache wurde aber der Antrag mit starker Mehrheit angenommen. Für den Antrag wurde die traurige Finanzlage der Stadt geltend gemacht, gegen ihn wurde auf die Zukunftsmöglichkeiten einer vorteilhaften Verwertung des Geländes bei Hafen- und Kanalbauten hingewiesen.

dr. **Schöntal** (Kr. Graudenz), 23. Oktober. Am Totensonntag findet in der ev. Kirche zu Mockrau die Enthüllung der Gedächtnistafeln der gefallenen Krieger des Kirchspiels Mockrau statt. Pfarrer Diehl - Mockrau hat zu dieser Feier einen gemischten Kirchenchor zusammengesetzt. Die Gesangproben finden jeden Sonntag nachm. und auch abends in der ev. Kirche zu Mockrau statt. — Am Sonntag, 7. Oktober, weilte die erste Herrenmannschaft des Landsportvereins „Verein für Bewegungsspiele Schöntal" (V. f. B. S.) in Graudenz, um gegen die 3. Herrenmannschaft des Graudenzer Sportklubs ein Fußballgesellschaftsspiel auszutragen. Graudenz war nur mit 10 Mann angetreten. Schöntal siegte verdient mit 2 : 1 (Halbzeit 1 : 0). — Der Landsportverein „Schönsee" (Kr. Culm) hat die 1. Herrenmannschaft des V. f. B. S. nach Schönsee zu einem Fußballspiel gegen eine kombinierte Herrenmannschaft der Landsportvereine „Schönsee" und „Dt. Westfalen" eingeladen.

Die Kirchliche Woche in Thorn.

Aus allen evangelischen Gemeinden, vom nördlichsten Pommerellen bis zum südlichsten Posen, sind Teilnehmer an der Kirchlichen Woche nach Thorn gekommen, mehr als man bei diesen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen erwarten durfte. Aber diese erfreulich große Anteilnahme an der umfassendsten Veranstaltung der unierten evangelischen Kirche zeigt, wie groß das Bedürfnis danach ist, eine evangelische Einheit zu werden und über den Nöten der Einzelgemeinde das Verständnis für die großen Fragen der Gesamtkirche und der evangelischen Allgemeinheit nicht zu verlieren. Und gerade dieses Verlangen nach Einigkeit, das Suchen nach dem immer festeren Zusammenschluß und das Zusammenwachsen in eine Arbeitsgemeinschaft wird die reichsten Früchte für das evangelische Leben in jeder Einzelgemeinde und damit für das Glaubensleben jedes Gemeindegliedes bringen. Darum ist die Kirchliche Woche auch diesmal wieder, trotz aller dagegensprechenden Schwierigkeiten und Zeitnöte gewagt worden und dieses Wagnis wird nicht bereut werden.

Auch die Thorner evangelische Gemeinde beweist durch ihre weitgehende Gastfreundschaft, daß alle Sorgen und Nöte des einzelnen evangelische Bruderliebe und das Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht haben vergessen lassen.

Leider wartete der Teilnehmer an der Kirchlichen Woche eine große Enttäuschung. Wie schon wiederholt bekannt gemacht, war geplant worden, daß diesmal Missionsinspektor Beyer den evangelischen Gemeinden durch Predigt und religiöse Vorträge dienen sollte. Aber alle sorgfältigen Vorbereitungen von seiten der Veranstalter sind, wie es nun schon Gewohnheit geworden ist, durch die Verweigerung der Einreisegenehmigung nutzlos geworden. Auch das Oberhaupt der unierten evangelischen Kirche in Polen, Generalsuperintendent D. Blau, wird durch Krankheit daran gehindert, der Kirchlichen Woche beizuwohnen. Die Veranstaltungen selbst werden aber durch das Nichterscheinen der beiden Redner keineswegs gekürzt, sondern es sind andere Herren sofort freundlicherweise dafür eingesprungen.

Der erste Nachmittag brachte wie gewöhnlich einen Festgottesdienst in der ehrwürdigen Thorner Altstädtischen Kirche, in dem Geheimrat D. Staemmler aus Posen die Festpredigt hielt. Was die diesjährige Kirchliche Woche sein soll, davon gab die lebendige Predigt ein anschauliches Bild. Sie soll die Gemeinden einen auf dem festen Grund, auf dem die evangelische Kirche steht, daß sie als lebendige Glieder dem heiligen Zweck, zu dem sie bestimmt sind, dienen.

Den ersten Abend hatte die Thorner evangelische Gemeinde für ihre Gäste wiederum in der festlich geschmückten Altstädtischen Kirche veranstaltet. Nach einer Begrüßung durch den Ortsgeistlichen Pfarrer Heuer, der der Kirchlichen Woche und dem evangelischen Leben in unserem Gebiet ein mutiges „Dennoch!" als Losung gab, eröffnete Geheimrat D. Staemmler die Tagung und rief die Gemeinden, die Männer, die Frauen und die Jugend auf zur tätigen Mitarbeit und freudigen regen Anteilnahme am kirchlichen Leben. Dann schilderte Pfarrer Heuer in längeren Ausführungen die Geschichte des Evangeliums in Thorn. Thorns Steine reden und legen Zeugnis ab von der unerschütterlichen Treue glaubensstarker Männer, von der alles daransetzenden Opferwilligkeit der Bürger, die um den Bau einer Kirche ringen mußten und mit unsagbaren Schwierigkeiten ihren evangelischen Glauben durch alle Anfechtungen und Unterdrückungen hindurch retteten. Und das herrlichste Zeugnis von Bekenntnisfreudigkeit, der schreckliche Tod der neun Thorner Bürger am 7. Dezember 1724, er mahnt das heutige Geschlecht, das so leicht müde werden und seine Sache aufgeben will, auszuhalten, treu zu sein und zu wirken für Gottes Reich und seine Kirche.

Aus Stadt und Land.

Bromberg, 24. Oktober.

§ **Einziehung der Kriesnoten.** Der Finanzminister hat eine Verfügung über **die Einziehung der Kriesnoten** aus dem Verkehr erlassen. Vom 1. 12. 23 bis zum 31. 5. 24 werden die Zentralkassen und die Polnische Landesdarlehnskasse die Kriesnoten (datiert mit dem 9. 12. 16, unterschrieben durch das Generalgouvernement Warschau am 31. 11. 1916) gegen spätere Emissionsscheine eintauschen. Nach Ablauf dieses Termins hört der Umtausch auf und die Kriesnoten verlieren jeden Wert.

§ **Das Büro der hiesigen Handelskammer** bleibt wegen interner technischer Arbeiten von Donnerstag mittag ab bis einschließlich Sonnabend für das Publikum geschlossen.

§ **Die Postsparkasse P. K. O.** erhöht vom 1. November ab die Manipulationsgebühren von 500 auf 2000 M. und die Kaution auf 100 000 M.

§ **Wochenmarktbericht.** Auf dem heutigen Wochenmarkt auf dem Friedrichsplatz (Stary Rynek) war Butter ausreichend vorhanden. Trotzdem sie billiger geworden ist und mit 200 000 Mark angeboten wurde, war die Kauflust gering. Das lag zum Teil auch daran, daß die Polizei diejenigen Käufer, die zu hohe Preise zahlten, abführte. Auch Eier waren heute da, kosteten aber die Mandel 210 000 bis 250 000 Mark. Die Gemüsepreise bewegten sich in den bisherigen Grenzen. Zwiebeln kosteten 14 000—15 000, Wruken 5000, Mohrrüben 4000—5000, Birnen 10 000—20 000, Weißkohl 4000, Rotkohl 6000, Tomaten 25 000—30 000, Äpfel 8000—16 000, Pflaumen 15 000—20 000, Rote Rüben 5000 Mark. Hasen kosteten heute 300 000 Mark das Stück.

§ **Zu teuer bezahlt.** Über ein besonderes Wochenmarkterlebnis berichtet uns eine Hausfrau folgendes: Auf dem Wochenmarkt am 20. Oktober habe sie von einer Landfrau ein Pfund Butter gekauft zum Preise von 220 000 Mark. Kaum sei sie weiter gegangen, so habe ein Schutzmann sie aufgefordert, mit ihm behufs Vernehmung zur Polizei zu kommen, da sie die Butter zu hoch bezahlt habe; der Richtpreis sei 180 000 Mark. Auf der Polizei sei dann nach einiger Wartezeit ein Protokoll über den Tatbestand aufgenommen worden. Auf die Frage der Dame, weshalb man nicht die Verkäuferin ebenfalls zur Polizei gebracht habe wegen zu hoher Preisforderung, sei die Antwort erteilt worden, da könne die Polizei nicht einschreiten; es sei freier Handel. — Die Einsenderin stellt nun die Frage, wie sich eine Käuferin verhalten solle, wenn ein höherer als der Richtpreis verlangt werde. Diese schwierige Frage würde freilich nur dann praktische Bedeutung haben, wenn solche Fälle wie der geschilderte öfter vorkämen, was wir aber nicht annehmen können. Wir glauben vielmehr, daß es sich hier nur um einen Einzelfall handelt, bei dem der betreffende Schutzmann etwas gar zu diensteifrig vorgegangen ist. Denn im allgemeinen wird ein Einschreiten der Marktpolizei gegen ein Überbieten der Preise doch nur dann am Platze sein, wenn es sich um offensichtliche Einhamsterung von Waren handelt, also um den Kauf größerer Mengen durch eine Hand, wodurch allerdings die anderen Käufer geschädigt werden würden. Hier handelte es sich aber nur um ein einziges Pfund Butter, das zweifellos für den eigenen Bedarf dienen sollte, und nicht etwa, um damit noch einen höheren Preis durch Verkauf an Dritte zu erzielen. Der Widerspruch, der darin liegt, daß die Käuferin wegen Zahlung eines hohen Preises zur Polizei wandern muß, die Verkäuferin aber trotz Überschreitung des maßgebenden Richtpreises unbehelligt bleibt, bildet dabei noch eins der bekannten „Rätsel der Natur". — Die Einsenderin selbst rechtfertigt, wie zum Schlusse bemerkt sei, die Forderung des geforderten Butterpreises gewissermaßen damit, daß sie berichtet, eine Landfrau habe ihr geklagt, daß sie für drei Meter Mantelstoff 22 Millionen Mark habe zahlen müssen. „Ich möchte doch einmal ausrechnen, wieviel Butter sie verkaufen müsse, um sich einen Mantel machen zu lassen." Diese Gegenüberstellung beleuchtet klar und deutlich die wirtschaftlichen Momente, die in dem Warenaustausch zwischen Stadt und Land ohne Unterlaß zutage treten. Mit Richtpreisen und polizeilichen Eingriffen allein wird man diesen Erscheinungen vergeblich beizukommen suchen.

§ **Spurlos verschwunden** ist seit gestern der Lehrling Edmund Neumann von der Firma „Rolnik" aus Margonin. Er wurde zum Einkassieren von Geldern nach Bromberg geschickt, hat auch 182 Millionen einkassiert und ist jetzt verschwunden. Ob ein Verbrechen, ein Unglücksfall oder vielleicht eine Unterschlagung vorliegt, ist noch nicht aufgeklärt.

§ **In polizeilicher Aufbewahrung** auf der Kriminalpolizei, Zimmer 71, befindet sich ein goldener Trauring, ferner ein Gesetzbuch der Zarin Katharina II. in russischer und polnischer Sprache von antiquarischem Werte. Es ist betitelt „O szlachectwie" und trägt einen Stempel mit der Ortsangabe Warschau.

§ **Festgenommen** wurden gestern 12 Personen: 6 Diebe, 3 Betrunkene, eine Sittendirne, ein Wohnungsloser und ein Hehler.

Handels-Rundschau.

Lettländische Warentransporte auf deutschen Bahnen. Wie aus Riga berichtet wird, hat das deutsche Verkehrsministerium der Hauptverwaltung der lettländischen Bahnen den Vorschlag gemacht, die Zahlung für Warentransporte auf deutschen Bahnen in Dollar einzukassieren. Bisher wurde die Zahlung in deutscher Mark erhoben. Wie weiter dazu berichtet wird, hat die Eisenbahnverwaltung dem Vorschlage zugestimmt.

Geldmarkt.

Die polnische Mark am 23. Oktober. Es wurden gezahlt für 100 Polenmark: in Danzig 10 972 500—11 027 500, Auszahlung Warschau 9 476 250—9 523 750; in Zürich, Auszahlung Warschau 0,0005; in Kattowitz 9 090 900.

Warschauer Börse vom 23. Oktober. Schecks und Umsätze: Belgien 69 500, Danzig und Berlin 0,000001, London 6 850 000 bis 6 270 000, Neuyork 1 390 000—1 395 000—1 390 000, Paris 81 500, Prag 41 500, Wien 19,70, Schweiz 247 400—247 000, Italien 62 500. — Devisen (Barzahlung und Umsätze): Dollar der Vereinigten Staaten 1 390 000.

Amtliche Devisenkurse der Danziger Börse vom 23. Oktober. In 1000 Mark. **Banknoten:** 1 amerik. Dollar 99 750 000 Geld, 100 250 000 Brief, 100 **polnische Mark** 10 972,5 Geld, 11 027,5 Brief. Tl. Ausz.: 1 **Pfund Sterling** 593 512 500 Geld, 596 487 500 Brief, Zürich 1 Frank 23 940 000 Geld, 24 060 000 Brief. Verkehrsfreier Scheck: Warschau 9476,25 Geld, 9523,75 Brief.

Fertige Aktien Die Aktien der 2. Emission der „Młyn Ziemiański" liegen in der **Poznański Bank Ziemian** bereit, ferner die Aktien der 5. Emission der **Gesellschaft „Tkanina"** in der Bank Związku Spółek Zarobkowych, Centrale.

Berliner Devisenkurse.

Für drahtliche Auszahlungen in Mark	23. Oktober		22. Oktober	
	Geld	Brief	Geld	Brief
Holland 1 Gld.	21546000 T	21654000 T	15561000 T	15639000 T
Buen.-Air. Pes.	17955000 T	18045000 T	12768000 T	12832000 T
Belgien 1 Frcs.	2713200 T	2726800 T	821400 T	840374 T
Norwegen Kr.	8478750 T	8521250 T	3478253 T	3563023 T
Dänemark Kr.	9675750 T	9724250 T	2531794 T	2635871 T
Schweden Kr.	14583500 T	14636500 T	10473750 T	10526250 T
Finnland 1 Mk.	1476300 T	1483700 T	1057350 T	1062650 T
Italien 1 Lire	2423850 T	2466150 T	1789515 T	1798485 T
England Pf. St.	249375000 T	250625000 T	179550000 T	180450000 T
Amerika 1 Doll.	55860000 T	56140000 T	39900000 T	40100000 T
Frankreich Fr.	3192000 T	3208000 T	754820 T	792141 T
Schweiz 1 Frc.	9875250 T	9924750 T	2427904 T	2573433 T
Spanien 1 Pes.	7381500 T	7418500 T	1964508 T	2184367 T
Tokio 1 Yen	27451250 T	27568750 T	6203582 T	6474012 T
Rio de Jan. 1 Milreis	5087250 T	5112750 T	1356725 T	1582901 T
Dtsch.-Oesterr. 100 Kr. abgest.	778050 T	781950 T	464585 T	567415 T
Prag 1 Krone	1645875 T	1654125 T	1185030 T	1190907 T
Budapest 1 Kr.	3092250 T	310775 T	699124 T	699124 T

Züricher Börse vom 23. Oktober. (Amtliche Notierungen.) Warschau 0,0005, Neuyork 5,61, London 25,21 1/2, Paris 32,25, Wien 0,007875, Prag 16,27 1/2, Italien 24,85, Belgien 27,75.

Die Landesdarlehnskasse zahlte heute für 1 Million deutsche Mark 10, 1 Dollar, große Scheine 1 395 000, kleine 1 381 050, 1 Goldmark 319 070, 1 Silbermark 137 190, 1 Pfund Sterling 6 720 000, 1 franz. Franken 86 150, 1 Schweizer Franken 267 000, 1 Złoty, Serie B und C 160 000.

Aktienmarkt.

Kurse der Posener Börse vom 23. Oktober. Bankaktien: Kwilecki, Potocki i Ska. 1.—8. Em. 24 000—22 500. Bank Przemysłowców 1.—2. Em. 29 000. Bank Zw. Spółek Zarobk. 1.—11. Em. 48 000—45 000. Polski Bank Handl., Poznań, 1.—9. Em. 35 000 bis 40 000. Pozn. Bank Ziemian 1.—5. Em. 8000. — Industrieaktien: Arcona 1.—4. Em. (exkl. Kupon) 50 000. R. Barcikowski 1.—6. Em. 20 000—19 000. H. Cegielski 1.—9. Em. 24 000 bis 23 000. Centrala Skór 1.—5. Em. 52 500—50 000. Galwana Bydgoszcz 1.—3. Em. 32 000—31 000. C. Hartwig 1.—6. Em. 10 000 bis 10 500. Hartwig Kantorowicz 1. Em. 65 000. Hurtownia Drogeryjna 1.—3. Em. 4500—4000. Hurtownia Związkowa 1.—3. Em. 4500—4000. Herzfeld-Viktorius 1.—2. Em. 120 000—130 000. Juno 1.—2. Em. 16 000. Lubań, Fabryka przetw. ziemn. 1.—4. Em. (exkl. Kupon) 1 400 000—1 450 000. Dr. Roman May 1.—4. Em. 950 000. Orient 1.—2. Em. 5000. Patria 1.—8. Em. 16 000. Pneumatik 1. bis 3. Em. 5000—4500. Pozn. Spółka Drzewna 1.—7. Em. 40 000 bis 37 000. „Unja" (früher Bentzki) 1. u. 3. Em. 160 000. Waggon Ostrowo 1.—4. Em. 65 000—70 000. Wisła, Bydgoszcz, 1.—2. Em. 240 000. Wytwornia Chemiczna 1.—4. Em. 8250—8000. Zjed. Browary Grodziskie 1.—4. Em. 40 000—37 000. Tendenz: ruhig.

„Tartak", Akt.-Ges. in Wreschen, Möbel- und Holzbearbeitungsfabrik, teilt mit, daß auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung vom 6. September und mit Genehmigung des Finanzministers vom 5. Oktober d. J. das Kapital um 480 Millionen auf insgesamt 600 Millionen Mark erhöht worden ist, und zwar durch Ausgabe von Aktien der 3. Emission. Für jede Aktie der früheren Emission von 1000 Mark kann der Bezieher 4 neue Aktien, und zwar 2 zum Kurse von 1000 Prozent oder für 10 000 Mark und 2 zum Kurse von 3000 Prozent oder für 30 000 Mark für eine Aktie erwerben. Die Proklusivfrist zum Erwerb der Aktien läuft am 10. November d. J. ab.

Młyn Parowy (Dampfmühle), T. A. in Gnesen. Auf Beschluß der Generalversammlung wird das Aktienkapital um 40 Millionen Mkp. nom. auf 100 Millionen Mkp. nom. erhöht, durch Ausgabe von Aktien 2. Emission. Die Aktionäre erhalten auf zwei Aktien der alten Emission eine junge zum Kurse von 3000 Prozent. Die jungen Aktien sind ab 1. 7. 23 dividendenberechtigt. Das Bezugsrecht kann bis zum 20. November 1923 bei der Bank Ziemstwa in Posen und der P. K. O. in Gnesen ausgeübt werden. Nach Ablauf dieses Termins erlischt das Bezugsrecht. Außerdem wird bei den angeführten Instituten die Dividende für das verflossene Geschäftsjahr ausgezahlt, und zwar 6 Prozent Dividende und 54 Prozent Superdividende.

Kalender der Bezugsrechte. 24. 10. 23. Wołyński Syndykat Handlowo-Rolniczy. 25. 10. 23. Warszawski Bk. Stołeczny „Homosan" in Kostschin; Sosnowiecka Fabryka Szkła. 29. 10. 23. Blawat in Warschau; „Lemiesz" in Krakau, Fabrik von Landw. Maschinen und Pflüge. 31. 10. 23. Zakłady Garbarskie i Fabryka Pasów F. Wickenhagen in Radom; „Polon" in Lodz S. A. für Handel und Industrie; Elektrownia Okręgowa w Zagłębiu Dąbrowskiem in Sosnowiec.

Produktenmarkt.

Danziger Getreidenotierung (amtlich) vom 23. Oktober. Weizen 1,30—1,45, Roggen 0,90, Gerste 1,20—1,30, Hafer 0,80—0,85 Dollar.

Berliner Produktenbericht vom 23. Oktober. Amtliche Produktennotierungen per 50 Kg. ab Station. Weizen, märkischer 104 bis 105 Millionen, Roggen, märkischer 94—95 200, Sommergerste, märkische 93—95, Hafer, märkischer 72—74, Weizenmehl 280—300, Roggenmehl 270—295, Weizenkleie 38—40, Roggenkleie 38—40, Rapskuchen 60, Torfmelasse 30—32.

Materialienmarkt.

Häute. Posen, 23. Oktober. In tausend Mark: gesalzene Rinderhaut das Pfund 120, getrocknete 160, gesalzene Kalbshaut das Stück 1100, getrocknete 1600, ungeschorene gesalzene Schafshaut 60, getrocknete 100, geschorene, gesalzen oder getrocknet 150 das Pfund, ein gesalzenes Pferdefell 2500, getrocknetes 2200, ein getrocknetes Ziegenfell 750, gesalzen 600, ein Katzenfell 75, ein Zickleinfell, gesalzen oder getrocknet 1400.

Chemikalien. Warschau, 23. Oktober. Preise für 100 Kg. loko Fabrik: Ammoniaksoda 2 500 000, Kristallsoda 1 200 000, kaustisches Soda in großen Fässern 7 000 000, in kleinen 7 600 000; loko Verkaufsort Warschau: Ammoniaksoda 3 100 000, Kristallsoda 1 500 000, kaustisches Soda in großen Fässern 7 800 000, in kleinen 8 400 000.

Metalle. Warschau, 23. Oktober. Der Verband polnischer Hütten setzte für die Zeit vom 22.—28. d. M. folgende Preise für 1 Kg. Gußeisen loko Hütte fest: Nr. 0 — 37 500, Nr. 1 — 34 500, Nr. 2 — 31 500, Martenelsen 30 000.

Berliner Metallbörse vom 24. Oktober. Preis für 1 Kg. in Millionen Mark: Raffinadekupfer (99—993 Prozent) 1500—1700, Originalhüttenweichblei 7000—7500, Hüttenrohzink (im freien Verkehr) 8250—8750, Remalted Plattenzink 6750—7250, Bankazinn, Straitszinn und Australzinn 56 000—58 000, Hüttenzinn (mind. 99 Prozent) 53 000—55 000, Reinnickel (98—99 Prozent) 3200—3400, Antimon (Regulus) 7250—7750, Silber in Barren, ca. 900 f. f. 1 Kg. 110 000.

Viehmarkt.

Bromberger Schlachthausbericht vom 24. Oktober 1923. Geschlachtet wurden am 20. Oktober: 18 Stück Rindvieh, 23 Kälber, 78 Schweine, 33 Schafe, 20 Ziegen, 4 Pferde; am 23. Oktober, 27 Stück Rindvieh, 66 Kälber, 293 Schweine, 48 Schafe, 4 Ziegen, 2 Pferde.

Es wurden den 23. Oktober folgende Engrospreise für 1 Pfund notiert:

Rindfleisch:			Schweinefleisch:		
I. Kl.	68 000—	M.	I. Kl.	83 000—87 000	M.
II. „	44 000—46 000	M.	II. „	79 000—	M.
III. „	—,—	M.	III. „	73 000—	M.
Kalbfleisch:			**Hammelfleisch:**		
I. Kl.	65 000—	M.	I. Kl.	70 000—	M.
II. „	55 000—	M.	II. „	55 000—60 000	M.
III. „	—,—	M.	III. „	—,—	M.

Danziger Schlachtviehmarkt vom 23. Oktober. Die in Goldmark (1 Goldmark = 12 619 047 600) für 50 Kg. notierten Preise sind Schlachthofpreise. Die Erzeugerpreise (ab Verladestation) sind etwa 21—25 Prozent geringer: Ochsen, ausgemästete 28—29, vollfleischige 22—25; Bullen, ausgemästete 27—28, vollfleischige 22—25; Färsen und Kühe, ausgemästete 27—29, vollfleischige 20—24, mäßig genährte 16—19, gering genährte 10—12, Jungvieh 15—24; Kälber, gut gemästete 37—39, mittlere 25—30; Schafe, Stallmastschafe 20 bis 22, vollfleischige 14—17, mäßig genährte 10—12; Fettschweine 47 bis 48, vollfleischige 42—44, fleischige 36—38.

Wasserstandsnachrichten.

Der Wasserstand der Weichsel betrug am 23. Oktober 1923 bei Toruń (Thorn) + 2,44, Fordon + 2,20, Chełmno (Culm) — 2,12, Grudziądz (Graudenz) + 2,16, Kurzebrack + 2,34, Piekel — 1,88, Tczew (Dirschau) — 2,02, Einlage + 2,60, Schiewenhorst + 2,66, Zawichost am 22. Oktober + 2,20, Krakow am 22. Oktober — 1,74, Warszawa am 22. Oktober + 2,30, Płock am 21. Oktober + 1,53 Meter.

Sonder-Beilage zu Nr. 244
der
„Deutschen Rundschau in Polen“

Bromberg, Donnerstag, den 25. Oktober 1923.

Die Haager Gutachten

über die Rechtslage der deutschen Minderheit in Polen.

I. Das Gutachten über die Ansiedlerfrage (vom 10. September 1923).

II. Das Gutachten über die Staatsangehörigkeit der Geburtspolen (vom 15. September 1923).



I.

Das Gutachten über die Ansiedlerfrage.

10. September 1923.
Aktenzeichen: F. c. VI.
Liste III, 2.

Dritte ordentliche Tagung.

Anwesend: *)

Herr Loder, Präsident,
„ Weiß, Vizepräsident,
Lord Finlay
Herr Nyholm
„ Moore
„ de Bustamante
„ Altamira
„ Oda
„ Anzilotti
„ Huber
(Lord Finlay bis Huber: Richter,)
„ Wang, Stellvertretender Richter.

*) Anm. d. Red.: Die Richter vertreten (der Reihe nach) folgende Staaten: Holland, Frankreich, England, Dänemark, Vereinigte Staaten von Amerika, Cuba, Spanien, Japan, Italien, Schweiz und China.

Rechtsgutachten Nr. 6.

Der **Völkerbundrat** hat am 3. Februar 1923 folgenden **Beschluß** gefaßt:

„Der Völkerbundrat ist mit gewissen Fragen befaßt worden, die sich auf folgende Tatsachen beziehen:

a) eine Anzahl von **Ansiedlern**, die ehemals deutsche Reichsangehörige waren und jetzt auf polnischem, früher zu Deutschland gehörigem Gebiet wohnhaft sind, haben insbesondere auf Grund des Artikel 91 des Vertrages von Versailles die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Sie besitzen ihre Güter auf Grund von Rentengutsverträgen; obgleich diese Verträge mit der deutschen Ansiedlungskommission **vor** dem Waffenstillstand vom 11. November 1918 abgeschlossen worden waren, hatte eine **Auflassung** vor diesem Tage nicht stattgefunden. Die Polnische Regierung betrachtet sich auf Grund des Artikel 256 des Vertrages von Versailles als rechtmäßige Eigentümerin dieser Güter und hält sich für berechtigt, die erwähnten Verträge zu **annullieren.** Infolgedessen haben die polnischen Behörden gewisse Maßnahmen gegen diese Ansiedler ergriffen, die ihre **Vertreibung von den Gütern**, die sie innehaben, zur Folge haben;

b) die polnischen Behörden wollen **Pachtverträge** nicht anerkennen, die vor dem 11. November 1918 zwischen der Deutschen Regierung und deutschen Reichsangehörigen, die jetzt polnische Staatsangehörige geworden sind, abgeschlossen worden sind. Es sind dies Pachtverträge über deutsches Staatseigentum, das später auf Grund des Vertrages von Versailles, insbesondere gemäß Artikel 256, auf den Polnischen Staat übergegangen ist.

Der Völkerbundrat ersucht den Ständigen Internationalen Gerichtshof, ein **Rechtsgutachten** über folgende Fragen abzugeben:

1. Betreffen die unter a und b bezeichneten Punkte **internationale Verpflichtungen** der Art, wie sie in dem am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrage zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien, Japan und Polen vorgesehen sind, und gehören sie gemäß diesem Vertrage zur **Zuständigkeit des Völkerbundes**?
2. Für den Fall, daß die erste Frage bejaht wird, ersucht der Rat den Gerichtshof, ein Rechtsgutachten über die Frage abzugeben, **ob das** im Vorstehenden unter a und b bezeichnete **Verhalten der Polnischen Regierung im Einklange mit ihren internationalen Verpflichtungen steht.**

Der Generalsekretär ist ermächtigt, dem Gerichtshof dieses Ersuchen mit allen die Frage betreffenden Dokumenten zu unterbreiten, ihm die vom Rat in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte darzulegen, alle für die Prüfung der Frage erforderliche Unterstützung zu gewähren und erforderlichenfalls Schritte zu tun, um vor dem Gerichtshof vertreten zu sein.

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Generalsekretär des Völkerbundes am 2. März 1923 an den Ständigen Internationalen Gerichtshof das nachfolgende Ersuchen gesandt:

Der Generalsekretär des Völkerbundes beehrt sich, in Ausführung des vom Rat am 3. Februar 1923 angenommenen Beschlusses, von dem eine beglaubigte Abschrift beigefügt ist, und auf Grund der ihm durch diesen Beschluß erteilten Vollmacht dem Ständigen Internationalen Gerichtshof einen Antrag des Rates zu überreichen, in dem der Gerichtshof gemäß Artikel 14 der Völkerbundsatzung ersucht wird, ein Rechtsgutachten über die Fragen abzugeben, die ihm durch den erwähnten Beschluß vom 3. Februar 1923 überwiesen worden sind.

Der Generalsekretär ist ferner vom Rat beauftragt, dieser Mitteilung eine Darlegung der vom Rat in der Angelegenheit unternommenen Schritte nebst Abschriften aller auf die zur Erörterung stehende Angelegenheit bezüglichen Dokumente, die den Mitgliedern des Rates bisher mitgeteilt worden sind, beizufügen.

Gemäß dem erwähnten Beschluß des Rates ist der Generalsekretär bereit, jede Unterstützung zu leisten, die der Gerichtshof bei der Prüfung der Frage benötigen sollte, und er wird erforderlichenfalls dafür Sorge tragen, daß er vor dem Gerichtshof vertreten ist.

Durch Schreiben vom 26. April 1923 teilte der Generalsekretär des Völkerbundrates dem Gerichtshof mit, daß der Völkerbundrat am 18. April beschlossen hat, dem Gerichtshof einen auf die Auslegung des Punktes b des Beschlusses vom 3. Februar bezüglichen Bericht zu übersenden, der ihm vorgelegt worden ist, und dem er zugestimmt hat. Dieser Bericht lautet folgendermaßen:

Durch Beschluß vom 3. Februar 1923 beschloß der Rat, den Ständigen Internationalen Gerichtshof um Abgabe eines Rechtsgutachtens über gewisse Punkte zu ersuchen, die sich auf die Frage der deutschen Minderheiten in Polen beziehen.

In einem den Mitgliedern des Rats übermittelten Schreiben vom 22. März (Dok. C. 272, 1923 V.) drückt die Polnische Regierung den Wunsch aus, daß Sinn und Bedeutung des Punktes b dieses Beschlusses festgestellt würden, damit dieser Punkt mit der in Artikel 72 des Reglements des Gerichtshofs vorgeschriebenen unbedingten Klarheit zum Ausdruck gebracht würde.

Es ist lediglich die Feststellung begehrt, daß sich Punkt b ausschließlich auf den Fall einer besonderen Klasse von Pachtansiedlern bezieht, nämlich auf diejenigen, die auf Grund von vor dem Waffenstillstande geschlossenen und noch nicht abgelaufenen Pachtverträgen Stellen innehaben und die später nach dem Waffenstillstande Rentengutsverträge für diese Stellen erhielten.

Da dies offenbar die Absicht des Rates bei der Fassung seines Beschlusses vom 3. Februar war, erlaube ich mir vorzuschlagen, daß meine Kollegen ihre Zustimmung zu der polnischen Auffassung zum Ausdruck bringen. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, würde der Generalsekretär Abschriften dieses vom Rat bestätigten Berichtes der Polnischen Regierung und dem Ständigen Internationalen Gerichtshof übersenden. Der Wortlaut des polnischen Schreibens vom 22. März 1923 würde dem Gerichtshof ebenfalls mitgeteilt werden.

Gemäß Artikel 73 des Reglements des Gerichtshofs ist den Mitgliedern des Völkerbundes und den im Anhang der Völkerbundsatzung erwähnten Staaten durch den Generalsekretär des Völkerbundes Mitteilung von dem Ersuchen um Abgabe eines Rechtsgutachtens gemacht worden. Ferner ist der Sekretär des Gerichtshofs angewiesen worden, die Deutsche Regierung von dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen. Mit dem Ersuchen ist eine Anzahl von Schriftstücken [1]) übermittelt worden.

Anmerkung [1]):

1. Aufzeichnung des Völkerbundrats über die in der Angelegenheit unternommenen Schritte.
2. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Mitglieder des Rates vom 9. November 1921.
   Anlage: Telegramm des Deutschtumsbundes an den Völkerbund vom 8. November 1921.
3. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Mitglieder des Rats vom 14. November 1921.
   Anlage: Brief des Polnischen Völkerbund-Delegierten an den Generalsekretär vom 13. November 1921.
   Anlage hierzu: Auszug aus dem Berliner Tageblatt vom 8. November 1921.
4. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Mitglieder des Rates vom 15. November 1921.
   Anlage hierzu: Gesetz vom 14. Juli 1920 betreffend die Verwaltung des ehemaligen deutschen Staatseigentums.
5. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Bundesmitglieder vom 26. November 1921.
   Anlage: Telegramm des Herrn Askenazy an den Generalsekretär vom 18. November 1921.
6. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Mitglieder des Rates vom 28. November 1921.
   Anlage: Note des Deutschtumsbundes an den Völkerbundrat vom 12. November 1921.
   Anlage hierzu: Gesuch der in Polen wohnenden Deutschen an den Völkerbundrat vom 12. November 1921.
7. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Bundesmitglieder vom 21. November 1921.
8. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Bundesmitglieder vom 23. Januar 1922.
   Anlage 1: Bericht der Herren Hymans, Imperiali und Ishii, Mitglieder der Kommission des Rates zur Untersuchung gewisser Gesuche der deutschen Minderheiten in Polen.

Anlage: Denkschrift des Deutschtumsbundes für den Völkerbundrat vom 7. November 1921.

Weitere Schriftstücke hat das Sekretariat des Völkerbundrats auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs mitgeteilt. [2])

Ueberdies lag dem Gerichtshof eine Anzahl von Schriftstücken vor, die ihm von der Polnischen und der Deutschen Regierung übersandt worden sind. [3])

Der Gerichtshof hat ferner auf Ersuchen der Polnischen Regierung die Erklärungen ihrer Vertreter, des Professors an der Universität Krakau Grafen Rostworowski und des ehemaligen Kronanwalts von Großbritannien Sir Ernest Pollock entgegen genommen. Er hörte ebenso den Reichsjustizminister a. D. Herrn Schiffer an, den die Deutsche Regierung zu ihrem Vertreter ernannt hat, um zu den in den Schriftstücken enthaltenen Angaben ergänzende Erklärungen abzugeben.

Durch den am 28. Juni 1919 zu Versailles unterzeichneten und am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Friedensvertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland hat, wie dies die Alliierten und Assoziierten Mächte bereits getan hatten, Deutschland die völlige Unabhängigkeit Polens anerkannt und zu seinen Gunsten auf alle Rechte und Ansprüche auf gewisse Gebietsteile verzichtet, die im Artikel 87 bezeichnet sind und zu denen auch das Gebiet gehört, in dem die dem Gerichtshof jetzt vorliegende Frage entstanden ist.

Artikel 256 des Vertrages enthält folgende Bestimmung:

„Die Mächte, in deren Besitz deutsches Gebiet übergeht, erwerben gleichzeitig alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, das in diesen Gebieten gelegen ist. Der Wert dieser Erwerbungen wird von der Reparationskommission festgestellt und von dem erwerbenden Staate an diese bezahlt, um der Deutschen Regierung auf die Reparationsschuld gutgeschrieben zu werden.

Im Sinne dieses Artikels gilt das gesamte Eigentum der Krone, des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zum Gut und Eigentum des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten gehörig."

Am **14. Juli 1920** wurde in Polen ein Gesetz erlassen, das unter anderem folgende Artikel enthält:

Artikel 1. In allen Fällen, in denen die Krone, das Deutsche Reich, die deutschen Staaten, Institute des Reichs, oder der deutschen Staaten, der frühere deutsche Kaiser oder andere Mitglieder deutscher regierender Häuser in den Grundbüchern der ehemaligen preußischen Provinzen als Eigentümer oder dinglich Berechtigte

---

Anlage 2: Brief des Polnischen Völkerbund-Delegierten an den Direktor der Abteilung für Minderheiten vom 17. Januar 1922.

9. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Ratsmitglieder vom 13. Febr. 1922.
   Anlage: Brief des Polnischen Völkerbund-Delegierten an den Generalsekretär vom 26. Januar 1922.
   Anlage 1 hierzu: Artikel 113 und 115 der polnischen Verfassung.
   Anlage 2 hierzu: Artikel 91 des Versailler Vertrages.
10. Bericht der Herren Hymans, Imperiali und Ishii an den Rat vom 3. März 1922.
11. Auszug aus dem Protokoll der fünften Sitzung der siebzehnten Tagung des Rates vom 28. März 1922.
12. Bericht der Herren Hymans, Imperiali und Adotci vom 17. Mai 1922.
13. Auszug aus dem Protokoll der elften und zwölften Sitzung der achtzehnten Tagung des Rates vom 17. Mai 1922.
14. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Bundesmitglieder vom 27. Juli 1922.
   Anlage: Brief des Polnischen Außenministers an den Präsidenten des Völkerbundrates vom 3. Juli 1922.
15. Auszug aus dem Protokoll der siebenten Sitzung der neunzehnten Tagung des Rates (20. Juli 1922).
16. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Bundesmitglieder vom 29. August 1922.
   Anlage: Brief des Herrn Askenazy an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 5. Juli 1922.
   Anlage hierzu: Informationen über die in dem Beschluß des Völkerbundrates vom 17. Mai 1922 erwähnten Fragen.
17. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Bundesmitglieder vom 2. September 1922.
   Anlage: Brief des Polnischen Völkerbund-Delegierten an den Generalsekretär vom 30. August 1922.
18. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Ratsmitglieder vom 2. September 1922.
   Anlage: Denkschrift des Deutschtumsbundes für den Völkerbundrat vom 1. August 1922.

eingetragen sind oder nach dem 11. November 1918 eingetragen wurden, tragen die polnischen Gerichte in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 an Stelle der vorgenannten Personen oder juristischen Personen den polnischen Staatsschatz von Amts wegen in diese Bücher ein.

Artikel 2. Wenn eine der in Artikel 1 erwähnten Personen oder juristischen Personen das fragliche unbewegliche Eigentum nach dem 11. November 1918 veräußert oder belastet hat, oder wenn nach dem 11. November 1918 ein zu Gunsten der in Artikel 1 aufgeführten Personen eingetragenes dingliches Recht auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung abgetreten, gelöscht oder einer anderen Veränderung unterworfen worden ist, so stellen die Gerichte die Eintragung im Grundbuch so wieder her, wie sie gewesen sein würde, wenn die in Artikel 1 aufgeführten Personen den Antrag nicht gestellt oder ihre Zustimmung, die zur Veränderung des Grundbuches erforderlich war, nicht gegeben hätten.

Wenn bei dem Hypothekenamt ein Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenbrief eingeht und wenn oder sobald aus ihm hervorgeht, daß irgend eine der in Artikel 1 aufgeführten Personen Gläubiger der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist oder nach dem 11. November 1918 gewesen ist, so trägt das Gericht den polnischen Staatsschatz als Gläubiger der Hypothek oder Grundschuld von Amts wegen ein. Die Vorschriften des Abs. 1 dieses Artikels über die Wiederherstellung der früheren Grundbucheintragungen gelten entsprechend auch für den Inhalt des Briefes.

Artikel 5. Der gemäß Artikel 1 als Eigentümer eines Grundstücks eingetragene polnische Staatsschatz kann verlangen, daß Personen von dem Grundstück entfernt werden, die sich auf Grund eines Vertrages mit einer der in Artikel 1 aufgeführten Personen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Besitz des Grundstücks befinden.

In Ausführung dieses Gesetzes ist die Polnische Regierung nach vorheriger Kündigung durch die polnischen Behörden gegen die Grundstücksinhaber gerichtlich vorgegangen, um ihre Vertreibung zu erlangen. Die Ansiedler widersprachen den Vertreibungsmaßnahmen mit der Begründung, daß diese Maßnahmen eine Verletzung erworbener Rechte, die ihnen auf Grund des Gesetzes zuständen, und deshalb eine Verletzung des polnischen Minderheitenvertrages darstellen.

Es sind zwei Klassen von Ansiedlern zu unterscheiden: erstens solche Ansiedler, die ihre Grundstücke auf Grund von sogenannten Rentengutsverträgen besitzen, die sie mit dem Preußischen Staat, vertreten durch die Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen, geschlossen hatten; zweitens Ansiedler,

---

die ihre Grundstücke auf Grund von sogenannten Pachtverträgen besitzen, die in ähnlicher Weise abgeschlossen worden sind. Auf Grund der Rentengutsverträge wurden die Grundstücke dem Ansiedler dauernd gegen Zahlung einer festen Rente übergeben, wobei sich der Staat unter gewissen, im Vertrage aufgeführten Bedingungen ein Rücktritts- und Wiederkaufsrecht vorbehielt. Auf Grund der Pachtverträge wurde das Land den Ansiedlern auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpachtet. Diese Verträge wurden gemäß gewisser, in Preußen erlassener Gesetze abgeschlossen. Das erste dieser Gesetze vom 26. April 1886 heißt „Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen". Der preußischen Regierung wurde ein Fonds zur Verfügung gestellt „zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter". Mit dem hierdurch bewilligten Fonds wurden von dem Preußischen Staat Grundstücke erworben und Ansiedlern übergeben.

Die Vertreter Polens haben dem Gerichtshof zwei Muster von Rentengutsverträgen vorgelegt. Einer von diesen ist die sogenannte „Posener Fassung", der andere die sogenannte „Rattai-Fassung". Beide Arten von Verträgen übertragen im großen und ganzen dieselben Rechte. Jede der Fassungen enthält gewisse „allgemeine Bedingungen" und gewisse „besondere Bedingungen". Die Pachtverträge enthalten ebenfalls allgemeine und besondere Bedingungen.

Nach dem Beschluß des Rates bezieht sich der dem Gerichtshof unterbreitete Fall nur auf zwei Klassen von Ansiedlern; erstens auf Ansiedler, die ihre Grundstücke auf Grund von Rentengutsverträgen innehaben, die vor dem 11. November 1918 abgeschlossen sind und auf die keine Auflassung vor diesem Tage gefolgt ist; zweitens auf Ansiedler, die ihre Grundstücke auf Grund von Pachtverträgen innehaben, die vor dem 11. November 1918 abgeschlossen und nach diesem Tage durch Rentengutsverträge ersetzt worden sind.

Nach den dem Gerichtshof vorgelegten Schriftstücken ist der vorliegende Streitfall zur Kenntnis des Völkerbundes gebracht worden durch ein vom „Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitsrechte in Polen" in Bromberg an den Generalsekretär gerichtetes Telegramm vom 8. November 1921, wonach mehrere Tausend deutschstämmige Ansiedlerfamilien unter Verletzung der Bestimmungen des Minderheitenvertrages von der polnischen Regierung aufgefordert worden waren, ihre Güter vor dem 1. Dezember zu räumen. Das Telegramm ersuchte dringend, sofort Maßnahmen zum Schutz der in Frage stehenden Personen zu ergreifen.

Anlagen hierzu: a) Mitteilung des Landesbezirksamts in Posen an Herrn Ernst Milke. b) Liste von 30 durch den Landeskommissar vertriebenen Ansiedlern.
Anlage 4: Brief des Polnischen Völkerbund-Delegierten an den Direktor der Abteilung für Minderheiten vom 13. Dezember 1922.
Anlage 5: Bericht des Herrn da Gama.
Anlage 6: Gutachten der Juristenkommission vom 26. September 1922.

25. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Bundesmitglieder vom 31. Januar 1923.
Anlage: Brief des Polnischen Völkerbund-Delegierten an den Generalsekretär vom 23. Januar 1923.
26. Bericht des Herrn da Gama und von dem Rat angenommener Beschluß vom 3. Februar 1923.
27. Auszug aus dem Protokoll der 10. Sitzung der 23. Tagung des Rates vom 2. Februar 1923.
28. Auszug aus dem Protokoll der 13. Sitzung der 23. Tagung des Rates vom 3. Februar 1923.

Anmerkung 2):

Weitere ergänzende Schriftstücke zu dem Ersuchen an den Präsidenten des Ständigen Gerichtshofes.

1. Vordruck eines Rentengutsvertrages.
2. Vordruck eines Pachtvertrages.
3. Briefe des Präsidenten der Botschafterkonferenz an den Deutschen und an den Polnischen Diplomatischen Vertreter in Paris:
   a) an den Polnischen Minister vom 29. November 1921;
   b) an den Polnischen Minister vom 16. Dezember 1921;
   c) an den Deutschen Botschafter vom 16. Dezember 1921;
   d) an den Deutschen Botschafter vom 18. Februar 1922.
4. Urteil des Obersten Warschauer Gerichts vom 9. Juni 1922.
5. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Ratsmitglieder, in der eine von der Reparationskommission an den Völkerbund gerichtete Note übermittelt wird, vom 24. August 1921.

Auf Grund eines den Schutz der Minderheiten betreffenden Ratsbeschlusses vom 27. Juni 1921 brachte der Generalsekretär des Völkerbundes unverzüglich dem Vertreter Polens beim Sekretariat des Völkerbundes den Inhalt des Telegramms zur Kenntnis und teilte ihn ebenfalls den Mitgliedern des Rates mit.

Herr Hymans, der Präsident des Rates und Vertreter Belgiens, forderte entsprechend einem Beschluß des Rates vom 25. Oktober 1920 den Marquis Imperiali, den Vertreter Italiens, und den Grafen Ishii, den Vertreter Japans, auf, die Angelegenheit mit ihm zu prüfen. Das so konstituierte Komitee, das aus den Vertretern von drei im Rate vertretenen Mächten bestand, prüfte die Angelegenheit auf der Grundlage der von dem Vertreter Polens in Genf und von dem Deutschtumsbund gegebenen Informationen. Es erstattete am 23. Januar 1922 einen vorläufigen Bericht, der den Vorschlag enthielt, die Polnische Regierung aufzufordern, alle Maßnahmen, die in irgendeiner Weise die Lage der Ansiedler beeinflussen könnten, solange aufzuschieben, bis der Rat Gelegenheit haben würde, die weiteren Darlegungen der Polnischen Regierung zu prüfen.

In der Folgezeit wurden erneute Ersuchen um Aufschub dieser Maßnahmen erbeten und zugesagt. Inzwischen setzte der Rat vermittels hierfür ernannter Kommissionen seine Prüfung der Angelegenheit fort. Am 17. Mai 1922 nahm der Rat auf Grund eines Berichtes der Vertreter Belgiens, Italiens und Japans einen Beschluß an, in dem die Polnische Regierung ersucht wurde, während der weiteren Prüfung der Angelegenheit durch den Rat alle administrativen und gerichtlichen Maßnahmen aufzuschieben, die die normale Lage der deutschstämmigen Ansiedler beeinträchtigen könnten, die polnische Staatsangehörige geworden seien, oder deren polnische Staatsangehörigkeit von der Lösung der in dem Bericht aufgeworfenen Fragen abhinge. Ein weiterer Aufschub der Maßnahmen wurde dementsprechend zugesagt und die Erörterungen zwischen der polnischen Delegation und dem Sekretariat des Völkerbundes sofort wieder aufgenommen. Auf einer außerordentlichen Tagung des Rates in London im Juli 1922 wurde die Angelegenheit in Gegenwart eines Vertreters Polens wiederum geprüft. Weitere Informationen wurden von der Polnischen Regierung und ihrem Vertreter sowie von den Vertretern der Ansiedler gegeben; am 9. September 1922 legte Herr da Gama, der Vertreter Brasiliens, dem damals in Genf tagenden Rat einen Bericht vor, in dem empfohlen wurde, die in Betracht kommenden Rechtsfragen einer **Kommission von Juristen** zu unterbreiten.

Dieser Vorschlag wurde vom Rat angenommen, und es wurde demgemäß eine Kommission ernannt, die aus Herrn Botella (Spanien), Herrn Fromageot (Frankreich), Sir Cecil Hurst (Großbritannien) und Herrn van Hamel, dem Direktor der Rechtsabteilung des Sekretariats des Völkerbundes, bestand.

Die Beschlüsse der Kommission, soweit sie die dem Gerichtshof jetzt vorliegenden Fragen betreffen, lauteten dahin, daß in den Fällen, in denen Rentengutsverträge vor dem 11. November 1918 abgeschlossen waren, ohne daß ihnen eine Auflassung

---

6. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Bundesmitglieder, in der ein Gesuch der Vereinigung der deutschen Staatsdomänenpächter in Polen übermittelt wird, vom 26. Mai 1921.
7. Von der Vereinigung der deutschen Staatsdomänenpächter in Polen an den Obersten Rat in Paris gesandtes Gesuch.
   Anlage: Bekanntmachung des Kommissariats des Obersten Polnischen Rates an die Deutschen in Polen vom 30. Juni 1919.
   Anlage 2: Briefe der Vereinigung der staatlichen Domänenbesitzer an die Wojewoden von Posen und Thorn vom 22. Februar und 12. März 1921.
   Anlage 3: Briefe derselben Vereinigung an dieselben Wojewoden vom 10. April 1921.
   Anlage 4: Auszug aus dem Artikel: Die Domäne in der Wojewodschaft Posen.
   Anlage 5: Liste von 23 Ansiedlern, die in verwandtschaftlichen oder anderen Beziehungen zu den Domänenbeamten stehen.
   Anlage 6: Anweisungen der polnischen Domänenabteilung an die Taxatoren und Direktoren.
   Anlage 7: Deutsch-polnischer Vertrag vom 17. Oktober 1919.
   Anlage 8: Urteil des Thorner Distriktgerichts vom 18. Juni 1921.
   Anlage 9: Urteil des Ostrowoer Distriktgerichts vom 10. September 1921.
   Anlage 10: Urteil des Ostrowoer Distriktgerichts vom 23. September 1921.

Anmerkung [3]:

1. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 2. Mai 1923 betreffend das Schriftstück: Aufzeichnung über die von dem Völkerbundrat unternommenen Schritte in gewissen Fragen über den Schutz der Personen, die zu der deutschen Minderheit in Polen gehören.

vor diesem Tage gefolgt war, **die Vertreibung der Ansiedler** von ihren Gütern **nicht gerechtfertigt** war. Die Kommission war hierbei der Ansicht, daß verschiedene Umstände, insbesondere die Verzögerung in der Festlegung der Grenzen und in der Fertigstellung der Pläne sowie die durch den Krieg verursachten großen Störungen es rechtfertigten, daß die Übertragung nicht vollständig erfolgte, und daß dieser Umstand, für den die Ansiedler kein Verschulden trifft, gerechterweise nicht zu ihren Ungunsten angeführt werden könne, wenn sie im übrigen die ihnen durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen erfüllten. Was die Ansiedler betrifft, die ihre Güter auf Grund von Pachtverträgen innehatten, die vor dem 11. November 1918 geschlossen und noch nicht abgelaufen waren, war die Kommission der Ansicht, **daß sie entsprechend ihren Verträgen im Besitz der Güter zu lassen seien.**

Die Polnische Regierung bestritt die Richtigkeit der Schlußfolgerungen der Juristen-Kommission und der Rat beschloß, die Angelegenheit dem Ständigen Gerichtshof mit der Bitte um Abgabe eines Rechtsgutachtens zu unterbreiten.

Die vor dem Gerichtshof erörterten Fragen zerfallen in zwei Hauptpunkte: Erstens die Zuständigkeit des Völkerbundes, sich mit der Angelegenheit zu befassen und zweitens das Recht der Ansiedler, ihre Güter weiter zu behalten und zu bewirtschaften. Wenn, wie Polen behauptet hat, der Völkerbund für die streitige Angelegenheit nicht zuständig ist, würde der Gerichtshof nicht befugt sein, über die Rechte der Ansiedler ein Gutachten abzugeben. Der Gerichtshof wird deshalb zunächst die Frage der Zuständigkeit erörtern.

I.

Der Völkerbundrat hat sich mit der Angelegenheit auf Grund eines sogenannten Minderheitenvertrages befaßt.

Artikel 93 des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages, zu dessen Vertragsteilen Polen gehört, lautet:

„Polen ist damit einverstanden, daß die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie für notwendig erachten, um die Interessen der Bewohner Polens sicher zu stellen, die sich durch Volkstum, Sprache oder Religion von der Mehrheit der Bevölkerung unterscheiden, und Polen nimmt diese Bestimmungen an."

Der Vertrag, zu dessen Abschluß sich Polen hierdurch bereit erklärte, wurde an demselben Tage von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien und Japan (den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten) einer-

---

2. a) Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 24. Mai 1923 (eine Anlage). Anlage: Artikel des Herrn Kierski betitelt: „Der Schutz der Minderheiten." b) Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 1. Juni 1923 (eine Anlage). Anlage: Fortsetzung des Artikels des Herrn Kierski.
3. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 28. Mai 1923 (eine Anlage). Anlage: Artikel des Herrn Winiarski betitelt: „Der Zweck der zwei Versailler Verträge."
4. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 19. Juni 1923 (eine Anlage). Anlage: Gutachten des Professors Bellot über die deutschen Kolonisten in Polen.
5. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 27. Juni 1923 (eine Anlage). Anlage: Bemerkungen des Professors Zoll zu dem Gutachten des Professors Kaufmann.
6. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 6. Juni 1923 (eine Anlage). Anlage: Bemerkungen des Professors Zoll zu dem Gutachten des Professors Kipp.
7. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 13. Juni 1923 (18 Anlagen). Anlagen: 18 Dokumente über die preußische Ansiedlung in dem früher preußischen Teil Polens.
8. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 1. Juli 1923 (eine Anlage). Anlage: Gutachten des Herrn Bronislaus Stellmachowski über die deutschen Ansiedler.
9. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 4. Juli 1923 (eine Anlage). Anlage: Gutachten des Herrn Waclaw Komarnicki über eine gewisse Klasse deutscher Ansiedler in Polen.
10. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 5. Juli 1923 (eine Anlage). Anlage: Gutachten über die Zuständigkeit des Völkerbundes von Herrn Kierski, veröffentlicht im „Kurjer Poznanski".
11. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 7. Juli 1923 (eine Anlage). Anlage: Politische und administrative Verwaltung im preußischen Polen (Freiburg, Lausanne 1918).

seits und Polen andererseits unterzeichnet. Dies ist der Minderheitenvertrag, der hier in Frage kommt und auf dessen Bestimmungen das Einschreiten des Völkerbundsrates in dieser Angelegenheit beruht. Die Bestimmungen des Vertrages werden nur soweit angeführt werden, als sie zu der dem Gerichtshof vorliegenden Sache gehören.

Die Präambel des Vertrages stellt zunächst fest, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte durch den Erfolg ihrer Waffen der polnischen Nation die Unabhängigkeit wiedergegeben haben, die man ihr ungerechterweise genommen hatte; sie erklärt sodann, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte einerseits „darauf bedacht sind, die Ausführung der Bestimmungen des Artikel 93 des Friedensvertrages sicherzustellen", und daß andererseits Polen wünscht, „seine Einrichtungen den Grundsätzen der Freiheit und Gerechtigkeit anzupassen und hierfür den Bewohnern des Gebietes, über die es die Souveränität ergriffen hat, sichere Gewähr zu bieten." Zu diesem Zwecke, so sagt die Präambel, wurde der Minderheitenvertrag geschlossen.

In **Artikel 1** dieses Vertrages **verpflichtet sich Polen** die in den Artikeln 2 bis 8 enthaltenen Bestimmungen als „Grundgesetze" anzuerkennen mit der Wirkung, daß kein Gesetz, keine Verordnung oder amtliche Maßnahme mit ihnen in Widerspruch oder in Gegensatz zu ihnen stehen, und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Maßnahme gegen sie Geltung beanspruchen darf. In Artikel 2 verpflichtet sich Polen unter anderem, „allen Einwohnern Polens ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Volkstums oder Religion den umfassendsten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu gewähren."

Absatz 1 des **Artikels 7** sieht vor:

„Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetz gleich und genießen dieselben bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ohne Unterschied des Volkstums, der Sprache oder der Religion."

Der erste Satz von **Artikel 8** enthält folgende Zusatzbestimmung:

„Die polnischen Staatsangehörigen, die zu einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit gehören, genießen die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sicherheiten wie die anderen polnischen Staatsangehörigen."

Ohne weitere Bestimmungen anzuführen, will der Gerichtshof sogleich zu den Bestimmungen des **Artikels 12** des Vertrages übergehen, der folgendermaßen lautet:

„Polen ist damit einverstanden, daß, in soweit die Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln Personen betreffen, die zu völkischen, religiösen oder sprach-

---

12. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 5. Juli 1923 (eine Anlage). Anlage: Denkschrift des Herrn Wojtkowski betitelt: „Die Ausrottungspolitik der Preußischen Regierung gegen die Polen."
13. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 11. Juli 1923 (eine Anlage). Anlage: Bemerkungen des Professors Stanislaus Kutrzeba in Erwiderung der Denkschrift des Professors Erich Kaufmann.
14. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 13. Juli 1923 (Anlagen). Anlagen: Beglaubigter Auszug aus dem Gesetzblatt der Polnischen Republik Nr. 62, vom 27. Juli 1920; Veröffentlichung des Textes des Gesetzes vom 14. Juli 1920 sowie die französische Uebersetzung der Artikel 1, 2 und 5 dieses Gesetzes.
15. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 21. Juli 1923 (eine Anlage). Anlage: Rechtsgutachten des Herrn Limburg über die Frage der deutschen Minderheiten in Polen.
16. Brief des Polnischen Gesandten im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 2. August 1923 (eine Anlage, vier Anlagen hierzu). Anlage: Bemerkungen der Prokuratorja Generalna der Polnischen Republik über die Frage gewisser deutscher Ansiedler in Polen.
    Anlagen hierzu:
    a) Gesetze und Ausführungsbestimmungen für die Ansiedlungskommission.
    b) Muster eines Rentengutsvertrages.
    c) Pachtverträge.
    d) Muster der antipolnischen Klauseln.
17. Karte der Provinzen Posen und Westpreußen über die Ansiedlungsgüter und Ansiedlungen sowie die staatlichen Domänen und Forsten.
18. Anweisungen des preußischen Landwirtschaftsministers an den Präsidenten der Ansiedlungskommission über die Beschleunigung der Auflassung für die Ansiedlungen.
19. Anweisungen des preußischen Finanzministers an die Regierung in Posen über dieselbe Angelegenheit.
20. Bericht der Konzessionskommission in Transvaal vom 19. April 1901.
21. a) Brief der Deutschen Gesandtschaft im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 28. Juni 1923 (zwei Anlagen). Anlage 1: Denkschrift der Deutschen Regierung über die Frage der deutschen Ansiedler und Pächter in Polen (in

lichen Minderheiten gehören, **diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse** begründen und **dem Schutz des Völkerbundes unterstellt** werden. Sie können nicht ohne Zustimmung der Mehrheit des Völkerbundrates abgeändert werden. Die Vereinigten Staaten, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, ihre Zustimmung solchen Aenderungen der erwähnten Artikel nicht zu versagen, die von einer Mehrheit des Völkerbundrates formgerecht angenommen worden sind.

Polen ist damit einverstanden, daß jedes Mitglied des Völkerbundrates das Recht hat, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung oder Gefahr einer Verletzung irgend einer dieser Verpflichtungen zu lenken, und daß der Rat daraufhin alle Maßnahmen zu treffen und alle Anweisungen zu geben hat, die nach Lage des Falles zweckmäßig und wirksam erscheinen.

Polen ist ferner damit einverstanden, daß, wenn eine Meinungsverschiedenheit über Rechts- und Tatfragen hinsichtlich dieser Artikel zwischen der Polnischen Regierung und irgend einer der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte oder irgend einer anderen, dem Völkerbundrat angehörenden Macht entsteht, diese Meinungsverschiedenheit als Streitfrage von internationalem Charakter im Sinne von Artikel 14 der Völkerbundsatzung anzusehen ist. Die Polnische Regierung ist damit einverstanden, daß jede derartige Streitfrage auf Verlangen des anderen Teiles vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof gebracht wird. **Die Entscheidung des Ständigen Gerichtshofs ist endgültig und hat dieselbe Kraft und Geltung, wie eine Entscheidung, die gemäß Artikel 13 der Völkerbundsatzung gefällt wird."**

Es ist zu betonen, daß durch den Artikel 12 die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, soweit sie Personen betreffen, die zu völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehören, „Verpflichtungen von internationalem Interesse" begründen und „unter die Garantie des Völkerbundes" gestellt sind; ferner, daß Polen damit einverstanden ist, daß „jedes Mitglied des Völkerbundrates" das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf „jede Verletzung oder Gefahr einer Verletzung irgend einer dieser Verpflichtungen" zu lenken.

Als die dem Gerichtshof jetzt vorliegende Sache zuerst zur Kenntnis des Völkerbundes gelangte, wurde sie vom Sekretariat des Völkerbundes und vom Rate entsprechend dem Verfahren behandelt, das für solche Fälle vom Rate festgesetzt ist; dementsprechend wurde die Aufmerksamkeit des Rates wiederholt durch mindestens drei seiner Mitglieder in der Eigenschaft als Vertreter ihrer Staaten auf die Angelegenheit gelenkt. Absatz 2 des Artikel 12 sieht vor, daß jedes Mitglied des Rates berechtigt ist, dessen Aufmerksamkeit auf jede Verletzung oder Gefahr einer Verletzung irgend einer der erwähnten Verpflichtungen zu lenken und daß der Rat daraufhin in der Angelegenheit gewisse Maßnahmen treffen kann. Der Gerichtshof hält es nicht für erforderlich, zu prüfen, wie oder durch wen das Mitglied oder die Mitglieder veranlaßt worden sein mögen, die Sache zur Kenntnis des Rates zu bringen. Nach den Bestimmungen der Völkerbundssatzungen sind die Mitglieder des Rates Vertreter der Staaten, von denen sie ernannt sind. Staaten können nur durch und vermittels ihrer Beauftragten und Vertreter handeln. Was das Verfahren des Rates in Minderheitenangelegenheiten betrifft, so ist es Sache des Rates, es zu regeln. Andererseits kann unmöglich gesagt werden, daß die Aufmerksamkeit des Rates auf die vorliegende Angelegenheit nicht von einem seiner Mitglieder gemäß der Bestimmung des Artikel 12 gelenkt worden wäre. Der Bericht des Herrn da Gama beginnt mit der Feststellung, daß die Aufmerksamkeit des Rates durch einen Bericht von dreien seiner Mitglieder auf die Angelegenheit gelenkt wurde und es ist ohne Bedeutung, daß diese Mitglieder auch Mitglieder eines Komitees waren, das auf Grund des Ratsbeschlusses vom 25. Oktober 1920 gebildet war, um dem Rat die Erfüllung seiner Pflichten in Minderheitenangelegenheiten zu erleichtern.

Ferner kann der Rat, nachdem seine Aufmerksamkeit auf die Angelegenheit gelenkt worden ist, wie bereits dargelegt, sofort dazu schreiten, „alle Maßnahmen zu treffen und alle Anweisungen zu geben, die nach

---

deutscher Sprache). Anlage 2: Ausführungen über die Lehre der Staatensukzession, drei Gutachten der Herren Sir Thomas Barclay, Dr. A. Struycken und Dr. E. Kaufmann (in deutscher Sprache).

b) Brief der Deutschen Gesandtschaft im Haag an den Sekretär des Ständigen Gerichtshofs vom 21. Juli 1923 (Anlagen). Anlage 1: Französische Uebersetzung der oben erwähnten Denkschrift der Deutschen Regierung. Anlage 2: Französische Uebersetzung der unter 21a Anlage 2 erwähnten Gutachten und des Gutachtens des Dr. T. Kipp. Anlage 3: Die Politik des Preußischen Königreichs gegenüber den polnischen Einwohnern (in deutscher Sprache) von Dr. L. Bernhard. **Anlage 4: Die innere Kolonisation in Preußen usw. (in deutscher Sprache) von Dr. F. Toennies.**

Lage des Falles zweckmäßig und wirksam erscheinen."
Es ist klar, daß diese Bestimmung dem Rat gestattet, von der Befugnis in Artikel 14 der Völkerbundsatzung Gebrauch zu machen und von dem Ständigen Gerichtshof ein Gutachten über Rechtsfragen einzuholen, deren Klärung er für sein weiteres Verhalten für erforderlich hält.

Im Hinblick auf die Befugnis des Rates, in Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Absatz 2 des Artikel 12 des Minderheitenvertrages die vorliegende Angelegenheit dem Ständigen Gerichtshof zur Erstattung eines Gutachtens vorzulegen, hält es der Gerichtshof nicht für erforderlich, auf Absatz 3 des Artikel 12 einzugehen, in dem sich Polen damit einverstanden erklärt, daß jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der sich aus den vorhergehenden Artikeln des Vertrages ergebenden Rechts- oder Tatfragen durch irgend eine von gewissen Mächten zur endgültigen Entscheidung als Streitfrage von internationalem Charakter dem ständigen Gerichtshof vorgelegt werden kann. Absatz 3 ergänzt nach seinem eigenen Wortlaut den Absatz 2, kann aber in keiner Weise an seine Stelle treten und die Tatsache, daß eine vom Rate gemäß Absatz 2 vor den Ständigen Gerichtshof gebrachte Frage auch von einer einzelnen Macht als eine internationale Streitfrage gemäß Absatz 3 vor den ständigen Gerichtshof hätte gebracht werden können, kann nicht als Hinderungsgrund für den Rat angesehen werden, seine Pflichten gemäß Absatz 2 zu erfüllen. Die Tragweite des Absatz 3 kann unter dem Gesichtspunkte der Natur der Fragen, auf die er sich bezieht, ebenso groß sein, wie die des Absatz 2. Wenn sich der Gerichtshof weigern würde, sich mit einer Frage, die ihm gemäß einem der beiden Absätze unterbreitet wird, zu befassen, und zwar mit der Begründung, daß diese Frage ihm auf anderem Wege auf Grund des anderen Absatzes hätte unterbreitet werden können oder später noch unterbreitet werden könnte, so würde das Ergebnis sein, daß beide Absätze praktisch unwirksam gemacht werden. Bei dem vorliegenden Tatbestand ist es nicht nötig, zu entscheiden, ob das Vorgehen eines Ratsmitgliedes gemäß Absatz 2 erforderlich ist, damit der Rat selbst Schritte tun kann.

Was die Kompetenzfrage anlangt, so bleibt noch eine weitere Frage zu prüfen, ob nämlich im vorliegenden Falle eine Verletzung oder die Gefahr einer Verletzung irgend einer Verpflichtung, auf die sich Artikel 12 bezieht, vorliegt. Während nach den Bestimmungen des Minderheitenvertrages in erster Linie der Völkerbundrat feststellen muß, ob eine Verletzung oder die Gefahr einer Verletzung vorliegt, ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die ihm im vorliegenden Falle dargelegten Tatsachen das Vorliegen dieser Bedingung klar erweisen.

Wie bereits dargelegt ist, sieht Artikel 7 des Vertrages vor, daß alle polnischen Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sind und dieselben bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ohne Rücksicht auf Volkstum, Sprache oder Religion genießen sollen. Der Ausdruck „bürgerliche Rechte" in dem Vertrage umfaßt sicher auch Rechte, die durch einen Vertrag über den Besitz oder den Gebrauch von unbeweglichem oder beweglichem Eigentum erworben sind.

Artikel 8 des Vertrages verbürgt den völkischen Minderheiten dieselbe Behandlung und dieselben „rechtlichen und tatsächlichen" Sicherheiten, wie sie die anderen polnischen Staatsangehörigen genießen. Die Tatsache, daß in dem Text des Gesetzes vom 14. Juli 1920 keine Sonderbehandlung eines Volkstums zum Ausdruck gebracht ist, und daß das Gesetz in einigen Einzelfällen auch auf nichtdeutsche polnische Staatsangehörige anwendbar ist, die ihre Güter von deutschstämmigen Ansiedlern erworben haben, ist ohne wesentliche Bedeutung. **Artikel 8 ist gerade für solche Klagen, wie die vorliegende, bestimmt. Es muß — hinaus über eine deutliche rechtliche Gleichheit in dem Sinne, daß die Worte des Gesetzes vermeiden, eine unterschiedliche Behandlung aufzustellen —, tatsächlich Gleichheit bestehen.** (There must be equality in fact as well as ostensible legal equality in the sence of the absence of discrimination in the words of the law.) (Il faut qu'il y ait égalité de fait et non seulement égalité formelle en droit en ce sens que les termes de la loi évitent d'établir un traitement différentiel.)

Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1920 sieht vor, daß von den in Frage kommenden Gütern alle Personen vertrieben werden sollen, die diese Güter auf Grund eines Vertrages mit einem Eigentümer innehaben, an dessen Stelle der polnische Staatsschatz gemäß Artikel 1 des Gesetzes getreten ist; aus Artikel 1 geht hervor, daß zu denjenigen, an deren Stelle der polnische Staatsschatz getreten ist, die deutschen Staaten gehören. Der entscheidende und grundlegende Punkt im vorliegenden Falle ist die Tatsache, daß die Personen, deren Rechte jetzt strittig sind, im ganzen deutschstämmige Personen sind, die sich auf den fraglichen Gütern **nach Maßgabe des preußischen Gesetzes von 1886 und der folgenden gesetzgeberischen**

Maßnahmen auf Grund von Verträgen mit dem Preußischen Staat niedergelassen haben. Gerade aus diesem Grunde behauptet Polen, daß die in Betracht kommenden Verträge als ungültig zu behandeln sind. Obwohl daher das Gesetz nicht ausdrücklich erklärt, daß die Personen, die von den Gütern vertrieben werden sollen, Deutschstämmige sind, so ergibt sich doch gerade aus den Bestimmungen des Gesetzes, daß es sich um die Deutschstämmigen handelt. Diese Tatsache geht auch klar aus den dem Gerichtshof vorliegenden Beweisen hervor. Es trifft zweifellos zu, wie Polen ausgeführt hat, daß die Personen, deren Rechte streitig sind, auf den Gütern in Verfolg einer Deutschtumspolitik angesiedelt worden sind, die in der Gesetzgebung klar zum Ausdruck kommt, auf Grund deren die Verträge geschlossen wurden.

Die Durchführung des Gesetzes vom 14. Juli 1920 würde bewirken, daß das vernichtet wird, was früher geschaffen wurde, nämlich insofern, als das an die Ansiedler gestellte Verlangen, ihr Heim zu verlassen, eine Entdeutschung zur Folge haben würde. Eine solche Maßnahme ist aber, obwohl sie begreiflich sein mag, gerade das, was der Minderheitenvertrag seiner Absicht nach verhüten sollte. Die Absicht des Vertrages war zweifellos, eine gefährliche Quelle von Bedrückungen, Beschuldigungen und Konflikten zu beseitigen, zu verhindern, daß Rassen- und Glaubenshaß sich ausbreiten, sowie die bei seinem Abschluß erworbene Rechtslage dadurch zu schützen, daß er die in diesem Zeitpunkt vorhandenen Minderheiten unter den unparteiischen Schutz des Völkerbundes stellte.

Der Gerichtshof hat noch einen anderen Gesichtspunkt zu prüfen. Polen behauptet, daß sein Vorgehen gegen die Ansiedler in Ausübung der ihm im Friedensvertrag, insbesondere in Artikel 256 übertragenen Rechte erfolgt sei und daß die Auslegung dieses Vertrages nicht zur Zuständigkeit des Völkerbundrats gehöre, wenn er auf Grund des Minderheitenvertrages tätig werde. Der Gerichtshof vermag diese Ansicht nicht zu teilen. **Der Hauptzweck des Minderheitenvertrages ist, die Achtung vor den Rechten der Minderheiten zu sichern und zu verhindern, daß irgend eine Maßnahme der Polnischen Regierung sie irgendwie unterschiedlich behandelt. Es ist ohne Bedeutung, ob die Rechte, deren Verletzung behauptet wird, aus einer gesetzgeberischen, gerichtlichen oder Verwaltungsmaßnahme oder aus einer internationalen Verpflichtung hergeleitet werden.** Wenn der Völkerbundrat nicht mehr zuständig sein sollte, sobald die ihm vorgelegte Angelegenheit die Auslegung einer solchen internationalen Verpflichtung in sich schließt, so würde der Minderheitenvertrag in großem Umfange seiner Bedeutung beraubt sein. Die von Polen vorgebrachten Gründe für eine einschränkende Auslegung des Vertrages, geben dem Gerichtshof keine Berechtigung, ihn so auszulegen. In Artikel 93 des Friedensvertrages erklärt sich Polen damit einverstanden, in einem besonderen Vertrage für den Schutz der Interessen seiner völkischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten zu sorgen. Diese Schutzpflicht wäre vollständig unbestimmt und illusorisch, wenn der Minderheitenvertrag nicht mehr anwendbar sein sollte, sobald die beanstandeten Maßnahmen die Prüfung einer nicht ausdrücklich auf die Minderheitenfrage bezüglichen Bestimmung des Friedensvertrages erforderlich macht. Damit der zugesicherte Schutz bestimmt und wirksam ist, ist es wesentlich, daß der auf Grund des Minderheitenabkommens tätig werdende Völkerbund zuständig ist, incidenter auch die Gesetze oder Verträge zu prüfen und auszulegen, auf denen die Rechte beruhen, deren Verletzung behauptet wird. Obwohl die Polnische Regierung diese Angelegenheit als unter Artikel 256 des Friedensvertrages fallend vorgebracht hat, ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die Auslegung der verschiedenen Bestimmungen des Friedensvertrages und der mit ihm zusammenhängenden anderen internationalen Abkommen als eine für die Entscheidung der Fragen aus dem Minderheitenvertrage wesentliche Vorfrage angesehen werden muß.

II.

Bevor der Gerichtshof in die Prüfung der beiden Punkte a und b der zweiten ihm unterbreiteten Frage eintritt, hält er es für erforderlich, zuvor eine beiden Punkten gemeinsame Frage zu behandeln, nämlich die, ob und in welchem Umfange **das Datum des Waffenstillstandes** (11. November 1918) die Gültigkeit der zur Erörterung stehenden Verträge berührt.

Gemäß Artikel 2, 3, 7 und 8 des polnischen Gesetzes vom 14. Juli 1920 hängt die Gültigkeit gewisser Rechtshandlungen über Eigentum des Deutschen Reiches oder deutscher Staaten, das innerhalb des an Polen abgetretenen Gebietes liegt,

davon ab, ob diese Rechtshandlungen vor oder nach dem 11. November 1918 stattgefunden haben; dieses Datum erscheint auch in den Fragen, die dem Gerichtshof unterbreitet worden sind. Diese Datumsfrage erhebt sich gegenüber einer Bestimmung des Waffenstillstandsvertrages und ihrer Ergänzung durch das in Spaa am 1. Dezember 1918 unterzeichnete Schlußprotokoll, sowie gegenüber gewissen Bestimmungen des Versailler Vertrages.

Nach Ansicht des Gerichtshofes hat das Datum des 11. November 1918 hinsichtlich der Rechte der Ansiedler nicht den ausschlaggebenden Charakter, den das polnische Gesetz von 1920 ihm zuschreibt.

Artikel 19, Absatz 3 des Waffenstillstandsvertrages enthält folgende Bestimmung:

„Während der Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werte beiseite schaffen, die den Verbündeten als Pfand für die Bezahlung der Reparationen dienen können."

In dem am 1. Dezember 1918 in Spaa unterzeichneten Protokoll, das sich auf die Ausführung des dritten und der folgenden Absätze des Artikel 19 des Waffenstillstandsvertrages bezieht, ist bestimmt, daß, solange der Waffenstillstand dauert, „die Deutsche Regierung keine Maßnahmen treffen soll, die unter irgend einer Form den Wert ihres öffentlichen oder privaten Eigentums mindern könnte, das den Verbündeten als gemeinsames Pfand für die Bezahlung der Reparationen dient, auf die sie Anspruch haben", insbesondere soll die Deutsche Regierung nicht Eisenbahnen, Kanäle, Bergwerke, Forsten sowie koloniale, industrielle oder Handelsunternehmungen, die ihr gehören oder an denen sie beteiligt ist, veräußern, verleihen oder belasten.

Diese Bestimmungen werden in der polnischen Beweisführung mit Artikel 256 des Versailler Vertrages verknüpft, der vorsieht, daß die Mächte, denen deutsches Gebiet abgetreten wird, alles darin belegene Gut und Eigentum, das dem Deutschen Reiche oder deutschen Staaten gehört, erwerben, und daß der Wert dieser Erwerbungen von der Reparationskommission festgestellt und von dem erwerbenden Staate an diese Kommission zugunsten der Deutschen Regierung gezahlt und auf die Reparationsschuld gutgeschrieben werden soll. Artikel 92 des Vertrages bestimmt, daß von den finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, die von Polen übernommen werden, der Teil der deutschen oder preußischen Staatsschuld ausgenommen wird, der nach der Entscheidung der Reparationskommission „auf die von der Deutschen oder Preußischen Regierung für die deutsche Besiedelung Polens getroffenen Maßnahmen entfällt"; ferner soll die Reparationskommission nach Artikel 256 bei Festsetzung des Wertes des an Polen fallenden Guts und Eigentums des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten, Gebäude, Forsten und anderes Staatseigentum ausnehmen, „das dem ehemaligen Königreich Polen gehörte"; dieses Eigentum soll Polen „frei und ledig von allen Lasten" erhalten.

Hinsichtlich der letzten Bestimmung ist nur zu beachten, daß niemals behauptet worden ist, daß die hier in Frage kommenden Güter „Eigentum" des ehemaligen Königreichs Polen gewesen wären.

Die Zeit, zu der die früher unter deutscher Souveränität stehenden Gebiete unter polnische Souveränität gekommen sind, wird klar durch die Bestimmungen des Waffenstillstandes bezeichnet, ebenso durch die des Minderheitenvertrages und des Friedensvertrages.

Nach Artikel 12 des Waffenstillstandsvertrages, der zu den „Bestimmungen über die Ostgrenzen Deutschlands" gehört, mußten die deutschen Truppen, die sich damals in Gebieten befanden, die vor dem Kriege zu Rußland gehörten, in die Grenzen Deutschlands, wie sie am 1. August 1914 bestanden, zurückkehren. Es wurde also nicht verlangt, daß sie aus den Gebieten zurückgezogen würden, die später an Polen übergingen.

Andererseits lautet Absatz 3 der Präambel des Minderheitenvertrages folgendermaßen:

„Da der Polnische Staat, der jetzt tatsächlich die Souveränität über die in der Mehrheit von Polen bewohnten Teile des ehemaligen Russischen Reichs ausübt, schon als souveräner und unabhängiger Staat von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten anerkannt ist"

und Absatz 4 folgendermaßen:

„Da nach dem Friedensvertrage zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland, zu dessen Signataren Polen gehört, gewisse Teile des ehemaligen Deutschen Reiches dem polnischen Gebiet einverleibt werden sollen."

Diese Erklärung, die mit den zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der polnischen Nation führenden geschichtlichen Ereignissen übereinstimmt, stellt nur die Tatsache fest, die auch nicht bestritten wird, daß am 28. Juni 1919, als der Friedensvertrag und der Minderheitenvertrag unterzeichnet wurden, Polen zwar

als de facto souverän über Teile des früheren Russischen Reiches anerkannt wurde, daß aber die Abtretung und Besetzung der deutschen Gebiete erst durch das Inkrafttreten des Friedensvertrages durchgeführt werden sollte, und daß die Deutsche Regierung ebenso wie auch der Preußische Staat weiterhin als zuständig angesehen werden mußte, während jener Zeit alle Handlungen vorzunehmen, die im Rahmen einer normalen Verwaltung des Landes lagen. Auf Grund der besonderen und ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrages wurden frühere Daten nur für Elsaß-Lothringen festgesetzt.

Die Frage, ob und in welchem Umfange die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages und des Protokolls von Spaa auf Rechtsgeschäfte über die hier in Frage kommenden Güter Anwendung finden, wird nachstehend zusammen mit den Punkten a und b der zweiten Frage untersucht werden.

III.

Die zweite Frage, die dem Gerichtshof vorliegt, betrifft gewisse Maßnahmen Polens mit Bezug auf gewisse Verträge zwischen den Ansiedlern und der Preußischen Regierung. Bevor hierauf eine Antwort erteilt werden kann, muß vorausgeschickt werden, daß in den von Deutschland an Polen abgetretenen Gebieten noch deutsches Recht in Kraft ist und daß bei der Beurteilung der Natur und des Umfanges der Rechte und Pflichten, die aus diesen Verträgen entspringen, deutsches Recht zugrunde gelegt werden muß. Der Gerichtshof will indes keine Unterscheidungen und Ausnahmen behandeln, die für den vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen.

Was die unter Punkt a der Frage angeführten **Rentengutsverträge** anbelangt, so sind diese sowohl in bezug auf Form wie auf Inhalt eine besondere Art Kaufvertrag. Muster solcher Verträge liegen dem Gerichtshof vor. Der Vertrag besagt, daß der Ansiedler die Stelle als Eigentümer erwirbt; er wird in dem Schriftstück durchgängig als Käufer bezeichnet und er erhält den Besitz der Stelle mit Abschluß des Vertrags und Zahlung einer bestimmten Summe. Die Hauptmerkmale, welche diese Rentengutsverträge von gewöhnlichen Kaufverträgen unterscheiden, sind folgende:

1. ein Teil der Kaufsumme wird vor Besitznahme der Stelle entrichtet und der Rest wird später in Form einer festen Rente bezahlt, die unter im Vertrage vorgesehenen Bedingungen abgelöst werden kann, und
2. auf Grund der besonderen und allgemeinen Bedingungen, die Bestandteile des Vertrages sind, sind dem Käufer gewisse Verpflichtungen auferlegt und dem Preußischen Staate gewisse Rechte vorbehalten, unter ihnen ein Rücktritts- und das Wiederkaufsrecht für bestimmte bezeichnete Fälle. Aber vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen besonderen und allgemeinen Bedingungen, gelten für diese Rentengutsverträge die gewöhnlichen Bestimmungen über Kaufverträge.

Nach deutschem Recht ist die Uebertragung von Grundeigentum besonderen Vorschriften unterworfen. Zum Beispiel genügt sogar ein Kaufvertrag an und für sich, selbst wenn ihm eine Besitznahme seitens des Käufers folgt, nicht, um dem Käufer das Eigentum zu übertragen. Um einen Eigentumsübergang zu erwirken, ist die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch notwendig. Die Auflassung besteht in einem Austausch von Erklärungen über die Eigentumsübertragung, die beide Vertragschließende gleichzeitig vor dem Grundbuchamt (§§ 873, 925 B. G. B.) abgeben. Hieraus ergibt sich, daß Ansiedler, die Rentengutsverträge abgeschlossen hatten, wenn keine Auflassung vor dem 11. November 1918 erfolgt war, das Eigentum an ihren Stellen vor diesem Tage nicht erworben hatten; **aber es folgt hieraus durchaus nicht, daß sie deshalb kein Recht auf das Grundstück erworben hatten.**

Es ist behauptet worden, daß vor der Auflassung die eventuellen Rechte der Ansiedler nur unvollendete und unvollständige sind, die gerichtlich nicht geltend gemacht werden können. Das Gericht kann sich dieser Auffassung nicht anschließen.

Eine Prüfung des Rentengutsvertrages ergibt, daß er ein gültiger und gerichtlich geltend zu machender Vertrag über den Eigentumserwerb von Grundstücken ist.

Die erste Bestimmung lautet wie folgt:

„Der Landwirt ...... erwirbt die im Teilungsplane des Ansiedlungsgutes ...... Kreis ...... unter Z. ...... nachgewiesene Ansiedlerstelle in der Größe von ungefähr ......, bestehend aus den Flurstücken ...... — nebst den zugeteilten Gebäuden — zu Eigentum gegen Rente unter den ihm bekannt gemachten, diesem Vertrage als Anlage beigefügten, einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildenden allgemeinen und den hierunter folgenden besonderen Bedingungen."

Dies besagt ganz deutlich, daß der Käufer das betreffende Grundstück **zu den besonderen und allgemeinen Bedingungen zu Eigentum gegen Rente erwirbt.**

Die besonderen Bedingungen enthalten folgende Bestimmungen:

„Der Käufer hat eine bare Anzahlung zu leisten. Die Rente wird festgesetzt. Die Stelle ist dem Käufer bei Leistung der Anzahlung zu übergeben. Wenn die Anzahlung unterbleibt, kann der Staat von dem Vertrage zurücktreten. Die Rechte des Käufers können nur mit Zustimmung der Regierung auf Dritte übertragen werden."

Es erübrigt sich, die anderen besonderen Bedingungen anzuführen.

Es ist deutlich, daß die besonderen Bedingungen nichts enthalten, was den Anspruch des Käufers auf die Stelle bei Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages beschränken könnte.

Die allgemeinen Bedingungen bedürfen einer Prüfung. In dem Vertragsvordruck, der dem Gerichtshof vom Generalsekretär des Völkerbundes vorgelegt wurde, bestimmt § 1, daß der Käufer innerhalb eines Jahres eine „leistungsfähige wirtschaftliche Ansiedlung" auf der Stelle zu errichten hat und es wird hinzugefügt, daß der Staat zu beurteilen hat, ob diese Verpflichtung erfüllt worden ist.

§ 2 spricht dem Staat das Recht zu, vom Vertrage zurückzutreten, wenn der Käufer innerhalb von sechs Monaten die Bebauung noch nicht begonnen oder sie innerhalb zweier Jahre noch nicht vollendet hat. Der Staat kann ebenfalls zurücktreten, wenn gewisse näher bezeichnete Vertragsbrüche seitens des Käufers vorliegen, ferner auch, wenn der Anspruch des Käufers gegen den Staat auf Uebertragung des Eigentums an der Stelle von einem Gläubiger gepfändet wird.

§ 3 schreibt vor, daß die Stelle aufgelassen werden muß, nachdem der Käufer seine in den vorhergehenden Paragraphen näher bestimmten Verpflichtungen erfüllt und der Staat die nötigen Unterlagen für das Grundbuchamt beschafft hat.

Diese Bestimmung kann nicht so verstanden werden, als gäbe sie dem Staat ein willkürliches Recht, die Auflassung zu verweigern, wenn der Käufer die Bedingungen des Vertrages tatsächlich erfüllt hat. **In diesem Falle kann die Auflassung gerichtlich erzwungen werden**; und selbst wenn sich Schwierigkeiten ergeben sollten, die Regierung zur Auflassung zu zwingen, so hätte doch der Staat keinerlei Recht, den Käufer, der die Stelle besitzt und den Bedingungen des Vertrages nachgekommen ist, von ihr zu vertreiben.

Es ist selbstverständlich, daß im gewöhnlichen Laufe der Dinge der Staat die Auflassung veranlassen würde, wenn der Käufer die gestellten Bedingungen erfüllt hat, und daß er nichts dabei zu gewinnen hat, wenn er die Auflassung verzögert, da er ja doch in diesem Falle keinerlei Recht zu einer Besitzentsetzung haben würde.

§ 6 untersagt teilweise Veräußerung der Stelle und den Verkauf der ganzen Stelle außer an Personen, die der Staat genehmigt hat.

§ 7 schreibt vor, daß der Käufer persönlich auf der Stelle leben und die Wirtschaft selbst führen muß. Die dritte Klausel dieser Bestimmung sagt, daß der Staat nach 12jährigem Besitz — vom Zeitpunkt der Uebernahme an gerechnet — gegen einen Besitz- oder Eigentumswechsel nur dann Einspruch erheben wird, wenn zu befürchten ist, daß dieser Wechsel die Erfüllung der Absicht des Gesetzes von 1886 gefährden könnte.

Die dem Gerichtshof in bezug auf die §§ 6 und 7 **von der Polnischen Regierung vorgetragenen Einwendungen sind offenbar für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung**; dieselbe Bemerkung muß auch hinsichtlich des § 9 der allgemeinen Bedingungen gemacht werden, der ein **Wiederkaufsrecht des Staates** für bestimmte Fälle vorsieht.

§ 11 enthält folgende Bestimmung: „Mit der Uebergabe erlangt der Käufer das Recht, die Stelle als Nießbraucher zu nutzen." Das deutsche Recht schützt den Nießbraucher einer Sache in dem Besitz und in dem Recht, die Früchte der Sache zu ziehen. Nach anderen Vertragsvordrucken, die dem Gericht vorgelegen haben und in denen der Käufer nicht als Nießbraucher bezeichnet ist, erwirbt er, sobald ihm der Besitz übertragen ist, das Recht, die Stelle zu „Eigenbesitz" zu haben.

Weiter bedarf von dem Inhalt des Rentengutsvertrages nichts der Erwähnung. Der Gerichtshof hält es für klar, daß der Käufer auch schon vor der Auflassung Rechte auf die Stelle hatte. Er entrichtete für den Erwerb dieses Rechtes eine Gegenleistung in Geld und Arbeit, und dieses Recht war durch das Gesetz anerkannt und gerichtlich geschützt. Der Käufer erwarb ein „jus ad rem" und er erhielt durch die Auflassung ein „jus in re".

Die Tatsache, daß ein politischer Beweggrund das Ansiedlungssystem veranlaßt hat, kann rechtmäßig erworbene Privatrechte nicht beeinträchtigen. Es ist ja auch selbstverständlich, daß ein solches Siedlungssystem nur von Erfolg gekrönt sein konnte, wenn die Ansiedler Sicherheit hatten für den Besitz, für den sie Geld und Arbeit entrichtet hatten.

Der Erwerber des Rentengutes hat sowohl vor als **auch** nach der Auflassung **nicht nur ein Recht auf** den **Besitz**, sondern **er ist sogar verpflichtet, dieses Recht**

auszuüben. Der § 7 der allgemeinen Bedingungen verpflichtet den Käufer und seine Nachfolger, selbst auf der Stelle zu wohnen und die Wirtschaft selbst zu führen. Sie dürfen ohne Zustimmung des Staates das Gut nicht verpachten oder durch Stellvertreter bewirtschaften lassen. Außerdem sind wichtige Beschränkungen des Rechts zum Weiterverkauf vorgesehen. Diese Verpflichtungen legen dem Käufer außer der Rentenzahlung eine erhebliche Last auf, und nehmen ihm zugleich jede Möglichkeit einer Verwendung des Gutes zu spekulativen Zwecken. Dies erklärt auch vollständig den niedrigen Satz der Rente.

Was das Recht des Käufers auf die Eigentumsübertragung auf Grund eines Kaufvertrages anbetrifft, so besagt § 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen."

Unter gewöhnlichen Verhältnissen hat daher der Käufer eines Grundstücks ein unzweifelhaftes Recht, das gerichtlich geltend gemacht werden kann, vom Verkäufer die Auflassung zu verlangen, die nötig ist, um den Eigentumsübergang zu vervollständigen. Ein vom Erwerber eines Rentengutes erstrittenes rechtskräftiges Urteil ersetzt die Auflassungserklärung des Verkäufers (§ 894 der deutschen Zivilprozeßordnung).

Die Tatsache, daß im vorliegenden Falle eine der vertragschließenden Parteien der Staat ist, ändert an der Rechtslage durchaus nichts, da nach deutschem Recht der Staat in seinen privatrechtlichen Beziehungen den allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts unterworfen ist und vor den Gerichten klagen oder verklagt werden kann (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung). Der Anspruch, den der Käufer eines Rentengutes gegen den Staat auf Eigentumsübertragung hat, wird auch durch § 2 Nr. 5 Absatz 1 der allgemeinen Bedingungen implicite anerkannt. Der Staat darf auch nach Ansicht des Gerichtshofes die Erfüllung dieses Anspruchs nicht willkürlich ablehnen. § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern." Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Verträgen Anwendung und die Anrufung der Gerichte ist immer zulässig, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde."

IV.

Nachdem der Gerichtshof die Natur und den Umfang der Rechte geprüft hat, die sich aus den Rentengutsverträgen ergeben, unter besonderer Berücksichtigung der Zeit vor der Auflassung, muß er nunmehr untersuchen, ob der **Wechsel der Souveränität und des Eigentums an den Staatsgütern** in den betreffenden Gebieten Rückwirkungen auf diese Verträge gehabt hat, und gegebenenfalls welche.

Der Vertreter Polens hat bezüglich der Rentengutsverträge, bei denen die Auflassung vor dem 11. November 1918 erfolgt war, folgendes erklärt:

„Die Gruppe von Ansiedlern, die nach dem Gesetz vom 14. Juli 1920 nicht der Vertreibung unterliegen, umfaßt 17 240 Ansiedler, die 262 942 Morgen Land auf Grund von Rentengutsverträgen innehaben, bei denen die Preußische Regierung vor dem 11. November 1918 die Auflassung und Eintragung ins Grundbuch gewährt hatte. Alle diese Ansiedler sind nach Volkstum und Sprache deutsch. Das Gesetz vom 14. Juli 1920 findet auf sie keine Anwendung. Ihr Eigentumstitel wird von der Polnischen Regierung nach Maßgabe der Bestimmungen der Rentengutsverträge anerkannt."

Diese Anerkennung besagt, daß der Inhaber des Rentengutes durch die Auflassung rechtmäßiger Eigentümer geworden, daß also das Eigentumsrecht des preußischen Staates erloschen ist und daher nicht auf Grund des Artikels 256 des Friedensvertrages auf Polen übergehen konnte.

Bei Rentengutsverträgen, bei denen noch keine Auflassung stattgefunden hatte und daher der Preußische Staat noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war, hat Polen auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1920 im Grundbuch den polnischen Staatsschatz anstelle des Preußischen Staates als Eigentümer eintragen lassen.

Es ist bereits gezeigt worden, daß der Käufer auf Grund des Rentengutsvertrages schon vor der Auflassung wohlerworbene und gerichtlich verfolgbare Rechte gegen den Verkäufer hat. Die Hauptfrage, welcher der Gerichtshof nun gegenübersteht, ist folgende: Ist der Ansiedler, der mit dem Preußischen Staat einen Rentengutsvertrag geschlossen hatte, berechtigt, nach dem Uebergange der Souveränität und der Staatsgüter auf den polnischen Staat von der Polnischen Regierung als der neuen Eigentümerin die Erfüllung des Vertrages, **einschließlich der Vornahme der Auflassung zu verlangen?**

Es sind drei Ansichten vorgebracht worden:

Die erste Ansicht geht dahin, daß die Verträge rein „persönlicher" Natur seien und daher nur für die ursprünglichen Parteien, d. h. für den Preußischen Staat und den Ansiedler gelten, so daß die Verpflichtungen des Preußischen Staates nicht als auf Polen übergegangen anzusehen seien. Die Gründe für die Ablehnung dieser Ansicht ergeben sich sowohl aus dem, was bereits über die rechtliche Natur der aus dem Rentengutsvertrag fließenden Rechte ausgeführt worden ist, als auch aus den folgenden Ausführungen über die Wirkung des Souveränitätswechsels auf private Rechte.

Ebenso unannehmbar ist die zweite Ansicht, daß die Rentengutsverträge durch die Gebietsabtretung automatisch nichtig geworden seien. Private Rechte, die auf Grund des geltenden Rechts erworben sind, fallen nicht durch einen Wechsel der Souveränität fort. Niemand leugnet, daß das deutsche bürgerliche Recht materiell und formell in dem fraglichen Gebiet ohne Unterbrechung wirksam geblieben ist. Man kann unmöglich behaupten, daß zwar die Gesetze weiter gelten, daß aber die auf Grund dieser Gesetze erworbenen privaten Rechte erloschen sind. Solche Behauptung hat in keinem Rechtsgrundsatz eine Stütze und widerspräche der so gut wie allgemein anerkannten Lehre und Praxis.

Es bleibt die dritte Ansicht übrig, nach der die erworbenen privaten Rechte von dem neuen Souverän des Landes anerkannt werden müssen.

Die allgemeine Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Staat kraft seiner souveränen gesetzgebenden Gewalt private Rechte ändern oder aufheben kann, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Der Gerichtshof hat es hier mit Privatrechten zu tun, die auf ausdrücklichen Gesetzes- und Vertragsbestimmungen beruhen, und es genügt für die Zwecke dieses Gutachtens zu sagen, daß selbst diejenigen, die den Grundsatz der Staatensuccession als allgemeinen Satz des internationalen Rechts leugnen, nicht so weit gehen zu behaupten, daß Privatrechte, einschließlich derjenigen, die Privatpersonen vom Staat als Grundeigentümer erworben haben, gegenüber dem Nachfolger in der Souveränität nicht geltend gemacht werden könnten.

Im Minderheitenvertrag hat Polen sich verpflichtet, daß alle polnischen Staatsangehörigen die gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sicherheiten genießen sollen. Die von den polnischen Behörden auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1920, insbesondere auf Grund des Artikels 5, durchgeführten Maßnahmen stellen zweifellos eine virtuelle Annullierung der Rechte dar, welche die Ansiedler kraft ihrer Verträge erworben haben und demgemäß eine Verletzung der Verpflichtung bezüglich der bürgerlichen Rechte. **Sie stehen im Widerspruch zu dem Grundsatz der Gleichheit,** indem sie die Ansiedler einer ihre Interessen verletzenden Ausnahmebehandlung unterwerfen, der die anderen Bürger, die Kauf- oder Pachtverträge geschlossen haben, nicht unterworfen sind.

Der Gerichtshof muß nun noch prüfen, ob der Schutz, der durch den Minderheitenvertrag in bezug auf bürgerliche Rechte zugesichert worden ist, durch irgend eine der Bestimmungen des Friedensvertrages berührt wird, sowie ob die weitere Gültigkeit der Verträge durch irgend eine der Vertragsklauseln beeinträchtigt wird.

Polen hat sich auf Artikel 91, Absatz 2 des Friedensvertrages berufen, der bestimmt, daß deutsche Reichsangehörige oder ihre Nachkommen, die sich nach dem 1. Januar 1908 in den abgetretenen Gebieten niedergelassen haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Genehmigung des polnischen Staates erwerben. Polen beruft sich ferner auf Artikel 255, Absatz 2 desselben Vertrages, der bestimmt, daß Polen bei der Uebernahme eines Teiles der Schulden des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates nicht verpflichtet ist, denjenigen Anteil der Schuld, dessen Ursprung die Reparationskommission auf Maßnahmen der Deutschen und Preußischen Regierung zur deutschen Besiedelung Polens zurückführt, zu übernehmen. — — — — — — — — — — — — — — — — — — Polen behauptet, daß diese Bestimmungen eine Absicht der Entdeutschung bezeugen und daß man deshalb von Polen nicht verlangen dürfe, daß es irgendwelche Verpflichtungen erfülle oder irgendwelche Rechte anerkenne, die sich aus Verträgen ergeben, die der frühere Souverän bei seiner Deutschtumspolitik in bezug auf Eigentum geschlossen hat, das nach Artikel 256 des Vertrages auf den Polnischen Staat übergegangen ist.

Die in Frage stehenden Bestimmungen sind Sondervorschriften, die sich lediglich auf eine besondere umschriebene Art des Erwerbs der Staatsangehörigkeit bezw. auf die Verteilung der Staatsschulden beziehen. **Sie stehen in**

keinem Zusammenhang mit dem Schutz von Privatrechten; **ihre Ausdehnung hierau würde nicht nur mit den Bestimmungen des am selben Tage geschlossenen Minderheitenvertrages, sondern auch mit anderen Bestimmungen des Friedensvertrages unvereinbar** sein, welche unmittelbar die Frage der privaten Rechte regeln.

Ferner behauptet Polen, daß es das Eigentum der deutschen Staaten frei von Lasten erworben habe, weil der Friedensvertrag nicht ausdrücklich von ihm verlange, daß es die Verpflichtungen erfüllt, die jene Staaten mit Bezug auf solches Eigentum eingegangen waren. Wie bereits dargelegt ist, ist der Gerichtshof der Ansicht, daß für die Erhaltung der hier in Frage stehenden Rechte und Verpflichtungen keine Vertragsbestimmung erforderlich ist. Nach Ansicht des Gerichtshofes kann man deshalb nicht aus dem Schweigen des Friedensvertrages einen Schluß ziehen, der mit dem Ergebnis der vorstehenden Feststellungen in Widerspruch steht. Andererseits wird jedoch die Stellungnahme des Gerichtshofs in bezug auf den Schutz der hier in Frage stehenden Privatrechte offenbar durch die Bestimmungen jenes Vertrages gestützt.

Der Friedensvertrag spricht zwar nicht ausdrücklich und förmlich den Grundsatz aus, daß im Falle eines Wechsels der Staatshoheit Privatrechte anzuerkennen sind; dieser Grundsatz wird jedoch in dem Vertrage klar anerkannt. Nach Artikel 75 bleiben Verträge zwischen Elsaß-Lothringen und den früheren deutschen Behörden grundsätzlich in Kraft und wenn sie von Frankreich im allgemeinen Interesse aufgehoben werden, so muß unter gewissen Bedingungen eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Wenn diese Regel in Elsaß-Lothringen gilt, das nach Artikel 51 des Vertrages vom 11. November 1918 ab wieder unter die französische Souveränität zurückfiel, so wäre es kaum zu verstehen, daß es die Absicht des Vertrages sein könnte, in bezug auf ähnliche Rechte in Gebieten, deren Staatshoheit nur durch Abtretung erworben wurde, willkürliche Vollmachten zu verleihen. Ferner wird in § 2 der Anlage zu Abschnitt V (Verträge, Verjährung, Urteile) von Teil X bestimmt, daß folgende Verträge zwischen früheren Feinden in Kraft bleiben:

a) Verträge zum Zwecke der Uebertragung von Eigentum, Gütern oder von beweglichen oder unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien Feinde wurden;
b) Pachtverträge, Mietverträge und Mietversprechen (über Liegenschaften und Häuser);
c) Verträge über Hypotheken, Verpfändungen und Sicherstellungen;
d) Konzessionen, betreffend Bergwerke und Gruben, Steinbrüche oder Lagerstätten;
e) Verträge zwischen Privaten einerseits und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits, sowie Konzessionen, die von derartigen Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften verliehen sind.

Wenn solche Verträge sogar zwischen Feinden in Kraft bleiben, so scheint es unmöglich, daß der Vertrag die Annullierung von Verträgen zwischen einem Staat und seinen neuerworbenen Staatsangehörigen beabsichtigt haben sollte.

Um die Annullierung dieser Verträge zu rechtfertigen, sind gewisse weitere Erwägungen angeführt worden, die sich auf die in den Rentengutsverträgen enthaltenen Bedingungen beziehen.

Zunächst ist der Gerichtshof auf ihren gemischten, gleichzeitig privaten und öffentlichen Charakter hingewiesen worden. Aber der politische Beweggrund, der ursprünglich mit den Rentengutsverträgen verbunden war, beraubt sie in keiner Weise ihres Charakters als privatrechtliche Verträge, und die wenigen Bestimmungen mit ausgesprochen politischem Charakter, die sie enthalten, können unwirksam werden, ohne im geringsten die normale Ausführung ihrer wesentlichen Bestimmungen zu beeinträchtigen.

Zweitens kann man die Annullierung der Verträge in keiner Weise mit der Entwertung begründen, die seit ihrem Abschluß die Währung erfahren hat, in welcher die vereinbarte Rente zu zahlen ist. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, zu prüfen, ob und in welcher Weise das Mißverhältnis zwischen dem Wert der Stelle und der Entwertung der Rente auf gesetzlichem Wege beseitigt werden kann. Ein ähnliches Mißverhältnis ist in zahlreichen anderen mehr oder weniger ähnlichen Fällen eingetreten, und es wäre mit dem Grundsatz der Gleichheit unverträglich, wenn man nur im Falle der Rentengutsverträge zulassen wollte, daß dieses Mißverhältnis den Vertrag ungültig machte.

Es bleibt nun noch zu prüfen, ob eine Auflassung nach dem 11. November 1918 eine **Verletzung des Artikels 19 der Waffenstillstands-**

bedingungen und der Ziffer 1 des in Spaa am 1. Dezember 1918 unterzeichneten Schlußprotokolls darstellt. Selbst bei der Annahme, daß unter irgendeinem Gesichtspunkt das Datum des Waffenstillstandes, der am **11. November 1918** abgeschlossen wurde, der Stichtag für die Feststellung der Gültigkeit der in Rede stehenden Verträge war, ist zu bemerken, daß eine Auflassung, die doch nur die Durchführung eines vom Preußischen Staat bereits abgeschlossenen Veräußerungsvertrages war, nicht als eine „Beseitigung" („removal", „distraction") öffentlicher Werte im Sinne des Waffenstillstandsvertrages angesehen werden kann und auch nicht als eine Verminderung des Wertes des öffentlichen oder privaten Staatsbesitzes im Sinne des Protokolls von Spaa. Die Ansiedler waren bereits im rechtmäßigen Besitz der Grundstücke, in denen sie ihr Geld angelegt hatten und auf die sie bereits klagbare Rechte erworben hatten; auch war es dem Preußischen Staate nicht verboten, Rechtshandlungen im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltung auszuführen, die durch vorher geschlossene Verträge gefordert werden, insbesondere, wenn die Verzögerung in der Ausführung solcher Handlungen auf die durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verhältnisse zurückzuführen war.

V.

Punkt b in Frage 2 bezieht sich auf **Pachtverträge,** die vor dem 11. November 1918 abgeschlossen waren. Gemäß dem Beschluß des Völkerbundrates vom 18. April 1923, der dem Gerichtshof von dem Generalsekretär des Völkerbundes am 28. April übermittelt worden ist, bezieht sich dieser Punkt „ausschließlich auf den Fall einer besonderen Gruppe von Ansiedlern, nämlich auf diejenigen, die auf Grund von vor dem Waffenstillstand geschlossenen und noch nicht abgelaufenen Pachtverträgen Stellen innehaben und die später nach dem Waffenstillstand Rentengutsverträge für diese Stellen erhielten."

Nach dem Pachtvertrag wird die Stelle dem Inhaber übergeben, zuerst ohne Gebäude, für die der Staat sich verpflichtet, erforderlichenfalls zu sorgen; aber der Ansiedler ist verpflichtet, eine Barsumme zu hinterlegen 1. als Sicherheit für den Staat und 2. für den Erwerb eines Inventars. Er muß außerdem einen Prozentsatz der Baukosten als Sicherheit für die Instandhaltung der Gebäude zahlen. Die Pacht ist zu zahlen 1. für das Land und 2. für die Benutzung der Gebäude. Die Frau des Ansiedlers ist, wenn sie den Vertrag gemeinsam mit ihm unterschreibt, als Alleinschuldnerin haftbar. Der Pächter muß einen Viehbestand von einem bestimmten Wert halten. Er ist verpflichtet, jeden Teil des Grundstücks zurückzugeben, der „für die Erfüllung für die privatrechtlichen Verpflichtungen des Staates" erforderlich werden könnte. Bei Ablauf des Vertrages hat er unter Umständen Anrecht auf eine Entschädigung, besonders ist auch die Tatsache zu beachten, daß eine besondere Bestimmung des Vertrages die Möglichkeit erörtert, daß er die Stelle entweder während oder bei Ablauf des Pachtvertrages auf Grund eines Rentengutsvertrages übernimmt, wofür die folgenden Bestimmungen vorgesehen sind: 1. die Sicherheit für den Pachtvertrag und die Sicherheit für die Instandhaltung der Gebäude werden als Barzahlung auf den Kaufpreis für die Gebäude angerechnet, 2. ein Betrag in Höhe des entrichteten Pachtzinses für zwei Jahre wird als Barzahlung für den Kaufpreis der Gebäude angerechnet und 3. wird für die Zahlung des Restkaufgeldes für die Gebäude unter Eintragung einer Hypothek über diesen Betrag Stundung gewährt.

Das Recht des Pächters kann auch gegen Dritte gerichtlich geltend gemacht werden. Artikel 571 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt: „Wird das vermietete Grundstück nach der Ueberlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietsverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein."

Was oben zur Widerlegung der Behauptung gesagt worden ist, daß die Rentengutsverträge von Polen nicht anerkannt zu werden brauchten wegen des rein „persönlichen" Charakters der Rechte, wegen der „politischen" Natur der Verträge und wegen des Mißverhältnisses zwischen der Rente und dem Wert des Grundstücks, findet in gleicher Weise auch auf die Gründe gegen die Anerkennung der Pachtverträge Anwendung und braucht nicht wiederholt zu werden.

Offensichtlich wird durch die Pachtverträge eine gewisse Sicherheit des Besitzes gewährleistet, die notwendigerweise von der Erfüllung der Vertragsbedingungen abhängt. Den Pächter knüpfen persönliche Beziehungen an das Grundstück; er kann vernünftigerweise mit einem ständigen Besitz rechnen und es wird sein Heim, dem er seine Arbeit und auch einen Teil seines Arbeitsertrages zugute kommen läßt. Auf der anderen Seite findet der Staat seine Entschädigung in der Bebauung, Verbesserung und Ertragssteigerung des Grundstücks, das auf diese Weise zum **Wohlstand und Gedeihen** des Staates beiträgt.

Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Meinung, daß die Pachtverträge durch den Uebergang der Souveränität nicht berührt werden und daß sie in Kraft bleiben, bis sie abgelaufen oder rechtmäßig durch Rentengutsverträge ersetzt worden sind.

Wenn der Inhaber eines Pachtvertrages durch den Ertrag seiner Arbeit genug erworben hatte, um sich die Ausgaben gestatten zu können, die dem Inhaber eines Rentengutsvertrages oblagen, so ersetzte er gewöhnlich den Pachtvertrag durch einen Rentengutsvertrag, der ihm dauernden Besitz gewährleistete. Diese Möglichkeit wird auch in den Bedingungen des Pachtvertrages berücksichtigt. Die dem Gerichtshof unterbreitete Frage bezieht sich auf die Rechte derjenigen Inhaber von Pachtverträgen, die ihre Pachtverträge durch Rentengutsverträge ersetzt hatten. Die Polnische Regierung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß hierdurch der Pachtvertrag erlosch, daß aber der Rentengutsvertrag, um dessentwillen der Pachtvertrag aufgegeben wurde, nichtig sei. **Es ist unmöglich, solche Behauptung aufrecht zu erhalten.** Wenn der Rentengutsvertrag als nichtig zu betrachten wäre, so wäre der Käufer nach allen Grundsätzen der Billigkeit berechtigt, zu fordern, daß sein Pachtvertrag wieder hergestellt würde. Nach Ansicht des Gerichtshofes bestand jedoch der Rentengutsvertrag zu Recht. Seine Gültigkeit wird, wie bereits in diesem Gutachten dargelegt worden ist, durch keine der Einwendungen entkräftet, die ihm gegenüber erhoben worden sind. Der Ersatz des Pachtvertrages durch den Rentengutsvertrag war eine vernünftige und zweckmäßige Handlung im ordentlichen Rahmen der Verwaltung eines Grundstücks.

In Punkt b der zweiten Frage wird nach der Erklärung des Völkerbundrates eine Feststellung gewünscht, ob der von Polen eingenommene Standpunkt, daß Rentengutsverträge ungültig seien, die den Inhabern von Pachtverträgen nach dem 11. November 1918 bewilligt wurden, mit den internationalen Verpflichtungen Polens im Einklang steht. **Der Gerichtshof ist der Meinung, daß die Stellungnahme der Polnischen Regierung nicht gerechtfertigt ist.** Da der Preußische Staat die Ausübung seiner Verwaltungs- und Besitzrechte in dem abgetretenen Gebiet beibehielt und fortsetzte, bis dieses Gebiet auf Grund des Friedensvertrages auf Polen überging, so ist der einzige Grund, mit dem die Stellungnahme Polens gerechtfertigt werden könnte, nach Ansicht des Gerichtshofes der, daß man sagt, die Bewilligung des Rentengutsvertrages sei durch die Bestimmung des Protokolls von Spaa verboten, durch die die Deutsche Regierung sich verpflichtete, während der Dauer des Waffenstillstandes keine Maßnahmen zu treffen, die den Wert ihres öffentlichen oder privaten Staatsbesitzes vermindern könnten, der für die Alliierten ein gemeinsames Pfand für die Zahlung von Reparationen darstellte.

Der Gerichtshof meint, daß es im Hinblick auf den Zusammenhang, der, wie gezeigt, zwischen den Pachtverträgen und den Rentengutsverträgen besteht, eine unzulässige Ausdehnung des in dem Protokoll enthaltenen Verbots sein würde, wenn man annehmen wollte, daß es den Preußischen Staat verhinderte, vor dem Uebergang des Gebiets auf Polen dem Inhaber eines vor dem Waffenstillstande bewilligten Pachtvertrages einen Rentengutsvertrag zu bewilligen.

Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die in a und b des Beschlusses des Völkerbundrates vom 3. Februar 1923 erwähnten Punkte internationale Verpflichtungen von der Art betreffen, wie sie der am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnete Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien, Japan und Polen im Auge hat, und daß diese Punkte zur Zuständigkeit des Völkerbundes gehören, wie sie sich aus diesem Vertrag ergibt, daß die unter a und b des erwähnten Beschlusses bezeichnete Haftung der Polnischen Regierung nicht im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen steht.

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei der englische Wortlaut maßgebend ist, **im Friedenspalast im Haag am zehnten September neunzehnhundertdreiundzwanzig** in zwei Exemplaren, von denen eines in den Archiven des Gerichtshofes niedergelegt, das andere dem Völkerbundrat übersandt werden soll.

gez. **Loder**, Präsident.

gez. **Hammarskiöld**, Sekretär.

Ständiger Internationaler Gerichtshof.

II.

Das Gutachten

über die

Staatsangehörigkeit der „Geburtspolen“.

15. September 1923.
Aktenzeichen: F. c. VIII,
Liste III, 4.

Dritte ordentliche Tagung.

Anwesend:*) Herr Loder, Präsident,
„ Weiß, Vizepräsident,
Lord Finlay
Herr Nyholm
„ de Bustamante
„ Altamira
„ Oda
„ Anzilotti
„ Huber
} Richter,
„ Wang, Stellvertretender Richter.

*) Anm. d. Red.: Die Richter vertreten (der Reihe nach) folgende Staaten: Holland, Frankreich, England, Dänemark, Cuba, Spanien, Japan, Italien, Schweiz und China.

Rechtsgutachten Nr. 7.

Der Völkerbundrat hat am 7. Juli 1923 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Völkerbundrat ist mit nachstehender Frage befaßt worden:

Die Polnische Regierung hat angeordnet, gewisse Personen, die früher deutsche Reichsanhörige waren, so zu behandeln, als ob sie die polnische Staatsangehörigkeit nicht erworben hätten und die deutsche Reichsangehörigkeit weiter besäßen, was diese Personen in Polen der Behandlung als nicht-polnische Staatsangehörige, insbesondere als deutsche Reichsangehörige aussetzt.

Einerseits ist auf Grund der Tatsache, daß diese Personen in dem jetzt zu Polen gehörenden Gebiet von Eltern geboren sind, die zurzeit der Geburt dort wohnhaft waren, behauptet worden, daß sie nach Artikel 4 Absatz 1 des zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen am 28. Juni 1919 geschlossenen Vertrages von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit besitzen und infolgedessen alle Rechte und Sicherheiten genießen, welche die Bestimmungen des erwähnten Vertrages den polnischen Staatsangehörigen, die zu einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit gehören, gewähren.

Andererseits hält sich die Polnische Regierung für berechtigt, die polnische Staatsangehörigkeit dieser Personen nicht anzuerkennen, wenn ihre Eltern nicht sowohl zur Zeit der Geburt der Person, als auch am Tage des Inkrafttretens des erwähnten Vertrages, am 10. Januar 1920, in dem bezeichneten Gebiete wohnhaft waren. Infolgedessen könnten diese Personen nicht die im Vertrage gewährten Sicherheiten genießen.

Der Völkerbund ersucht den Ständigen Internationalen Gerichtshof, möglichst während der jetzigen Tagung sein Rechtsgutachten über folgende Fragen abzugeben:

1. Gehört die Frage nach der Rechtslage, die sich aus der Handhabung des Artikel 4 des zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen am 28. Juni 1919 geschlossenen Vertrages durch Polen für die erwähnten Personen, soweit sie zu völkischen und sprachlichen Minderheiten gehören, ergibt, nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur **Zuständigkeit des Völkerbundes?**
2. Bezieht sich im Falle der Bejahung der Frage zu 1. Artikel 4 des erwähnten Vertrages nur auf den Wohnsitz der Eltern **zur Zeit der Geburt** der fraglichen Person, oder verlangt er auch den Wohnsitz der Eltern **zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages?**"

Der Generalsekretär des Völkerbundes wird ermächtigt, dies Ersuchen nebst allen auf die Frage bezüglichen Schriftstücken dem Gerichtshof zu unterbreiten, ihm die vom Völkerbundrat in der Angelegenheit unternommenen Schritte darzulegen, jede notwendige Hilfe bei der Prüfung der Angelegenheit zu leisten und gegebenenfalls alles Erforderliche zu tun, um vor dem Gerichtshof vertreten zu sein.

Am 11. Juli 1923 hat der Generalsekretär des Völkerbundes an den Ständigen Internationalen Gerichtshof folgendes Ersuchen gerichtet:

„Zur Ausführung des Beschlusses des Völkerbundrates vom 7. Juli 1923 und auf Grund der Vollmacht des Völkerbundrates hat der Generalsekretär des Völkerbundes die Ehre, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof ein Ersuchen zu unterbreiten, auf Grund dessen der Gerichtshof gebeten wird, gemäß Artikel 14 der Völkerbundsatzung dem Rat ein Gutachten über die Fragen zu erstatten, die durch Beschluß vom 7. Juli 1923 dem Gerichtshof überwiesen worden sind.

Der Generalsekretär beehrt sich ferner diesem Ersuchen eine Aufzeichnung über die vom Rate in der Angelegenheit unternommenen Schritte, sowie ein Exemplar der Schriftstücke beizufügen, die sich auf die in Betracht kommenden Punkte beziehen und die den Mitgliedern des Rates bisher mitgeteilt worden sind und sich noch nicht im Besitz des Gerichtshofs befinden.

Der Generalsekretär wird sich zur Verfügung des Gerichtshofs halten, um bei der Prüfung der Angelegenheit jede erforderliche Hilfe zu leisten, und er wird gegebenenfalls alles Erforderliche tun, um vor dem Gerichtshof vertreten zu sein."

Gemäß Artikel 73 des Reglements des Gerichtshofs ist von dem Ersuchen um das Rechtsgutachten den Mitgliedern des Völkerbundes durch Vermittlung des Generalsekretärs sowie den in dem Anhange zur Völkerbundsatzung aufgeführten Staaten Kenntnis gegeben worden. Außerdem ist der Sekretär des Ständigen Gerichtshofs beauftragt worden, der Deutschen Regierung von dem Ersuchen Kenntnis zu geben.

Der Generalsekretär übersandte mit dem Ersuchen sowie später eine Reihe von Schriftstücken, die sich auf die Frage beziehen. Gleichzeitig nahm der Generalsekretär auf andere Schriftstücke Bezug, die er dem Gerichtshof gelegentlich des Ersuchens um das Rechtsgutachten in der Angelegenheit der deutschen Ansiedler in Polen übersandt hatte, eine Angelegenheit, die den Gegenstand des am 10. September 1923 verkündeten Rechtsgutachtens des Gerichtshofs bildet (Nr. 6).

Der Gerichtshof hat ferner die mündlichen Erörterungen angehört, zu denen auf Ersuchen der Polnischen Regierung deren Vertreter, der Professor an der Universität Krakau Graf Rostworowski, und auf Ersuchen der Deutschen Regierung deren Vertreter, der Reichsjustizminister a. D. Schiffer, zugelassen wurden.

Die Rumänische Regierung, die am 6. August von dem Generalsekretär des Völkerbundes von dem Ersuchen des Rates um das Rechtsgutachten benachrichtigt worden war, hat dem Gerichtshof erst am 25. August mitgeteilt, daß sie den Wunsch habe, im Laufe der Verhandlungen gehört zu werden. Der Gerichtshof ist auf Grund des freien Ermessens, das ihm bei der Erstattung von Rechtsgutachten zusteht, diesem Wunsch sofort nachgekommen und hat für die Anhörung des Rumänischen Vertreters eine Frist bis zum 3. September festgesetzt. Diese Frist ist von Rumänien als zu kurz erachtet worden, es war jedoch nicht möglich, sie über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu verlängern, da der Gerichtshof seine Arbeiten schleunigst beenden mußte und der Völkerbundrat den Wunsch ausgedrückt hatte, daß die Frage möglichst während der laufenden Tagung erledigt würde.

Aus den dem Gerichtshof vorgelegten Schriftstücken [1]) ergibt sich, daß, während die Frage der deutschen Ansiedler in Polen durch ein am 8. November 1921 an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtetes Telegramm des Deutschtumsbundes zur Wahrung der Minderheitsrechte in Polen, Sitz Bromberg, zur Kenntnis des Völkerbundes gebracht worden ist, die Frage der Auslegung des Artikels 4 des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrages zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen zum ersten Mal in der Eingabe

---

Anmerkung [1]):
Liste der Schriftstücke, die durch den Generalsekretär des Völkerbundes dem Ständigen Gerichtshof übermittelt worden sind, oder auf die er Bezug genommen hat.

1. Aufzeichnung des Völkerbundrats über die in der Angelegenheit unternommenen Schritte vom 11. Juli 1923.
2. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Mitglieder des Völkerbundrates vom 25. April 1923.
   Anlage: Brief des Brasilianischen Vertreters an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 21. April 1923.
3. Dem Völkerbundrat von dem Brasilianischen Vertreter vorgelegter Bericht vom 4. Juli 1923.
4. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die Mitglieder des Völkerbundrats vom 27. Juni 1923.
   Anlage: Brief des Polnischen Völkerbund-Delegierten an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 26. Juni 1923.
5. Protokoll der fünften Sitzung der 25. Tagung des Völkerbundrats.
6. Protokoll der 12. Sitzung der 25. Tagung des Völkerbundrats.
7. Von dem Völkerbundrat am 17. Mai 1922 angenommener Bericht der Vertreter Belgiens, Italiens und Japans.
8. Eingabe des Deutschtumsbundes vom 12. November 1921.
9. Denkschrift der Polnischen Delegation des Völkerbundes vom 26. Januar 1923.
10. Informationen über den Rechts- und Tatbestand gemäß Absatz 1 und 2 des Beschlusses des Völkerbundes vom 17. Mai 1922, die dem Rat am 5. Juli 1922 von dem Polnischen Völkerbund-Delegierten vorgelegt worden sind.
11. Ergänzende Denkschrift des Deutschtumsbundes vom 1. August 1922.
12. Bericht des Brasilianischen Vertreters und von dem Völkerbundrat am 9. September 1922 angenommener Beschluß.
13. Bericht des Brasilianischen Vertreters und von dem Völkerbundrat am 30. September 1922 angenommener Beschluß.
14. Note des Polnischen Außenministers an den Vorsitzenden des Völkerbundrats vom 7. Dezember 1922.
15. **Bericht des Brasilianischen Vertreters und von dem Völkerbundrat am 3. Februar 1923 angenommener Beschluß.**

erwähnt worden ist, die der genannte Deutschtumsbund am 12. November 1921 an den Völkerbund gerichtet hat. Diese Eingabe behandelte auch die Ansiedlerfrage, und der Völkerbundrat hat sich infolgedessen mit beiden Fragen gleichzeitig beschäftigt.

Die Eingabe wurde dem Vertreter Polens beim Sekretariat zur Kenntnis gebracht und sie wurde entsprechend einem Beschlusse des Völkerbundrates über den Schutz der Minderheiten vom 27. Juni 1921 den Mitgliedern des Völkerbundrates mitgeteilt.

Gemäß dem durch Beschluß vom 25. Oktober 1920 geregelten Verfahren bildete der Rat zur Prüfung der durch den Deutschtumsbund zu seiner Kenntnis gelangten Fragen **ein aus Dreien seiner Mitglieder bestehendes Komitee.** Auf Grund der von dem Vertreter Polens in Genf und von dem Deutschtumsbund gegebenen Informationen arbeitete dies Komitee einen Bericht aus, der vom Rat am 17. Mai 1922 gebilligt wurde. In dem Beschluß, der diese Billigung enthält, ersuchte der Rat die Polnische Regierung, alle gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen aufzuschieben, welche die normale Lage der deutschstämmigen Ansiedler beeinträchtigen könnten, deren polnische Staatsangehörigkeit von der Lösung der in dem Komiteebericht aufgeworfenen Auslegungsfragen abhinge.

Später sind zu dem Völkerbundrat von dem Deutschtumsbund in Polen und von der Polnischen Regierung ergänzende Informationen gelangt, und am 9. September 1922 hat der Vertreter Brasiliens dem damals in Genf versammelten Rat einen Bericht vorgelegt, in dem empfohlen wurde, die Frage der Auslegung des Artikels 4 des polnischen Minderheitenvertrages einer **Juristenkommission** zu unterbreiten. Der Völkerbundrat billigte diese Anregung und ernannte eine Kommission, die aus den Herren Botella (Spanien), Fromageot (Frankreich), Sir Cecil Hurst (Großbritannien) und van Hamel (Sekretariat des Völkerbundes) zusammengesetzt war. Durch Beschluß vom 30. September entschied der Rat, den Vertreter der Polnischen Regierung aufzufordern, den von der Kommission erstatteten Bericht mit möglichster Beschleunigung zur Kenntnis seiner Regierung zu bringen. Diese Regierung teilte dem Präsidenten des Rates mit, daß sie sich der in dem Bericht angenommenen Auslegung des Artikels 4 des polnischen Minderheitenvertrages nicht anzuschließen vermöge und sie fügte hinzu, daß dieser Artikel nach ihrer Ansicht nicht zu den der Garantie des Völkerbundes unterliegenden Artikeln gehöre.

Als der Völkerbund am 3. Februar 1923 beschloß, dem Gerichtshof die Frage der deutschen Ansiedler zur Erstattung eines Gutachtens zu überweisen, erklärte er gleichzeitig, daß es mit Rücksicht darauf, daß die Auslegung des Artikels 4 des polnischen Minderheitenvertrages zurzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen deutschen und polnischen Delegationen in Dresden sei, vielleicht aus praktischen Gründen zweckmäßig wäre, diese Frage dem Gerichtshof im Augenblick nicht vorzulegen, sondern vielmehr das Ergebnis der schwebenden Verhandlungen abzuwarten; dabei behielt sich jedoch der Völkerbund die ihm nach dem Minderheitenvertrage zustehenden Rechte in vollem Umfange vor.

Da über den Fortschritt der Dresdener Verhandlungen keine Nachrichten vorlagen, forderte der Vertreter Brasiliens beim Völkerbundrat den Generalsekretär am 21. April auf, die Polnische Regierung zu ersuchen, alle zu einer neuen Prüfung der Angelegenheit durch den Rat erforderlichen Informationen zu geben. Der Generalsekretär entsprach dieser Aufforderung, und der polnische Vertreter beim Völkerbund teilte ihm darauf am 26. Juni mit, daß in den Dresdener Besprechungen die Grundlagen für eine Verständigung über die Auslegung des Artikels 4 gelegt seien und daß diese Verständigung der Prüfung durch die beiden Regierungen unterliege. Dementsprechend bat die Polnische Regierung den Rat, die Frage der Auslegung des Artikels 4 des Minderheitenvertrages nicht auf die Tagesordnung zu setzen.

Nachdem jedoch die Frage trotzdem auf die Tagesordnung der 25. Sitzung des Rates gesetzt war und nachdem der Deutsche Konsul in Genf dem Generalsekretär am 6. Juli mitgeteilt hatte, daß die Deutsche Regierung keine Möglichkeit sähe, sie durch unmittelbare Verhandlungen alsbald zu lösen, beschloß der Völkerbundrat, dem Gerichtshof die beiden folgenden Fragen zur Erstattung eines Rechtsgutachtens zu unterbreiten:

1. Ist der Völkerbund **zuständig,** die Frage des Artikels 4 des Vertrages zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen vom 28. Juni 1919 zu behandeln?
2. Für den Fall, daß der Völkerbund zuständig ist: welches ist die **richtige Auslegung** dieses Artikels?

Auf Aufforderung des Rates erklärte sich dessen Präsident bereit, den endgültigen Wortlaut des an den Gerichtshof zu richtenden Ersuchens fest-

zustellen. Dieser Wortlaut ist am Anfang des Gutachtens wiedergegeben. Die neue Fassung, die der zweiten Frage gegeben worden ist, lenkt die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes auf die Schwierigkeit, die sich aus den Worten „geboren von dort wohnenden Eltern" in Artikel 4 ergibt.

I.

Zunächst ist die Frage zu lösen, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Angelegenheit zur Zuständigkeit des Völkerbundes gehört.

Polen bestreitet, daß der Völkerbund zuständig sei, sich mit der Frage der Auslegung des Artikels 4 des polnischen Minderheitenvertrages im Hinblick auf gewisse Personen, die früher deutsche Reichsangehörige waren, und seiner Anwendung auf diese Personen durch Polen zu befassen; es behauptet, daß sich die durch den Vertrag geschaffene Garantie des Völkerbundes nicht auf die Bestimmungen der Artikel 3 bis 6 des Vertrages erstreckt.

Die polnische These ist die folgende: Artikel 12 des Minderheitenvertrages beginnt:

„Polen erklärt sich damit einverstanden, daß, soweit die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Personen betreffen, die völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können ohne Zustimmung der Mehrheit des Völkerbundrates nicht geändert werden."

Die Garantie des Völkerbundes erstreckt sich also auf die vorhergehenden Artikel des Vertrages nur insoweit, als die Bestimmungen dieser Artikel Personen betreffen, die völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören. Polen bestreitet nun, daß die in Artikel 4 bezeichneten Personen tatsächlich einer Minderheit im Sinne des Vertrages angehören. Der erste Absatz des Artikels 4 lautet folgendermaßen:

„Polen erkennt als polnische Staatsangehörige von Rechts wegen und ohne daß irgendeine Förmlichkeit zu erfüllen ist, die Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit an, die auf dem erwähnten Gebiet von dort wohnhaften Eltern geboren sind, auch wenn sie selbst zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages dort nicht wohnhaft sind."

Nach der polnischen These müssen Personen, um zu einer Minderheit im Sinne des Vertrages zu gehören, polnische Staatsangehörige sein. Nun könnten aber die bezeichneten Personen — im vorliegenden Falle deutschstämmige Personen — nicht als polnische Staatsangehörige angesehen werden, da es sich gerade darum handele, festzustellen, ob sie nach dem fraglichen Artikel diese Eigenschaft besäßen oder nicht. Sie könnten höchstens als Anwärter auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit angesehen werden, so daß sich die Zuständigkeit des Völkerbundes, wie sie in Artikel 12 des Vertrages bestimmt sei, auf diese Personen nicht erstrecke.

Die erste Frage, die zu stellen ist, geht also dahin, was unter einer Minderheit — im vorliegenden Falle einer deutschen Minderheit — im Sinne des polnischen Minderheitenvertrages zu verstehen ist. Zur Beantwortung dieser Frage muß man sich die Umstände vergegenwärtigen, unter denen der Minderheitenvertrag geschlossen worden ist, und welche Beziehungen zwischen diesem Vertrage und dem am gleichen Tage unterzeichneten Friedensvertrage bestehen.

Durch diesen Friedensvertrag ist die Unabhängigkeit des neuen Polnischen Staates endgültig anerkannt worden. Gleichzeitig hat Polen gewisse Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten, den Mitsignataren des Friedensvertrages und des Minderheitenvertrages, übernommen. So hat Polen auf Grund des Artikels 93 des Friedensvertrages folgende Verpflichtung übernommen:

Vgl. die Uebersetzung des Artikels 93 im Gutachten über die Ansiedler.*)

In derselben Weise erklärt Polen in der Präambel des Minderheitenvertrages, daß es den Wunsch hat,

„seine Einrichtungen den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit anzupassen und allen Bewohnern der Gebiete, über die es die Souveränität ergriffen hat, hierfür eine sichere Gewähr zu geben."

---

*) Anmerkung d. Red. Artikel 93 des Friedensvertrages hat in seinem hier in Betracht kommenden 1. Absatz folgenden Wortlaut: „Polen ist damit einverstanden, daß die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte in einem mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie für notwendig erachten, um die Interessen der Bewohner Polens sicher zu stellen, die sich durch Volkstum, Sprache oder Religion von der Mehrheit der Bevölkerung unterscheiden, und Polen nimmt diese Bestimmungen an."

Es muß hervorgehoben werden, daß diese beiden Bestimmungen, die den Ausgangspunkt für die Bestimmungen des Minderheitenvertrages bilden, nicht in einschränkender Weise von den Staatsangehörigen Polens sprechen, d. h. von Personen, die, soweit sie polnische Staatsangehörige sind, Minderheiten im Verhältnis zur Gesamtheit der Staatsangehörigen des Landes bilden, sie erweitern vielmehr die Begriffe der Minderheit und der Bevölkerung in erheblicher Weise, indem sie einerseits von „Bewohnern" der Gebiete, über die Polen die Staatshoheit ergriffen hat, und andererseits von „Bewohnern" sprechen, die sich von der Mehrheit der Bevölkerung durch Volkstum, Sprache oder Religion unterscheiden. Der Ausdruck „Bevölkerung" scheint sich also auf alle polnischstämmigen Bewohner der mit Polen verbundenen Gebiete zu beziehen; andererseits scheint der Ausdruck „Minderheit" sich auf diejenigen Bewohner zu beziehen, die sich von dieser Bevölkerung durch Volkstum, Sprache oder Religion unterscheiden, d. h. unter anderem auch auf die nicht polnischstämmigen Bewohner dieser Gebiete, ohne Rücksicht darauf, ob sie polnische Staatsangehörige sind oder nicht. Diese Schlußfolgerung wird durch den Wortlaut des Artikels 2 des Minderheitenvertrages bestätigt, durch den sich die Polnische Regierung verpflichtet, allen Bewohnern den umfassendsten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, des Volkstums oder der Religion zu gewähren und in dem sie erklärt, daß alle Bewohner Polens die darin aufgezählten Rechte genießen sollen.

Der Wortlaut des Artikels 12, der den Umfang der Zuständigkeit des Völkerbundes feststellt, stimmt völlig mit dem weiteren Begriff der Minderheit überein, der sich aus den vorerwähnten Artikeln ergibt, wenn er von „Personen" spricht, die völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, ohne daß er der politischen Zugehörigkeit dieser Personen eine Bedeutung beimißt.

Im übrigen sind die sogenannten Minderheitenverträge im allgemeinen und besonders der polnische Vertrag mit neu errichteten Staaten oder mit Staaten abgeschlossen worden, deren Gebiet infolge des Krieges beträchtlich vergrößert worden ist und deren Bevölkerung infolgedessen unter dem Gesichtspunkt der politischen Zugehörigkeit nicht klar bestimmt war. Eine der ersten Aufgaben, die es zu lösen galt, um den Schutz der Minderheiten sicherzustellen, bestand darin, zu verhindern, daß diese Staaten nicht aus Rücksichten des Volkstums, der Sprache oder der Religion ihre Staatsangehörigkeit gewissen Gruppen von Personen trotz des engen Bandes versagten, das sie mit dem dem einen oder anderen dieser Staaten zugesprochenen Gebiet verknüpfte. Es ist offenbar kein Zufall, daß die Verträge zum Schutz der Minderheiten Bestimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit enthalten. Andererseits scheint sich die Tatsache, daß diese Bestimmungen bisweilen nur die in den Friedensverträgen angenommenen Grundsätze ganz oder teilweise wiederholen, aus der Absicht zu erklären, die Garantie des Völkerbundes auf diese Grundsätze auszudehnen, ohne Rücksicht auf die Unterschiede und Uebereinstimmungen dieser verschiedenen Verträge.

So hat Polen in der Stunde seiner endgültigen Anerkennung als unabhängiger Staat und der Festsetzung seiner Grenzen Bestimmungen unterzeichnet, die ein Recht auf die polnische Staatsangehörigkeit feststellen; und diese Bedingungen sind, soweit sie in den Minderheitenvertrag aufgenommen worden sind, von Polen als Grundgesetze anerkannt worden, denen gegenüber kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Maßnahme Geltung beanspruchen kann (Artikel 1 des Minderheitenvertrages). Wenn es auch im allgemeinen richtig ist, daß ein souveräner Staat das Recht hat, zu bestimmen, welche Personen als seine Staatsangehörigen anzusehen sind, so ist es nicht minder wichtig, daß dieser Grundsatz nur unter Vorbehalt der oben erwähnten vertraglichen Verpflichtungen gilt.

Die Einhaltung der Bestimmungen über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch Polen, der sich Polen durch die Unterzeichnung des Friedensvertrages unterworfen hat, stellt ein Interesse ersten Ranges für die nicht polnischstämmigen Personen dar, die sich auf die fraglichen Bestimmungen berufen können, um die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Interesses haben die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte hierfür eine sichere Gewähr schaffen wollen; aus diesen Gedankengängen heraus haben sie in den Minderheitenvertrag diesbezügliche Vorschriften aufgenommen und haben damit ihre Absicht betont, dies

Interesse an dem in Artikel 12 gewährten Schutz teilnehmen zu lassen. Die Tatsache selbst, daß die Artikel 3 bis 6 in den Minderheitenvertrag aufgenommen worden sind, scheint demnach anzuzeigen, daß, soweit diese Artikel für die deutschstämmigen Personen ein Recht auf die polnische Staatsangehörigkeit begründen, dies Recht *unter die Garantie des Völkerbundes* gestellt ist, *als der Einrichtung, die ganz dazu bestimmt ist, den Schutz der deutschstämmigen Personen zu übernehmen, die der von Deutschland nicht mitunterzeichnete Minderheitenvertrag betrifft.*

Da sich demnach der Minderheitenvertrag im allgemeinen und sein Artikel 4 im besonderen ausschließlich weder auf Minderheitsstaatsangehörige noch auf Minderheitsbewohner bezieht, und da Polen sich in Artikel 12 des Vertrages damit einverstanden erklärt hat, daß die vorhergehenden Artikel insoweit unter die Garantie des Völkerbundes gestellt sind, als sie Personen betreffen, die zu einer völkischen oder sprachlichen Minderheit gehören, *ist es also klar, daß es auch mit der Ausdehnung dieses Schutzes auf die Anwendung der Artikel 3 bis 6 einverstanden war.*

Wenn dem anders wäre, würde das Wort und der Geltungsumfang des Vertrages bedeutend vermindert sein. Der Gerichtshof hat aber bereits in seinem Gutachten über die Frage der deutschen Ansiedler in Polen die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß *eine Auslegung des Minderheitenvertrages, die ihn eines großen Teils seines Wertes berauben würde,* nicht zulässig sein kann. Im vorliegenden Falle wäre eine solche Auslegung um so weniger zulässig, als sie sogar *im Widerspruch zu dem Wortlaute* des Vertrages stehen würde, der in Artikel 12 bestimmt, daß die diesem Artikel vorhergehenden Bestimmungen, und infolgedessen auch die des Artikels 4, unter die Garantie des Völkerbundes gestellt sind.

II.

Der Völkerbundrat hat in zweiter Linie den Gerichtshof ersucht, ihm seine Rechtsansicht über den Sinn mitzuteilen, in dem die bereits erwähnte Bestimmung in Artikel 4, Absatz 1 des Minderheitenvertrages zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen vom 28. Juni 1919 insbesondere die Worte „*Y étant domiciliés*" auszulegen sind.

Die Polnische Regierung behauptet, daß, wenn der Vertrag ihr eine Verpflichtung auferlegt, die polnische Staatsangehörigkeit von Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit anzuerkennen, die auf nunmehr polnischem Gebiet *von dort wohnhaften Eltern geboren* sind, dies so zu verstehen sei, daß von den auf diesem Gebiet geborenen deutschstämmigen Personen sich nur diejenigen als polnische Staatsangehörige betrachten dürfen, deren Eltern dort sowohl *zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages* (10. *Januar 1920*) als auch *zur Zeit der Geburt* wohnhaft waren.

Eine derartige Auffassung steht **im Widerspruch mit dem Wortlaut der Bestimmungen**, die sie auszulegen beansprucht, und sie findet **keine Stütze in den Präzedenzfällen der internationalen Praxis.**

Wenn man sagt, daß die polnische Staatsangehörigkeit den Personen zusteht, die in dem an Polen abgetretenen Gebiet von „dort wohnhaften" Eltern „geboren" worden sind, so geht man damit *offensichtlich* von dem *Tag der Geburt* dieser Personen aus und stellt eine enge Verbindung, einen gewollten Synchronismus zwischen der Tatsache der Geburt und des Wohnsitzes der Eltern her. Es hieße aber etwas dem Wortlaut *hinzufügen* und über ihn *hinausgehen*, wenn man außerdem die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung dieses Wohnsitzes am Tage des Inkrafttretens des Vertrages verlangen wollte. Die Individuen, deren Eltern an diesem Zeitpunkt, und nur an ihm, ihren Wohnsitz in dem neuen Polen hätten, würden nicht von Personen geboren sein, die dort ihren Wohnsitz hatten; man hat auch niemals die Absicht gehabt, Artikel 4 auf sie anzuwenden. Warum soll der Umstand, daß die Eltern zu einem früheren Zeitpunkt in dem abgetretenen Gebiet wohnhaft waren, den natürlichen Sinn der Worte verändern?

Der Vertrag hatte die Wahl zwischen *zwei Systemen*, die in verschiedenen Formen und Verbindungen immer befolgt worden sind, wenn es sich darum handelte, die Wirkung festzustellen, die eine Gebietsveränderung auf die Staatsangehörigkeit der Einwohner des annektierten oder abgetretenen Gebiets ausübt. Der Vertrag hat sich gleichzeitig für das **Wohnsitzprinzip** und für das **Geburtsprinzip** ausgesprochen, er hat diese beiden Systeme verbunden.

In seinem *Artikel 3*, der dem *Artikel 91 des Friedensvertrages* von Versailles entspricht, erklärt er einerseits zu Polen vorbehaltlich eines indi-

viduellen Optionsrechtes alle deutschen Reichsangehörigen, die in den in Polen einverleibten Gebieten *wohnhaft* sind.

In seinem *Artikel 4* erkennt er andererseits die gleiche Staatsangehörigkeit denen zu, die in diesen Gebieten *geboren* sind, d. h. der Geburtsbevölkerung, vorausgesetzt, daß sie *von dort wohnhaften Eltern* geboren sind und daß sie nicht binnen zwei Jahren auf die erworbene Staatsangehörigkeit verzichten. Durch die Formulierung der Bestimmung über den Wohnsitz der Eltern haben die Verfasser des Vertrages die Rolle des *Zufalls* soweit wie möglich einschränken wollen. Eine Geburt in einer Familie, die in dem Gebiet ihre regelmäßige und ständige Niederlassung hat, wie der Wohnsitzbegriff es fordert, ist kein zufälliges Ereignis, das bei einem vorübergehenden Aufenthalt oder in einer Sommerfrische eintritt. Eine solche Niederlassung der Eltern schafft zwischen dem Kind und seinem Geburtsland *ein moralisches Band*, das es rechtfertigt, daß ihm die Staatsangehörigkeit dieses Landes zuerkannt wird. Es verstärkt das materielle Band, das bereits durch die Tatsache der Geburt geschaffen ist und ergänzt dies Band.

Darüber hinaus verlangen, daß die Eltern ihren Wohnsitz in den abgetretenen Gebieten *zur Zeit des Inkrafttretens des Minderheitenvertrages* erneuert oder behalten haben, hieße *eine überflüssige Voraussetzung* aufstellen, die sich *in keinem der bisher geschlossenen Annexionsverträge* findet. Der Wohnsitz der Eltern am Tage des Inkrafttretens des Vertrages betrifft und berührt in keiner Weise die Personen, deren Staatsangehörigkeit festzustellen ist. Viele von ihnen haben zweifellos das Mannesalter erreicht; einige sind vielleicht sogar an der Grenze des menschlichen Lebens, jedenfalls hat sich die Mehrzahl eine unabhängige Existenz und ein eigenes Heim gegründet. Was hat es unter diesen Umständen für einen Zweck, festzustellen, ob die Eltern, deren Wohnung sie verlassen haben und deren Geschick sie nicht mehr teilen, in den in Polen einverleibten Gebieten an einem auf diese Einverleibung folgenden Tage wohnhaft waren oder nicht. **Diese Feststellung wäre völlig willkürlich**; sie hätte nur dann einen Sinn, wenn der Wohnsitz der Eltern in den fraglichen Gebieten auch den der Kinder einschließen oder eine Vermutung für deren Wohnsitz und als Folge dieses Wohnsitzes stärkere und dauerndere Verbindung mit Polen, ihrem neuen Vaterlande, bedeuten würde. Aber gerade eine solche Annahme hat der Artikel 4, Absatz 1 selbst durch seinen ausdrücklichen Wortlaut ausschalten wollen, indem er erklärt, es sei nicht notwendig, daß die Personen, von denen er spricht, zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages selbst in den mit Polen verbundenen Gebieten wohnhaft sind. Diese Lösung des Vertrages erscheint auch gerechtfertigt im Hinblick auf die zahlreichen Personen, die infolge der Kriegsereignisse ihren Wohnsitz in dem jetzt polnischen Gebiet haben verlassen müssen.

Und ferner: Wie ist die Lage derjenigen Personen, **deren Eltern vor dem 10. Januar 1920 gestorben** sind oder ihren Wohnsitz in der Zeit zwischen diesem Tage und dem der Geburt ins Ausland verlegt haben? Würde dieser Tod oder diese Verlegung die Kinder, die *dafür in keiner Weise verantwortlich* sind, hindern, sich auf Artikel 4 zu berufen, wenn sie ein Interesse daran haben. Die Bejahung erscheint allein vereinbar mit der These, die den Wohnsitz der Eltern in Polen zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages als eine notwendige und unerläßliche Voraussetzung erachtet. *Sie würde ausreichen, um diese These zu verurteilen.*

Ist es endlich noch notwendig, zu bemerken, daß die Annahme des polnischen Standpunktes keineswegs den **gleichzeitigen Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten** unmöglich machen würde, auf die die Verteidiger dieses Standpunktes unter Hinweis auf die hierin liegende Gefahr hingewiesen haben? Die Annahme dieses Standpunktes würde ohne Zweifel zur Folge haben, daß diese Gefahr verringert wird, indem die Anzahl der Personen verkleinert wird, die auf Grund des Artikels 4 polnische Staatsangehörige werden. Aber die Quelle doppelter Staatsangehörigkeit würde keineswegs verstopft werden. Nur ein *internationales Abkommen* zwischen den beteiligten Mächten könnte diesen wünschenswerten Erfolg herbeiführen.

Die Aufgabe des Gerichtshofes ist klar umschrieben. Er hat einen Text vor sich, der an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt und ist verpflichtet, ihn so, wie er ist, anzuwenden, ohne daß er sich zu fragen braucht, ob es vorteilhaft gewesen wäre, wenn er durch andere Bestimmungen ergänzt oder ersetzt worden wäre.

Der Minderheitenvertrag (Artikel 4, Absatz 1) erkennt die polnische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen den Personen zu, die in dem Gebiet des neuen Staates „*von dort wohnhaften Eltern*“ *geboren* worden sind. Diese Worte beziehen sich auf den Wohnsitz der Eltern *zur Zeit der Geburt des Kindes* und *nur* auf diesen Zeitpunkt. Es ist erforderlich und es

genügt, daß am Tage der Geburt die Eltern in dem später polnisch gewordenen Gebiet ihren Wohnsitz hatten, d. h. eine ernsthafte dauernde Niederlassung mit der Absicht, sie beizubehalten. Dem Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit eine weitere Voraussetzung hinzuzufügen, die in dem Vertrage vom 28. Juni 1919 nicht vorgesehen ist, hieße nicht mehr den Vertrag auslegen, sondern hieße ihn neumachen.

Aus vorstehenden Gründen

*

ist der Gerichtshof der Ansicht,

daß die Rechtslage der Personen, um die es sich in dem Beschluß des Völkerbundrates vom 7. Juli 1923 handelt, und die sich aus der Anwendung des Artikels 4 des Vertrages zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen vom 28. Juni 1919 durch Polen ergibt, zur Zuständigkeit des Völkerbundes nach Maßgabe dieses Vertrages gehört:

Daß Artikel 4 des erwähnten Vertrages sich allein auf den Wohnsitz der Eltern zur Zeit der Geburt des Individuums bezieht.

*

Dieses Gutachten ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt, der französische Wortlaut ist maßgebend.

So geschehen im Friedenspalast im Haag am fünfzehnten September neunzehnhundertdreiundzwanzig in zwei Exemplaren, deren eines im Archiv des Gerichtshofes niedergelegt und deren anderes dem Völkerbundrat übermittelt werden wird.

Der Präsident: (gez.) Loder.

Der Sekretär: (gez.) A. Hammerskjöld.

Der Richter Moore*) hat an den Beratungen über dieses Gutachten teilgenommen, war aber genötigt, den Haag vor der endgültigen Redaktion zu verlassen. Er hat erklärt, daß er den Schlußfolgerungen des Gutachtens zustimmt.

Lord Finlay*) stimmt zwar den Schlußfolgerungen des Gerichtshofes über die ihm vorgelegten beiden Fragen zu, wünscht jedoch, nachstehende Erklärungen über die Frage der Zuständigkeit des Völkerbundes in vorliegendem Falle abzugeben.

(Paraphiert) L.
A. H.

Bemerkungen des Lord Finlay über die Zuständigkeitsfrage.

Ich trete dem Ergebnis bei, zu dem der Gerichtshof hinsichtlich der beiden Fragen gelangt ist, möchte aber einige Bemerkungen hinzufügen, was die von ihm zur Begründung seiner Ansicht über die erste Frage, nämlich die der Zuständigkeit angeführten Gründe betrifft.

Die Sachlage kann im vorliegenden Falle folgende sein, und sie ist auch in der Tat so dargestellt worden:

Im vorliegenden Falle mag die Rechtsauffassung der Polnischen Regierung, daß die polnische Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen, die festgestellt sein muß, bevor sie eine Minderheit im Sinne des Minderheitenvertrages darstellen können, eine Auslegung des Artikels 4 des Vertrages in sich schließt, und sie berührt daher die Hauptfrage selbst. Es ist zu beachten, daß diejenigen, die bei richtiger Auslegung unter Artikel 4 fallen, von Rechts wegen und ohne daß es der Erfüllung irgendeiner Förmlichkeit bedarf, polnische Staatsangehörige werden. Wie weiter unten dargelegt wird, ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die in dem Ersuchen des Rats bezeichneten Personen unter den Artikel fallen. **Sie sind polnische Staatsangehörige; sie sind nicht eine künftige Minderheit, wie der polnische Vertreter behauptet, sondern eine bestehende Minderheit,** und als solche offenbar im Sinne des Artikels 12 durch die Nichtanerkennung des Staatsangehörigkeitsrechts in so weitgehendem Maße berührt, daß, selbst wenn man die Richtigkeit der polnischen Rechtsauffassung voraussetzt, die den Begriff der Minderheit auf solche aus polnischen Staatsangehörigen beschränkt, der Gerichtshof zu demselben Ergebnis gelangt, wie schon hinsichtlich der Zuständigkeit des Völkerbundes.

*) Anmerkung d. Red.: Der Richter Moore ist der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, Lord Finlay der Vertreter Großbritanniens.

Die vorliegende Angelegenheit gehört zu einer großen Klasse von Fällen, bei denen die Entscheidung über die Zuständigkeit und über die materielle Frage von der Auslegung der gleichen Rechts- oder Tatfrage abhängt. Ihrer Natur nach ist die Zuständigkeitsfrage eine Vorfrage, wenn aber ihre Lösung von einer Frage abhängt, die gleichfalls für die materielle Entscheidung ausschlaggebend ist, können beide Fragen am besten gleichzeitig geprüft werden. Im vorliegenden Falle ist die einzige Kardinalfrage die, ob Artikel 4 den Wohnsitz der Eltern auf polnischem Gebiet nur zur Zeit der Geburt der betreffenden Person verlangt oder auch zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages. Der Gerichtshof ist der Ansicht, und ich schließe mich dem an, daß der Artikel lediglich den Wohnsitz zur Zeit der Geburt verlangt. Es folgt daraus, daß die polnische Rechtsauffassung weder hinsichtlich der materiellen Entscheidung, noch hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage begründet ist. Wie oben gezeigt wurde, sind die in Rede stehenden Personen ipso facto **polnische Staatsangehörige; wenn man ihnen die Rechte aberkennt, die ihnen als polnische Staatsangehörige zustehen, dann heißt das, ihnen ein Unrecht zufügen** in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der deutschen Minderheit, wie man diese Minderheit im Gegensatze zu der Gesamtheit der polnischen Staatsangehörigen nennen kann.

Nur insoweit sich die Bestimmungen der vorstehend erwähnten Artikel auf die Personen beziehen, die zu völkischen, Glaubens- oder Sprachen minderheiten gehören, sind sie durch Artikel 12 des Minderheitenvertrages der Garantie des Völkerbundes unterstellt.

Artikel 4 dieses Vertrages erkennt als polnische Staatsangehörige ipso facto die Personen deutscher — und anderer in diesem Artikel näher bezeichneter — Abstammung an, die auf polnischem Gebiet von dort wohnhaften Eltern geboren sind, wenn diese Personen auch selbst zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages nicht dort wohnhaft waren.

Es ist zugegeben, daß es eine deutsche Minderheit in Polen gibt. Bezieht sich dieser Artikel auf deutschstämmige Personen, die einer solchen Minderheit in Polen angehören? Das ist offenbar der Fall. Der Artikel gibt ihnen ipso facto und ohne Erfüllung irgendeiner Förmlichkeit die polnische Staatsangehörigkeit unter der Voraussetzung, daß sie von Eltern geboren sind, die zur Zeit der Geburt in Polen wohnhaft waren. Es ist klar, daß sich Artikel 4 auf die Mitglieder der deutschen Minderheit in Polen bezieht und für sie eine erhebliche Bedeutung haben kann. Er gibt ihnen unter bestimmten Umständen die polnische Staatsangehörigkeit, und die Vorenthaltung des Rechtes auf die polnische Staatsangehörigkeit in dem Fall, daß diese Bedingungen erfüllt sind, bedeutet eine Verletzung des Vertrages zum Nachteil dieser Personen.

Man hat folgende Frage aufgeworfen: Mit welcher Personengesamtheit muß man eine vorhandene Gruppe von Personen vergleichen, um festzustellen, ob diese Gruppe eine Minderheit im Sinne des Artikels 12 bildet? Nach meiner Ansicht muß die Bestimmung in der Mehrzahl der Fälle durch einen Vergleich mit der Gesamtheit der polnischen Staatsangehörigen erfolgen, von denen diese Gruppe einen Teil bildet.

Hierbei muß man zunächst auf Artikel 93 des Friedensvertrages zurückgehen, der folgende Bestimmung enthält:

„Polen ist damit einverstanden, daß die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Polen für notwendig erachten und genehmigt damit diese Bestimmungen."

Diese Verpflichtung ist in dem am gleichen Tage wie der Friedensvertrag unterzeichneten Minderheitenvertrag zur Ausführung gekommen, und auf Grund der Bestimmungen des Minderheitenvertrages muß die dem Ständigen Gerichtshof unterbreitete Frage gelöst werden. Man hätte natürlich auf Grund des Artikels 93 einen Vertrag mit weiteren oder engeren Bestimmungen abfassen können; dies ist aber hier ohne Bedeutung, und die dem Gerichtshof unterbreitete Frage muß auf Grund des Minderheitenvertrages, so wie er vorliegt, entschieden werden.

In Artikel 2 des Minderheitenvertrages verpflichtet sich Polen, allen Einwohnern vollen und ganzen Schutz des Lebens und der Freiheit ohne Unterschied der Geburt, der Nationalität, der Sprache, der Rasse oder der Religion zu gewähren.

Diese Bestimmung ist wohlbeachtet zu Gunsten aller Bewohner Polens abgefaßt; es ist auch natürlich, daß allen Bewohnern Schutz des Lebens und der Freiheit zugesichert wird. Andererseits ist jedoch in den Artikeln 7, 8 und 9, die für den vorliegenden Fall bedeutsam sind, ein anderes System angenommen worden.

Artikel 7 sieht vor, daß alle polnischen Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sein und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder der Religion genießen sollen.

Artikel 8 bestimmt, daß polnische Staatsangehörige, die zu völkischen, Glaubens- oder Sprachenminderheiten gehören, die gleiche Behandlung sowie die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Garantien genießen sollen, wie die übrigen polnischen Staatsangehörigen.

Durch Artikel 9 wird die Rechtslage noch klarer. Dieser Artikel ordnet an, daß die Polnische Regierung in Städten und Bezirken, wo ein beträchtlicher Teil polnischer Staatsangehöriger mit anderer Sprache als der polnischen wohnen, entsprechende Erleichterungen schaffen wird, damit sichergestellt wird, daß den Kindern dieser polnischen Staatsangehörigen in den Volksschulen Unterricht in ihrer Sprache erteilt wird. Der zweite Absatz dieses Artikels sieht vor, daß in den Städten und Bezirken, in denen eine beträchtliche Anzahl polnischer Staatsangehöriger wohnt, die völkischen, Glaubens- oder Sprachenminderheiten angehören, diese Minderheiten einen entsprechenden Anteil an den Summen erhalten sollen, die im Haushalt des Staates oder der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände für Erziehungs-, religiöse oder wohltätige Zwecke ausgeworfen werden. Am Schluß dieses Artikels ist noch hinzugefügt, daß seine Bestimmungen auf polnische Staatsangehörige deutscher Sprache nur in den Teilen Polens angewendet werden sollen, die vor dem 1. August 1914 zu Deutschland gehörten.

Hiernach sind, während **Grundrechte,** wie Schutz des Lebens und des Eigentums, allen Bewohnern garantiert sind, eine große Anzahl von Rechten nur den polnischen Staatsangehörigen zugesichert; hinsichtlich dieser Rechte erheben sich zweifellos in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Fragen wegen der ungerechten Behandlung der Minderheiten. Es ist natürlich denkbar, daß ein Fall eintritt, in dem der Schutz des Lebens und der Freiheit irgendeiner unbeliebten Minderheit von Bewohnern verweigert wird, einer Minderheit, die in diesem Falle wohl eine Minderheit im Gegensatz zur Gesamtheit der polnischen oder nicht-polnischen Bewohner sein wird, aber dieser Fall dürfte nur selten eintreten. Meistens wird eine Frage dieser Art hinsichtlich solcher Artikel, wie die Artikel 7, 8 und 9 und hinsichtlich der Rechte auftauchen, die sie allen polnischen Staatsangehörigen mit Einschluß der deutschen und anderer Minderheiten gewähren.

Die Gebiete, innerhalb derer die Personengesamtheit ermittelt werden muß, im Gegensatz zu der eine Minderheit vorhanden sein könnte, können sehr verschieden sein. Bisweilen wird man Polen in seiner Gesamtheit nehmen müssen. Bei Fragen, welche die örtliche Verwaltung betreffen, kann es sich um mehr oder weniger große Bezirke handeln. Für die vorliegende Angelegenheit beeinflußt jedoch die Frage der zu wählenden Grenzen in keiner Weise unsere Begriffsbestimmung der betreffenden Minderheit. Welche Grenzen man auch innerhalb des Teiles Polens, mit dem wir zu tun haben, wählen würde, es würde sich immer darin eine deutsche völkische oder sprachliche Minderheit im Gegensatz zu den anderen polnischen Staatsangehörigen, die polnischer Abstammung sind, oder zu anderen Bewohnern finden.

Die Einwendung, wonach Personen, die die Bedingungen des Artikels 4 erfüllen, nur Anwärter auf die polnische Nationalität sind, aber nicht polnische Staatsangehörige werden, bevor sie nicht als solche von der Polnischen Regierung anerkannt sind, hält einer Prüfung nicht stand. Nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Artikels 4 sind diese Personen ipso facto polnische Staatsangehörige. Wenn die polnische Gesetzgebung für die tatsächliche Ausübung der Rechte der polnischen Staatsangehörigen von diesen eine Registrierung oder irgend eine andere Förmlichkeit verlangt, so ist die Polnische Regierung verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen hierzu zu treffen, und sie würde sich ganz gewiß auf eine unrechtmäßige Weigerung diesen Maßnahmen gegenüber nicht berufen können, um ihre Ansicht zu rechtfertigen, daß diese Personen nicht polnische Staatsangehörige sind.

Der Ständige Gerichtshof hätte nach meiner Ansicht seine Antwort auf die polnische Behauptung in der Zuständigkeitsfrage nicht allein auf den Gesichtspunkt stützen sollen, wonach die Minderheit im Sinne des Artikels 12 nur eine Minderheit im Vergleich mit der Gesamtheit der Bewohner sein kann; der Gerichtshof hätte gleichzeitig darauf hinweisen sollen, daß die polnische Behauptung aus den vorstehend dargelegten Gründen unzutreffend ist, und zwar selbst in dem Falle, daß man den Begriff der Minderheit dahin auslegt, daß es sich um eine Minderheit im Vergleich zu der Gesamtheit der Staatsangehörigen handelt. Die Gesichtspunkte, in denen der Gerichtshof und ich verschiedener Meinung sind, sind jedoch meiner Ansicht nach erfreulicherweise nur theoretischer Natur, und **das Ergebnis ist das gleiche,** ob man sich nun dem einen oder dem anderen dieser Gesichtspunkte anschließt.

(gez.) Finlay.

Verantwortlich: Johannes Kruse, Bromberg. Druck u. Verlag: A. Dittmann, Bromberg